Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

34. Jahrgang | Magdeburg, den 20. Dezember 2024 | Nr. 26

I n h a l t : **Seite**

Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg **750-754**

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze (Grundsteuerhebesatzsatzung) **755-756**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagensatzung) **757-780**

Satzung über die Gebühren für die Benutzung und den Schutz von Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagengebührensatzung) **781-785**

Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Krematorium der Landeshauptstadt Magdeburg vom 31.03.2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 09. April 2009 **786-787**

Satzung der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 157-1 „Neustädter See“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung **788-791**

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 407-4 „Universitätsklinikum" **792-793**

Herausgegeben durch:
Landeshauptstadt Magdeburg, - Die Oberbürgermeisterin -
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

Weiterführung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 453-1 „Budenbergstraße“ als Verfahren gemäß § 13a BauGB, Änderung des Geltungsbereichs, Anpassung der Planungsziele und Erarbeitung des 3. Entwurfs **794-796**

Information zum Antrag für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Erlaubnis einer straßenrechtlichen Sondernutzung für das Abstellen von E-Scootern im öffentlichen Straßenraum **797-849**

Herausgegeben durch:
Landeshauptstadt Magdeburg, - Die Oberbürgermeisterin -
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Grund der §§ 8, 45, Absatz 2 Nr. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 132), der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und des § 10 der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05. Dezember 2024 folgende Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend Stadt Magdeburg genannt) führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb der geschlossenen Ortslage, auf solchen Straßen, an denen bebaute Grundstücke angrenzen, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg durch.
Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Magdeburg den Grundstückseigentümern bzw. den zur Reinigung Verpflichteten übertragen worden ist.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke), die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, welche im Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt ist, erschlossen werden.

(2) Den Eigentümern und Besitzern der erschlossenen Grundstücke im Sinne von Absatz 1 werden gleichgestellt:

- die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbauberechtigungsverordnung),
- die Nießbraucher (§ 1030 BGB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen
- die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG), sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
- die Verfügungsberechtigten, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschuld ungeklärt sind.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt, dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der über die Kostenrechnung für die Fahrbahn- und Gehbahnreinigung ermittelt wird. Die Stadt trägt hierbei mindestens 25 % der gebührenfähigen Kosten der Fahrbahn- und Gehbahnreinigung als öffentlichen Anteil.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst unter anderem:

1. die Kosten für die Reinigung der Straßenabschnitte an öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen;
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

(2) Berechnungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr sind der Frontmetermaßstab und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.

(3) Der Frontmetermaßstab sind:

1. bei Straßenanliegern die Frontmeter der Grundstücksseite(n) entlang der erschließenden Straße(n)
2. bei einem Grundstück, das nicht direkt an der zu reinigenden Straße liegt, aber durch sie erschlossen wird (Hinterliegergrundstück), die Frontmeter der Teillänge, die durch die rechtwinklige Projektion der zu reinigenden Straße bzw. Straßenachse auf die dieser Straße am meisten zugewandten Grundstücksseite entstehen.
   Hierbei bilden den rechten Winkel (90 Grad) immer die Straße bzw. deren Straßenachse und die jeweiligen begrenzenden äußeren Projektionslinien.
   Wobei als „zugewandt“ eine Grundstücksseite angesehen wird, wenn der Winkel zwischen Straße und Grundstücksseite kleiner bzw. einschließlich 45 Grad ist.

   Handelt es sich um ein unregelmäßiges Grundstück (Vieleck) und ist die am meisten zugewandte Grundstücksseite nicht sinnvoll ermittelbar, sind ersatzweise die Frontmeter einer ausgleichenden Gerade oder Diagonale für die am meisten zugewandte Grundstücksseite zu ermitteln.

(4) Die Frontmeterlänge wird in der Weise berechnet, dass Bruchteile bis 50 cm auf volle Meter nach unten abgerundet und von mehr als 50 cm nach oben aufgerundet werden.

§ 4
Hinterliegergrundstücke

(1) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch diese aber erschlossen werden.

(2) Ist das Hinterliegergrundstück durch eine Straße erschlossen, erfolgt die Ermittlung der Frontmeter nach den Regelungen des § 3 Absatz 3 Punkt 2.

(3) Ist das Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen, die in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) enthalten sind, erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, maßgeblich, soweit sie gleichen Reinigungsklassen zugeordnet sind. Bei unterschiedlichen Reinigungsklassen ist die Straße maßgeblich, der die geringste Gebühr zugeordnet ist.

§ 5
Gebührenhöhe

(1) Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt monatlich je Frontmeter in der

Reinigungsklasse I	1,59 EUR
Reinigungsklasse I a	1,59 EUR
Reinigungsklasse I b	1,59 EUR
Reinigungsklasse I c	3,72 EUR
Reinigungsklasse II	1,59 EUR
Reinigungsklasse III	1,06 EUR
Reinigungsklasse IV	0,53 EUR
Reinigungsklasse VI	0,27 EUR
Reinigungsklasse VII	0,12 EUR.

(2) Die Straßenreinigungsgebühr für die Gehbahnreinigung beträgt monatlich je Frontmeter in der

Reinigungsklasse I	2,64 EUR
Reinigungsklasse I a	3,49 EUR
Reinigungsklasse I b	4,64 EUR
Reinigungsklasse I c	4,64 EUR.

(3) Die Straßenreinigungsgebühr für die im Straßenverzeichnis mit einem „D“ gekennzeichneten Straßen für die Fahrbahnreinigung beträgt monatlich je Frontmeter in der

Reinigungsklasse I D	1,06 EUR
Reinigungsklasse I a D	1,06 EUR
Reinigungsklasse I b D	1,06 EUR
Reinigungsklasse I c D	1,59 EUR
Reinigungsklasse II D	1,33 EUR
Reinigungsklasse III D	0,80 EUR
Reinigungsklasse IV D	0,41 EUR.

(4) Die Gebührensätze je Frontmeter sind für die erschlossenen Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke) auf die nach § 3 ermittelten Frontmeter anzuwenden.

§ 6
Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Bei Nichtreinigung auf Grund von Winterdiensteinsätzen gilt § 6 Absatz 6.

(2) Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr besteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder Behinderung durch Dritte.

(3) Eine Berücksichtigung des Anspruches auf Gebührenminderung kann nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige diesen Anspruch gegenüber der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, schriftlich geltend macht.

(4) Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31. März des Jahres geltend gemacht werden, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zu diesem vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.

(5) Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen erfolgt die Erstattung von Amts wegen.

(6) Erfolgt auf Grund winterlicher Witterungsverhältnisse über einen Monat hinaus bzw. durch einzelne Winterdiensteinsätze keine Reinigungsleistung, die von der Stadt zu erbringen ist, erfolgt die Verrechnung der Leistungsminderung mit der Gebührenkalkulation für den nächsten Kalkulationszeitraum.

(7) Zur Erprobung von neuen Methoden und Systemen zur Reinigung kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen oder dazu Unterstützung gewähren.

§ 7
Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 9
Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 10
Fälligkeit

Die Gebühren für die Straßenreinigung entstehen monatlich und werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer Auskünfte nach § 7 nicht vollständig oder unrichtig erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder andere zu erlangen, handelt ordnungswidrig im Sinne § 16 Abs. 1 und 2 KAG-LSA.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA geahndet werden.

§ 12
Sprachliche Gleichstellung

„Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).“

§ 13
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 22. November 2017 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 30 vom 01. Dezember 2017, S. 749-753), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2022 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 35 vom 23. Dezember 2022, S. 547-548), außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 10. Dezember 2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze (Grundsteuerhebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Absatz 3 Nummer 1 und 6 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), und aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) sowie der §§ 1 ,25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. S. 965) in der in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) sowie des Grundsteuerhebesatzgesetzes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 5. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2025 werden wie folgt festgesetzt:

1.	für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	340 v.H.
2.	für die unbebauten Grundstücke nach § 247 des Bewertungsgesetzes und für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B für Nichtwohngrundstücke) auf	965 v.H.
3.	für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B für Wohngrundstücke) auf:	483 v.H.
4.	Sofern die Festsetzung der unterschiedlichen Hebesätze für Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke mit dieser Satzung durch ein Gericht für unzulässig und damit rechtswidrig erachtet wird und die Regelungen zu Ziffer 2 oder 3 damit für unwirksam erklärt werden, gilt für Wohn- und Nichtwohngrundstücke für die Grundsteuer B ein einheitlicher Hebesatz von:	629 v.H.

§ 2

Fälligkeit der Kleinbeträge

(1) Kleinbeträge sind am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt.

(2) Kleinbeträge sind am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 10. Dezember 2024

gez.

Borris — Landeshauptstadt Magdeburg

Oberbürgermeisterin — Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 10. Dezember 2024

gez.

Borris — Landeshauptstadt Magdeburg

Oberbürgermeisterin — Dienstsiegel

Satzung zur Änderung der
Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen
Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagensatzung)

Auf Grund des § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 in Verbindung mit § 45 Absatz 2 Nummer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagensatzung)

Die Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagensatzung) vom 2. Juni 2020, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 19. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Satzung werden nach den Wörtern „über die Benutzung“ die Wörter „und den Schutz“ eingefügt.

2. In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „für die Benutzung“ die Wörter „und den Schutz“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Landeshauptstadt Magdeburg (Stadt) angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünanlagen. Dazu gehören das öffentliche Grün, das Landschaftsgrün, die öffentlichen Grillwiesen und Parkanlagen sowie die öffentlichen Spielplätze und Spiel- und Freizeitflächen. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind im Einzelfall durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet bzw. durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünanlage erkennbar.“

   b) In Absatz 3 wird die Angabe „Anlagen 1 - 4“ durch die Angabe „Anlagen 1 - 3“ ersetzt.

4. In § 3 Absatz 4 Nummer 3 werden die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 2“ und jeweils die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt sowie die Angabe „30. September“ durch die Angabe „15. Juli“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Kinderspielplätze“ durch die Wörter „Öffentliche Spielplätze“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kinderspielplätze“ durch die Wörter „Öffentliche Spielplätze“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Kinderspielplätze“ durch die Wörter „öffentliche Spielplätze“ und die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Kinderspielplätze an Grünanlagen“ durch die Wörter „öffentliche Spielplätze an andere Grünanlagen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Kinderspielplätzen“ durch die Wörter „öffentlichen Spielplätzen“ und das Wort „Kinderspielplätze“ durch die Wörter „öffentlichen Spielplätze“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Kinderspielplätzen“ durch die Wörter „öffentlichen Spielplätzen“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Hundeauslaufwiesen sind in dem Verzeichnis der Anlage 2 aufgeführt. Hundeauslaufwiesen dienen vorrangig dem freien Toben und Laufen für Hunde.“

b) Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Benutzung einer Hundeauslaufwiese kann durch Festlegung von Öffnungszeiten oder weiteren Verhaltensregeln beschränkt werden, wenn eine Hundeauslaufwiese zu bestimmten Zeiten oder in bestimmtem Umfang nicht zweckentsprechend genutzt wird oder Benutzer zu bestimmten Zeiten wiederholt gegen Verhaltensvorschriften dieser Satzung verstoßen haben. Die Beschränkung erfolgt durch das Anbringen eines gut lesbaren Schildes an der Hundeauslaufwiese.“

7. In § 6 Absatz 5 wird die Angabe „Waldbrandstufe 3“ durch die Angabe „Waldbrandgefahrenstufe 4“ ersetzt.

8. § 13 wird wird folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 6 KVG LSA“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 5 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden (§ 8 Absatz 5 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).“

9. Die Anlagen zur Grünanlagensatzung erhalten folgende Fassung:

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 der Grünanlagensatzung
Grünanlagen, auf denen das Verbot des § 3 Abs. 4 Nr. 3 Grünanlagensatzung (Leinenzwang) gilt, sowie öffentliche Spielplätze, auf denen die Verbote des § 4 Abs. 2 der Grünanlagensatzung gelten

Objekt-nummer	Objektbezeichnung	Stadtteil	Art	Kate-gorie
GA0006	Wilhelmstädter Platz/Ebendorfer Straße	Stadtfeld Ost	Öffentliches Grün	A
GA0008	Olvenstedter Chaussee/Goldschmidtring	Stadtfeld Ost	Öffentliches Grün	A
GA0014	Albert-Vater-Straße/Stormstraße	Stadtfeld Ost	Öffentliches Grün	A
GA0021	Olvenstedter Chaussee/Renneweg	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	A
GA0022	Große Diesdorfer Straße/Westfriedhof	Stadtfeld West	Öffentliches Grün	A
GA0023	Harsdorfer Platz/Harsdorfer Str	Stadtfeld West	Öffentliches Grün	A
GA0025	Beimsstraße/bis Seehäuser Straße	Stadtfeld West	Öffentliches Grün	A
GA0026	Seehäuser Straße	Stadtfeld West	Öffentliches Grün	A
GA0029	Fröbelstraße/Beimsstr	Stadtfeld West	Öffentliches Grün	A
GA0031	Zerrennerstraße/Torplatz	Diesdorf	Öffentliches Grün	A
GA0032	Zum Lindenweiler/Harsdorfer Str	Stadtfeld West	Öffentliches Grün	A
GA0033	Große Diesdorfer Straße/Weferlinger Str	Stadtfeld West	Öffentliches Grün	A
GA0034	Beimsstraße/Spielhagenstraße	Stadtfeld West	Öffentliches Grün	A
GA0036	Niederndodeleber Straße/Döllweg	Diesdorf	Öffentliches Grün	A
GA0042	Am Freiheitsplatz/Helmstedter Chaussee	Alt Olvenstedt	Öffentliches Grün	A
GA0044	Am Pfändetor/Helmstedter Chaussee	Alt Olvenstedt	Öffentliches Grün	A
GA0045	Nordstraße/Agrarstraße	Alt Olvenstedt	Öffentliches Grün	A
GA0047	Am Teich	Alt Olvenstedt	Öffentliches Grün	A
GA0050	Hannoverscher Platz/Hannoversche Straße	Diesdorf	Öffentliches Grün	A
GA0057	Halberstädter Straße/Leipziger Straße	Sudenburg	Öffentliches Grün	A
GA0058	Lemsdorfer Weg/an der Klinke	Sudenburg	Öffentliches Grün	A
GA0059	Halberstädter Straße/Lemsdorfer Weg	Sudenburg	Öffentliches Grün	A
GA0060	Ballenstedter Straße/Wendeschleife	Lemsdorf	Öffentliches Grün	A
GA0063	Ambrosiusplatz/Ambrosiuskirche	Sudenburg	Öffentliches Grün	A
GA0065	Frankefelde/Adolf-Jentzen-Str	Ottersleben	Öffentliches Grün	A
GA0068	Halberstädter Chaussee/Karl-Liebknecht-Platz	Sudenburg	Öffentliches Grün	A
GA0076	Sudenburger Wuhne	Sudenburg	Öffentliches Grün	A
GA0077	Astonstraße	Sudenburg	Öffentliches Grün	A
GA0078	Ernst-Toller-Straße/nördl Astonstr	Sudenburg	Öffentliches Grün	A

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 der Grünanlagensatzung
Grünanlagen, auf denen das Verbot des § 3 Abs. 4 Nr. 3 Grünanlagensatzung (Leinenzwang) gilt, sowie öffentliche Spielplätze, auf denen die Verbote des § 4 Abs. 2 der Grünanlagensatzung gelten

Objekt-nummer	Objektbezeichnung	Stadtteil	Art	Kate-gorie
GA0079	Kroatenwuhne	Sudenburg	Öffentliches Grün	A
GA0080	Kroatenweg	Sudenburg	Öffentliches Grün	A
GA0085	Jordanstraße/Halberstädter Str	Sudenburg	Öffentliches Grün	A
GA0088	Steubenallee	Buckau	Öffentliches Grün	A
GA0089	Hammersteinweg	Altstadt	Öffentliches Grün	A
GA0090	Schönebecker Straße/v.Bleckenburgstr.	Buckau	Öffentliches Grün	A
GA0091	Schönebecker Straße/HausNr 94	Buckau	Öffentliches Grün	A
GA0094	Jahn-Sportplatz/AMO/Erich-Weinert-Str	Altstadt	Öffentliches Grün	A
GA0107	Weinbrennerallee/Hagedornstraße	Reform	Öffentliches Grün	A
GA0109	Leipziger Chaussee/ab Neptunweg	Reform	Öffentliches Grün	A
GA0111	Schönebecker Straße/Sahneröschen	Buckau	Öffentliches Grün	A
GA0114	Denkmalsplatz/Alt Fermersleben	Fermersleben	Öffentliches Grün	A
GA0115	Elbweg/Alt Fermersleben	Fermersleben	Öffentliches Grün	A
GA0121	Helmholtzstraße/Leipziger Straße	Leipziger Straße	Öffentliches Grün	A
GA0126	Zinckestraße/Alt Fermersleben	Fermersleben	Öffentliches Grün	A
GA0130	Semmelweisstraße/Förderstedter Str	Leipziger Straße	Öffentliches Grün	A
GA0131	Hubertusstraße/Alt Westerhüsen	Westerhüsen	Öffentliches Grün	A
GA0134	Leipziger Straße/Wiener Straße	Leipziger Straße	Öffentliches Grün	A
GA0135	Leipziger Straße/Fermersleber Weg	Leipziger Straße	Öffentliches Grün	A
GA0142	Otto-Baer-Straße/Werner-Seelenbinder-Str	Reform	Öffentliches Grün	A
GA0144	Otto-Baer-Straße/Galileostraße	Reform	Öffentliches Grün	A
GA0145	Galileostraße/Quittenweg	Reform	Öffentliches Grün	A
GA0147	Quittenweg	Reform	Öffentliches Grün	A
GA0151	Kirschweg/Hermann-Hesse-Str	Reform	Öffentliches Grün	A
GA0152	Hermann-Hesse-Straße/nördl Apollostr	Reform	Öffentliches Grün	A
GA0153	Hermann-Hesse-Straße/Neptunweg	Reform	Öffentliches Grün	A
GA0154	Apollostraße/vor Schulen	Reform	Öffentliches Grün	A
GA0159	Neptunweg/Gasstation	Reform	Öffentliches Grün	A
GA0160	Neptunweg	Reform	Öffentliches Grün	A
GA0161	Hermann-Hesse-Straße/südl Apollostr	Reform	Öffentliches Grün	A

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 der Grünanlagensatzung
Grünanlagen, auf denen das Verbot des § 3 Abs. 4 Nr. 3 Grünanlagensatzung (Leinenzwang) gilt, sowie öffentliche Spielplätze, auf denen die Verbote des § 4 Abs. 2 der Grünanlagensatzung gelten

Objekt-nummer	Objektbezeichnung	Stadtteil	Art	Kate-gorie
GA0174	Kirschweg/Fort II	Reform	Öffentliches Grün	A
GA0185	Ernst-Wille-Straße	Ottersleben	Öffentliches Grün	A
GA0188	Schilfbreite/Zwischenwerk	Hopfengarten	Öffentliches Grün	A
GA0190	Turmstraße/Akazienstraße	Rothensee	Öffentliches Grün	A
GA0191	Pettenkoferstraße	Neue Neustadt	Öffentliches Grün	A
GA0192	Pettenkoferstraße/Ecke Schöppensteg	Neue Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA0194	Fraunhoferplatz/Rothenseer Straße	Neue Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA0198	Schroteweg/Radweg am Zoo	Neue Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA0204	Kastanienstraße/Lübecker Straße	Neue Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA0207	Nicolaiplatz	Neue Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA0208	Moritzplatz	Neue Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA0210	Lübecker Straße/Mittagstraße	Neue Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA0211	Im Mittelfelde	Neue Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA0213	Lübecker Straße/Ebendorfer Chaussee	Neue Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA0215	Haydnplatz/Lüneburger Str	Alte Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA0221	Walther-Rathenau-Straße/Südseite	Alte Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA0222	Lüneburger Straße/Rollenhagenstr	Alte Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA0229	Denhardtstraße/Gutenbergdenkmal	Alte Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA0230	Lüneburger Straße/Lorenzweg	Alte Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA0232	Lüneburger Straße/Westseite/ab Kühleweinstr	Alte Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA0234	Lüneburger Straße/Agnetenstraße	Alte Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA0235	Agnetenstraße/am Ärztehaus	Alte Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA0239	Pappelallee	Alte Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA0242	Gardeleger Straße/Rogätzer Straße	Alte Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA0249	Othrichstraße	Neustädter Feld	Öffentliches Grün	B
GA0251	Hermann-Bruse-Platz	Neustädter Feld	Öffentliches Grün	B
GA0255	Kritzmannstraße/Olvenstedter Graseweg	Neustädter Feld	Öffentliches Grün	B
GA0259	Rathmannstraße/Thietmarstraße	Neustädter Feld	Öffentliches Grün	B
GA0263	Milchweg/vor HausNr 6-24	Neustädter Feld	Öffentliches Grün	B
GA0264	Milchweg/vor HausNr 39-44	Neustädter Feld	Öffentliches Grün	B

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 der Grünanlagensatzung
Grünanlagen, auf denen das Verbot des § 3 Abs. 4 Nr. 3 Grünanlagensatzung (Leinenzwang) gilt, sowie öffentliche Spielplätze, auf denen die Verbote des § 4 Abs. 2 der Grünanlagensatzung gelten

Objekt-nummer	Objektbezeichnung	Stadtteil	Art	Kate-gorie
GA0265	Olvenstedter Graseweg/Langer Schlag	Neustädter Feld	Öffentliches Grün	B
GA0266	Kritzmannstraße/Westseite/Olvenstedter Graseweg	Neustädter Feld	Öffentliches Grün	B
GA0271	Berliner Chaussee/Käseglocke	Brückfeld	Öffentliches Grün	B
GA0274	Zuckerbusch	Cracau	Öffentliches Grün	B
GA0275	Herweghstraße/Grünzug	Cracau	Öffentliches Grün	B
GA0277	Friedrich-Ebert-Straße	Cracau	Öffentliches Grün	B
GA0278	Brandtstraße/Friedrich-Ebert-Str	Cracau	Öffentliches Grün	B
GA0279	Pechauer Platz	Cracau	Öffentliches Grün	B
GA0286	Klosterwuhne/Durchgang zum Fort VII	Neue Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA0290	Neustädter Platz/Eichenwiese	Neustädter See	Öffentliches Grün	B
GA0292	Neustädter See/Seeuferpromenade	Neustädter See	Öffentliches Grün	B
GA0299	Heideweg/Zufahrt Neustädter See	Neustädter See	Öffentliches Grün	B
GA0303	Salvador-Allende-Straße/Zoo	Neustädter See	Öffentliches Grün	B
GA0304	Ulrichplatz/Ernst-Reuter-Allee	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA0306	Krügerbrücke/Hotel Maritim	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA0311	Julius-Bremer-Straße/Otto-v-Guericke-Str	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA0312	Danzstraße/Am Dom	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA0315	Breiter Weg/Lothar-Kreyssig-Str	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA0316	Friedensplatz/Breiter Weg	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA0318	Breiter Weg/Sebastiankirche	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA0320	Regierungsstraße/Kloster Unser Lieben Frauen	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA0321	Ernst-Reuter-Allee/Brückenkopf	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA0322	Fürstenwallstraße	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA0327	Erzbergerstraße	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA0332	Margarethenstraße	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA0333	Weitlingstraße	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA0336	Hartstraße/Alter Markt	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA0348	Johannisberg/Ernst-Reuter-Allee	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA0349	Neustädter Straße/Rosengarten	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA0352	Jakobstraße	Altstadt	Öffentliches Grün	B

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 der Grünanlagensatzung
Grünanlagen, auf denen das Verbot des § 3 Abs. 4 Nr. 3 Grünanlagensatzung (Leinenzwang) gilt, sowie öffentliche Spielplätze, auf denen die Verbote des § 4 Abs. 2 der Grünanlagensatzung gelten

Objekt-nummer	Objektbezeichnung	Stadtteil	Art	Kate-gorie
GA0355	Jakobstraße/Parkplatz	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA0355a	Schleinufer/Knochenhauerufer	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA0356	Schleinufer/Altes Fischerufer	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA0358	Askananischer Platz/Südwestseite	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA0359	Tränsberg	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA0364a	Elbuferpromenade/Südabschnitt	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA0364b	Elbuferpromenade/Nordabschnitt	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA0366	Albert-Vater-Straße/An der Steinkuhle	Stadtfeld Ost	Öffentliches Grün	B
GA0370	Johannes-Göderitz-Straße/Schwimmhalle	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA0373	Gneisenauring/Düppler Mühle	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA0374	Parkweg/Scharnhorstring bis Gorkiplan	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA0376	Gneisenauring/Rohrgrundstr	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA0391	Johannes-Göderitz-Straße/Olvenstedter Scheid	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA0395	Birkenallee/Scharnhorstring	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA0397	St-Josef-Straße/Wendeschleife	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA0400	Olvenstedter Scheid/Johannes-Göderitz-Str	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA0405	Alt Ottersleben/Am Dorfteich	Ottersleben	Öffentliches Grün	B
GA0406	Hermann-Hesse-Straße	Reform	Öffentliches Grün	B
GA0407	Bodestraße/am MD Ring	Lemsdorf	Öffentliches Grün	B
GA0408	Dürerstraße/Durchgang Hohlbeinstraße	Sudenburg	Öffentliches Grün	B
GA0409	Moldenstraße/Rogätzer Straße	Alte Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA0412	Rotdornweg/Ahornweg	Hopfengarten	Öffentliches Grün	B
GA0418	Kieler Straße	Westerhüsen	Öffentliches Grün	B
GA0423	Hagebuttenweg/Ahornweg/Kiefernweg	Hopfengarten	Öffentliches Grün	B
GA0426	Olvenstedter Grund	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA0428	August-Bebel-Damm/Westseite	Rothensee	Öffentliches Grün	B
GA0430	Oststraße/Anna-Ebert-Brücke	Werder	Öffentliches Grün	B
GA0432	Friedhofsweg	Randau-Calenberge	Öffentliches Grün	B
GA0433	Beimsstraße/Liebknechtstr	Stadtfeld West	Öffentliches Grün	B
GA0438	Am Thie	Diesdorf	Öffentliches Grün	B

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 der Grünanlagensatzung
Grünanlagen, auf denen das Verbot des § 3 Abs. 4 Nr. 3 Grünanlagensatzung (Leinenzwang) gilt, sowie öffentliche Spielplätze, auf denen die Verbote des § 4 Abs. 2 der Grünanlagensatzung gelten

Objekt-nummer	Objektbezeichnung	Stadtteil	Art	Kate-gorie
GA0439	Unter der Georgshöhe/Hansapark	Ottersleben	Öffentliches Grün	B
GA0445	Büchnerstraße/Elberadweg	Cracau	Öffentliches Grün	B
GA0446	Dorotheenstraße/Ecke Budenbergstraße	Buckau	Öffentliches Grün	B
GA0448	Südring/Abfahrt Sudenburger Wuhne	Sudenburg	Öffentliches Grün	B
GA0450	Langer Schlag/2ter Gartenweg	Neustädter Feld	Öffentliches Grün	B
GA0452	Sternsee/Olvenstedter Chaussee	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA0453	Zur Mühle	Pechau	Öffentliches Grün	B
GA0467	Welsleber Straße/am Bahnhof	Salbke	Öffentliches Grün	B
GA0468	Neuer Renneweg/Lärmschutzwälle	Stadtfeld West	Öffentliches Grün	B
GA0469	Humboldtstraße/an der Klinke	Leipziger Straße	Öffentliches Grün	B
GA0471	Buschfeldstraße	Rothensee	Öffentliches Grün	B
GA0473	Heideweg/um Teich	Neustädter See	Öffentliches Grün	B
GA0475	Tannenweg/Hagebuttenweg	Hopfengarten	Öffentliches Grün	B
GA0482	Bebertaler Straße	Neue Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA0486	Alwin-Brandes-Straße/Ecke Büchnerstr	Cracau	Öffentliches Grün	B
GA0497	Dorfumgehungsweg/Calenberge	Randau-Calenberge	Öffentliches Grün	B
GA0512	Kantorgang/Randau	Randau-Calenberge	Öffentliches Grün	B
GA0513	Maulbeerbaumweg/Verbindungsweg	Randau-Calenberge	Öffentliches Grün	B
GA0516	Klosterhof	Salbke	Öffentliches Grün	B
GA0522	Neuer Renneweg/Carl-Krayl-Ring	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA0525	Ehlegrund/südl Berliner Ch	Berliner Chaussee	Öffentliches Grün	B
GA0529	Zur Kreuzhorst/um Friedhof	Randau-Calenberge	Öffentliches Grün	B
GA0540	Am See	Pechau	Öffentliches Grün	B
GA0546	Breite Straße/Weg am Karpfenteich	Pechau	Öffentliches Grün	B
GA0552	Lerchenwuhne/Ulnerstraße	Neustädter Feld	Öffentliches Grün	B
GA0555	Kritzmannstraße/gegenüber Hermann-Bruse-Platz	Neustädter Feld	Öffentliches Grün	B
GA0557	Magdeburger Ring/Olvenstedter Graseweg	Neustädter Feld	Öffentliches Grün	B
GA0561	Bruno-Beye-Ring/nördl	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA0563	Bruno-Beye-Ring/südl	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA0564	Sternbogen	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 der Grünanlagensatzung
Grünanlagen, auf denen das Verbot des § 3 Abs. 4 Nr. 3 Grünanlagensatzung (Leinenzwang) gilt, sowie öffentliche Spielplätze, auf denen die Verbote des § 4 Abs. 2 der Grünanlagensatzung gelten

Objekt-nummer	Objektbezeichnung	Stadtteil	Art	Kate-gorie
GA0573	Magdeburger Ring/ab Kirschweg	Reform	Öffentliches Grün	B
GA0574	Alt Benneckenbeck/Gutspark	Ottersleben	Öffentliches Grün	B
GA0581	Robert-Koch-Straße/Rennetal	Nordwest	Öffentliches Grün	B
GA0584	Rennebogen/Regenwasserrückhaltebecken	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA0590	Carl-Miller-Straße/um Carl-Miller-Bad	Leipziger Straße	Öffentliches Grün	B
GA0595	Breiter Weg/gegenüber HausNr33	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA0606	Danzstraße/Heydeckstraße	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA0646	Hoheuferstraße/Versuchsgarten	Fermersleben	Öffentliches Grün	B
GA0653	Hopfengarten/Grünzug/Carnotstraße	Hopfengarten	Öffentliches Grün	B
GA0683	Friedrich-Aue-Straße/Olvenstedter Ch	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA0684	Am Unterhorstweg	Salbke	Öffentliches Grün	B
GA0691	Halberstädter Chaussee/Diesdorfer Graseweg	Sudenburg	Öffentliches Grün	B
GA0695	Wertherstraße	Sudenburg	Öffentliches Grün	B
GA0826	Im Brunnenhof/Durchgang Schrotebogen	Neustädter See	Öffentliches Grün	B
GA0827	Johannes-R-Becher-Straße	Kannenstieg	Öffentliches Grün	B
GA0838	Klosterwuhne/Nordseite an den Schulen	Neustädter See	Öffentliches Grün	B
GA0841	Barleber Straße/Im Brunnenhof	Neustädter See	Öffentliches Grün	B
GA0844	Barleber Straße/Am Seeufer	Neustädter See	Öffentliches Grün	B
GA0848	Lumumbastraße/Barleber Str	Neustädter See	Öffentliches Grün	B
GA0849	Barleber Straße/Nordseite	Neustädter See	Öffentliches Grün	B
GA0859	Ebendorfer Chaussee/Silberbergweg	Großer Silberberg	Öffentliches Grün	B
GA0884	Brüderstraße	Neue Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA0885	Klosterwuhne/Fort VII	Neue Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA0887	Saalestraße	Industriehafen	Öffentliches Grün	B
GA0920	Herrenkrugstraße/südl Bahn	Herrenkrug	Öffentliches Grün	B
GA0921	An den Rennwiesen/Herrenkrug	Herrenkrug	Öffentliches Grün	B
GA0927	Triftweg/Genthiner Str	Cracau	Öffentliches Grün	B
GA0935	Gübser Weg/Hohefeld-Privatweg	Berliner Chaussee	Öffentliches Grün	B
GA0937	Herrenkrugstraße	Herrenkrug	Öffentliches Grün	B
GA0952	Klusdamm/Hans-Fallada-Weg	Prester	Öffentliches Grün	B

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 der Grünanlagensatzung
Grünanlagen, auf denen das Verbot des § 3 Abs. 4 Nr. 3 Grünanlagensatzung (Leinenzwang) gilt, sowie öffentliche Spielplätze, auf denen die Verbote des § 4 Abs. 2 der Grünanlagensatzung gelten

Objekt-nummer	Objektbezeichnung	Stadtteil	Art	Kate-gorie
GA0958	Schilfgürtel Brückbusch	Pechau	Öffentliches Grün	B
GA0979	Prester See	Prester	Öffentliches Grün	B
GA0992	Barleber Wiese		Öffentliches Grün	B
GA0998	Klinkequelle	Ottersleben	Öffentliches Grün	B
GA1000	Eulegraben/Am Busch	Reform	Öffentliches Grün	B
GA1005	Teichstraße	Lemsdorf	Öffentliches Grün	B
GA1014	Fliedergrund	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA1017	Kritzmannstraße/Am Neustädter Feld	Nordwest	Öffentliches Grün	B
GA1018	Am Stadtblick	Neustädter Feld	Öffentliches Grün	B
GA1021	Lerchenwuhne/am Fort VI	Neustädter Feld	Öffentliches Grün	B
GA1024	Rennebogen/Neuer Renneweg/Weizengrund	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA1038	Grenzweg/Carl-Krayl-Ring	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA1045	Ottersleber Chaussee/Gustav-Ricker-Str	Hopfengarten	Öffentliches Grün	B
GA1051	Schöppensteg/Nachtweide	Neue Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA1053	Silberschlagstraße	Neustädter Feld	Öffentliches Grün	B
GA1054	An der Lake/südl Steinwiese	Berliner Chaussee	Öffentliches Grün	B
GA1055	Schöppensteg/Radweg an Schrote	Neue Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA1066	Ulnerstraße/am Florapark	Neustädter Feld	Öffentliches Grün	B
GA1086	Werner-Prignitz-Straße	Stadtfeld Ost	Öffentliches Grün	B
GA1101	August-Bebel-Damm/Ecke Korbwerder	Gewerbegebiet Nord	Öffentliches Grün	B
GA1111	Wartburgstraße	Westerhüsen	Öffentliches Grün	B
GA1127	Burchardstraße/am Wasserfall	Cracau	Öffentliches Grün	B
GA1128	Roseggerstraße/Gellertstraße	Stadtfeld Ost	Öffentliches Grün	B
GA1131	Motzstraße	Stadtfeld Ost	Öffentliches Grün	B
GA1132	Vogelbreite	Stadtfeld West	Öffentliches Grün	B
GA1142	Ebendorfer Chaussee/Ecke Sülzeborn	Sülzegrund	Öffentliches Grün	B
GA1145	Alte Elbe/Biederitz		Öffentliches Grün	B
GA1146	Garnsee/südl Breitscheidstr	Herrenkrug	Öffentliches Grün	B
GA1149	Friedrich-Ebert-Straße/Cracauer Straße	Cracau	Öffentliches Grün	B
GA1156	Lorenzweg/Durchgang am Bildungszentrum	Nordwest	Öffentliches Grün	B

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 der Grünanlagensatzung
Grünanlagen, auf denen das Verbot des § 3 Abs. 4 Nr. 3 Grünanlagensatzung (Leinenzwang) gilt, sowie öffentliche Spielplätze, auf denen die Verbote des § 4 Abs. 2 der Grünanlagensatzung gelten

Objekt-nummer	Objektbezeichnung	Stadtteil	Art	Kate-gorie
GA1160	St-Laurentius-Weg/Poststraße	Alt Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA1163	Windmühlenstraße	Rothensee	Öffentliches Grün	B
GA1167	Harsdorfer Straße/Wendehammer	Stadtfeld West	Öffentliches Grün	B
GA1170	Am Denkmal/Alt Diesdorf	Diesdorf	Öffentliches Grün	B
GA1174	Lentkestraße	Ottersleben	Öffentliches Grün	B
GA1181	Auf den Höhen/Lavendelweg	Ottersleben	Öffentliches Grün	B
GA1183	Alter Markt/Eulenspiegelbrunnen	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA1189	Parkweg/am Florapark	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA1200	Lange Lake/Westelbischer Radweg	Industriehafen	Öffentliches Grün	B
GA1205	Am Busch	Reform	Öffentliches Grün	B
GA1208	Am Bördegarten/Holzweg	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA1210	Birnengarten/Regenwasserrückhaltebecken	Ottersleben	Öffentliches Grün	B
GA1217	Unterer Hohenwarsleber Weg/Feldweg KGA Amselgrund	Alt Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA1218	Agrarstraße/Feldweg östl	Großer Silberberg	Öffentliches Grün	B
GA1219	Unterer Hohenwarsleber Weg/Feldweg südl	Alt Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA1222	Gustav-Ricker-Straße/Ottersleber Ch	Hopfengarten	Öffentliches Grün	B
GA1228	Am Wellenberge/Westerhüser Park	Westerhüsen	Öffentliches Grün	B
GA1235	Hansapark	Sudenburg	Öffentliches Grün	B
GA1236	Am Schraderhof/Regenwasserrückhaltebecken	Ottersleben	Öffentliches Grün	B
GA1254	Am Costerberg/Lärmschutzwälle	Ottersleben	Öffentliches Grün	B
GA1260	Otternweg	Hopfengarten	Öffentliches Grün	B
GA1265	Markgrafenstraße/Nordbrückenzug	Werder	Öffentliches Grün	B
GA1274	Dorfplatz/Sohlen	Beyendorf/Sohlen	Öffentliches Grün	B
GA1282	An der Elbe/Elbufer	Buckau	Öffentliches Grün	B
GA1290	Schulstraße	Beyendorf/Sohlen	Öffentliches Grün	B
GA1298	Unter der Wiesche	Beyendorf/Sohlen	Öffentliches Grün	B
GA1300	Sohlener Hauptstraße	Beyendorf/Sohlen	Öffentliches Grün	B
GA1302	Dodendorfer Weg/Gutspark	Beyendorf/Sohlen	Öffentliches Grün	B
GA1303	Dodendorfer Weg/Froschgrund	Beyendorf/Sohlen	Öffentliches Grün	B
GA1304	Froschgrund/Sohlen	Beyendorf/Sohlen	Öffentliches Grün	B

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 der Grünanlagensatzung
Grünanlagen, auf denen das Verbot des § 3 Abs. 4 Nr. 3 Grünanlagensatzung (Leinenzwang) gilt, sowie öffentliche Spielplätze, auf denen die Verbote des § 4 Abs. 2 der Grünanlagensatzung gelten

Objekt-nummer	Objektbezeichnung	Stadtteil	Art	Kate-gorie
GA1353	August-Bebel-Damm/Radweg	Gewerbegebiet Nord	Öffentliches Grün	B
GA1363	Hermann-Hesse-Straße/an Kleingärten	Reform	Öffentliches Grün	B
GA1373	Weizengrund/Gerstengrund	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA1380	Olvenstedter Graseweg/Holzweg	Großer Silberberg	Öffentliches Grün	B
GA1381	Schwarzkopfweg/nördl Gübser Damm	Berliner Chaussee	Öffentliches Grün	B
GA1387	Harsdorfer Straße/Grünzug bis Zaunkönigstr	Stadtfeld West	Öffentliches Grün	B
GA1388	An den Röthen/südl Olvenstedter Röthe	Alt Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA1396	Bebelstraße/Unter der Georgshöhe	Ottersleben	Öffentliches Grün	B
GA1397	Bebelstraße/östl und westl	Ottersleben	Öffentliches Grün	B
GA1398	Zum Wiesgen/am Spielplatz/Durchgang Kerbelbreite	Ottersleben	Öffentliches Grün	B
GA1401	Zum Wiesgen/Streuobstwiese	Ottersleben	Öffentliches Grün	B
GA1418	Theodor-Kozlowski-Straße	Alte Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA1445	Mechthildstraße	Neustädter Feld	Öffentliches Grün	B
GA1447	Diesdorfer Graseweg/Lärmschutzwand	Diesdorf	Öffentliches Grün	B
GA1448	Am Brückbusch/Streuobstwiese	Pechau	Öffentliches Grün	B
GA1449	An den Röthen/nördl Olvenstedter Röthe/Granitweg	Alt Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA1452	Untere Siedlung/an der Sülze	Beyendorf/Sohlen	Öffentliches Grün	B
GA1471	Klusdammradweg/ab Straße nach Zipkeleben	Pechau	Öffentliches Grün	B
GA1481	Grüne Mitte Buckau/Thiemstraße	Buckau	Öffentliches Grün	B
GA1496	Silberbergweg/Große Sülze/Holzweg	Großer Silberberg	Öffentliches Grün	B
GA1508	Tangerhütter Weg/Miester Weg	Großer Silberberg	Öffentliches Grün	B
GA1512	Pallasweg	Reform	Öffentliches Grün	B
GA1513	Albinmüllerweg/Hängelsbreite	Ottersleben	Öffentliches Grün	B
GA1518	St-Laurentius-Weg	Alt Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA1521	Beyendorfer Dorfstraße	Beyendorf/Sohlen	Öffentliches Grün	B
GA1525	Zum Lindenweiler/B-Plan Kümmelsberg	Stadtfeld West	Öffentliches Grün	B
GA1533	Calenberger Straße/Feuchtgehölz	Randau-Calenberge	Öffentliches Grün	B
GA1534	Liebknechtstraße/Auffahrt MD Ring	Stadtfeld Ost	Öffentliches Grün	B
GA1537	Gröninger Straße	Salbke	Öffentliches Grün	B
GA1540	Lorenzweg/Durchgang Baudezernat/KGA	Nordwest	Öffentliches Grün	B

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 der Grünanlagensatzung
Grünanlagen, auf denen das Verbot des § 3 Abs. 4 Nr. 3 Grünanlagensatzung (Leinenzwang) gilt, sowie öffentliche Spielplätze, auf denen die Verbote des § 4 Abs. 2 der Grünanlagensatzung gelten

Objekt-nummer	Objektbezeichnung	Stadtteil	Art	Kate-gorie
GA1541	Norbertstraße/Kreativgarten der Kinder	Buckau	Öffentliches Grün	B
GA1542	Hektorweg/Junoweg/Pallasweg	Reform	Öffentliches Grün	B
GA1546	Johannes-Göderitz-Straße/Rodelberg	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA1567	Marderweg/Leipziger Chaussee	Hopfengarten	Öffentliches Grün	B
GA1571	Ottweiler Straße/Am Schweineanger	Salbke	Öffentliches Grün	B
GA1581	Albert-Vater-Straße/Europaring	Stadtfeld Ost	Öffentliches Grün	B
GA1600	Dodendorfer Weg/Kuhtränkengraseweg	Beyendorf/Sohlen	Öffentliches Grün	B
GA1609	Hemsdorfer Straße	Diesdorf	Öffentliches Grün	B
GA1620	Kroatenwuhne/südl Neuer Sudenburger Frdh	Sudenburg	Öffentliches Grün	B
GA1629	Am Krähenberg/Ziolkowskistraße	Neustädter See	Öffentliches Grün	B
GA1630	An den Rennwiesen/am Golfplatz	Herrenkrug	Öffentliches Grün	B
GA1636	Neustädter See/Am Schöppensteg	Neustädter See	Öffentliches Grün	B
GA1638	Leipziger Chaussee/Ottersleber Ch	Hopfengarten	Öffentliches Grün	B
GA1640	Jerichower Straße/Friedensbrücke	Herrenkrug	Öffentliches Grün	B
GA1641	Alt Benneckenbeck	Ottersleben	Öffentliches Grün	B
GA1644	Ziolkowskistraße/Barleber Chaussee	Neustädter See	Öffentliches Grün	B
GA1659	Leipziger Chaussee/Feuerwehrzufahrt Freibad Süd	Reform	Öffentliches Grün	B
GA1660	Kreisstraße	Beyendorf/Sohlen	Öffentliches Grün	B
GA1662	Grabower Straße/Stegelitzer Straße	Gewerbegebiet Nord	Öffentliches Grün	B
GA1663	Am Dom/Remtergang	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA1667	Im Brückfeld/Friedrich-Ebert-Str	Cracau	Öffentliches Grün	B
GA1670	Budenbergstraße/Durchgang Klosterbergestr	Buckau	Öffentliches Grün	B
GA1671	Tuchheimer Straße/Steglitzer Straße	Gewerbegebiet Nord	Öffentliches Grün	B
GA1672	Stegelitzer Straße/an der Autobahn	Gewerbegebiet Nord	Öffentliches Grün	B
GA1673	Osterweddinger Chaussee/MD Ring Brückenkopf	Ottersleben	Öffentliches Grün	B
GA1678	Letzlinger Straße	Alte Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA1679	Magdeburger Ring/Hundisburger Straße	Neue Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA1680	Magdeburger Ring/östlich ab Siedlerweg	Neue Neustadt	Öffentliches Grün	B
GA1681	Magdeburger Ring/Mittagstraße	Nordwest	Öffentliches Grün	B
GA1682	Am Neustädter Feld/KGA	Nordwest	Öffentliches Grün	B

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 der Grünanlagensatzung
Grünanlagen, auf denen das Verbot des § 3 Abs. 4 Nr. 3 Grünanlagensatzung (Leinenzwang) gilt, sowie öffentliche Spielplätze, auf denen die Verbote des § 4 Abs. 2 der Grünanlagensatzung gelten

Objekt-nummer	Objektbezeichnung	Stadtteil	Art	Kate-gorie
GA1683	Magdeburger Ring/Albert-Vater-Straße	Nordwest	Öffentliches Grün	B
GA1687	Magdeburger Ring/ab Hellestraße	Sudenburg	Öffentliches Grün	B
GA1689	Magdeburger Ring/ab Wiener Straße	Leipziger Straße	Öffentliches Grün	B
GA1690	Magdeburger Ring/Fermersleber Weg bis Kirschweg	Leipziger Straße	Öffentliches Grün	B
GA1691	Wiener Straße/Am Fuchsberg	Leipziger Straße	Öffentliches Grün	B
GA1693	Lutherstraße/Streuobstwiese	Sudenburg	Öffentliches Grün	B
GA1695	Schönebecker Chaussee/Westelbischer Radweg	Westerhüsen	Öffentliches Grün	B
GA1702	Am Bördegarten/südlich Florapark	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA1705	Hans-Grundig-Straße	Kannenstieg	Öffentliches Grün	B
GA1706	Am Krähenberg	Neustädter See	Öffentliches Grün	B
GA1707	Hohendodeleber Straße	Stadtfeld Ost	Öffentliches Grün	B
GA1708	Planetenweg	Reform	Öffentliches Grün	B
GA1709	Schönebecker Straße	Buckau	Öffentliches Grün	B
GA1714	Bei der Hauptwache	Altstadt	Öffentliches Grün	B
GA1715	Zur Schleuse	Barleber See	Öffentliches Grün	B
GA1719	Harsdorfer Straße/Streuobstwiese	Stadtfeld West	Öffentliches Grün	B
GA1721	Gustl-Möller-Straße	Hopfengarten	Öffentliches Grün	B
GA1724	Olvenstedter Graseweg/Einfahrt Gymnasium	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA1731	Nedlitzer Straße	Cracau	Öffentliches Grün	B
GA1740	Othrichstraße/Crucigerstraße	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA1741	Zipkeleben 55	Zipkeleben	Öffentliches Grün	B
GA1748	Heinrichsberger Straße/Ausgleichsfläche	Rothensee	Öffentliches Grün	B
GA1749	Berliner Chaussee/An der Lake	Berliner Chaussee	Öffentliches Grün	B
GA1751	Im Siek	Westerhüsen	Öffentliches Grün	B
GA1752	Torweg	Neu Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GA1755	Gernröder Straße/Am Nordenfeld	Ottersleben	Öffentliches Grün	B
GA1757	Hohefeld-Privatweg/Sülzwiesen-Privatweg	Berliner Chaussee	Öffentliches Grün	B
GA1765	Mittagstraße/Kritzmannstraße	Nordwest	Öffentliches Grün	B
GA1766	Martin-Gallus-Weg	Fermersleben	Öffentliches Grün	B
GA1767	Schloßstraße/Zur Kreuzhorst	Randau-Calenberge	Öffentliches Grün	B

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 der Grünanlagensatzung
Grünanlagen, auf denen das Verbot des § 3 Abs. 4 Nr. 3 Grünanlagensatzung (Leinenzwang) gilt, sowie öffentliche Spielplätze, auf denen die Verbote des § 4 Abs. 2 der Grünanlagensatzung gelten

Objekt-nummer	Objektbezeichnung	Stadtteil	Art	Kate-gorie
GA1768	An der Lake	Berliner Chaussee	Öffentliches Grün	B
GA1769	Zollstraße	Werder	Öffentliches Grün	B
GA1770	Steinlaken Privatweg/Alte Kanonenbahn	Berliner Chaussee	Öffentliches Grün	B
GA1773	Reiterweg	Alt Olvenstedt	Öffentliches Grün	B
GR01	Wiesenpark/GR	Herrenkrug	Grillplatz	B
GR02	Florapark/GR	Neustädter Feld	Grillplatz	B
GR03	Herrenkrug/GR	Herrenkrug	Grillplatz	B
GR04	Nordpark/GR	Alte Neustadt	Grillplatz	B
GR05	Stadtpark/Niemeyerweg/GR	Werder	Grillplatz	B
GR06	Stadtpark/am Wasserfall/GR	Werder	Grillplatz	B
GR07	Glacis/GR	Stadtfeld Ost	Grillplatz	B
GR08	Fröbelstraße/GR	Stadtfeld West	Grillplatz	B
P001	Geschwister-Scholl-Park/Wehranlage	Alte Neustadt	Parkanlage	B
P002	Schneidersgarten/Jordanstraße	Sudenburg	Parkanlage	B
P003	Fürstenwall	Altstadt	Parkanlage	B
P004	Herrenkrugpark	Herrenkrug	Parkanlage	B
P005	Fürstenwall/Kiek in die Köken	Altstadt	Parkanlage	B
P006	Möllenvogteigarten	Altstadt	Parkanlage	B
P007	Teich Ottersleben/Halberstädter Ch	Ottersleben	Parkanlage	B
P008	Klosterbergegarten/Volkspark	Buckau	Parkanlage	B
P009	Hohepfortewall/Walter-Rathenau-Str	Altstadt	Parkanlage	B
P010	Goetheanlage	Stadtfeld Ost	Parkanlage	B
P011	Schroteanlage	Stadtfeld West	Parkanlage	B
P012	Böckelmannscher Park/Amtsgartenpark	Ottersleben	Parkanlage	B
P013	Knochenpark/Frankefelde	Ottersleben	Parkanlage	B
P014	Steubenpark/Mahnmal Schellingstraße	Altstadt	Parkanlage	B
P016	Glacis/Herbert-Stauch-Str bis Albert-Vater-Str	Stadtfeld Ost	Parkanlage	B
P017	Carl-Miller-Anlage/Carl-Miller-Berg	Leipziger Straße	Parkanlage	B
P018	Strubepark/Warschauer Straße	Leipziger Straße	Parkanlage	B
P019	Stadtpark Rotehorn	Werder	Parkanlage	B

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 der Grünanlagensatzung
Grünanlagen, auf denen das Verbot des § 3 Abs. 4 Nr. 3 Grünanlagensatzung (Leinenzwang) gilt, sowie öffentliche Spielplätze, auf denen die Verbote des § 4 Abs. 2 der Grünanlagensatzung gelten

Objekt-nummer	Objektbezeichnung	Stadtteil	Art	Kate-gorie
P020	Florapark/Holzweg	Neustädter Feld	Parkanlage	B
P021	Nordpark/Hohepfortestraße	Alte Neustadt	Parkanlage	B
P022	Volkspark Westerhüsen	Westerhüsen	Parkanlage	B
SF01	Hans-Grundig-Straße/SF	Kannenstieg	Spiel- und Freizeitfläche	B
SF02	Dr-Grosz-Straße/Albert-Schweizer-Straße/SF	Neustädter See	Spiel- und Freizeitfläche	B
SF03	Victor-Jara-Straße/SF	Neustädter See	Spiel - und Freizeitfläche	B
SF05	Stadtpark/BMX- und Skateanlage/SF	Werder	Spiel- und Freizeitfläche	A
SF07	Gardeleger Straße/SF	Alte Neustadt	Spiel- und Freizeitfläche	B
SF08	Düppler Mühlenstraße/SF	Neu Olvenstedt	Spiel- und Freizeitfläche	B
SF09	Schleinufer/Knochenhauerufer/SF	Altstadt	Spiel- und Freizeitfläche	A
SF10	Beimsstraße/Pappelallee/SF	Stadtfeld West	Spiel- und Freizeitfläche	B
SF11	Auf den Höhen/SF	Ottersleben	Spiel- und Freizeitfläche	B
SF12	Hermann-Hesse-Straße/SF	Reform	Spiel- und Freizeitfläche	B
SF14	Gröninger Straße/Gröninger Bad/SF	Salbke	Spiel- und Freizeitfläche	B
SF15	Albert-Vater-Straße/Robert-Koch-Straße/SF	Stadtfeld Ost	Spiel- und Freizeitfläche	B
SF16	Umfassungsstraße/SF	Neue Neustadt	Spielplatz	A
SP002	Neustädter See/Am Seeufer/SP	Neustädter See	Spielplatz	A
SP003	Neuer Sülzeweg/SP	Kannenstieg	Spielplatz	A
SP004	Dr-Grosz-Straße/Albert-Schweitzer-Str/SP	Neustädter See	Spielplatz	A
SP005	Victor-Jara-Straße/SP	Neustädter See	Spielplatz	A
SP006	Bertinger Weg/Wenddorfer Weg/SP	Kannenstieg	Spielplatz	A
SP009	Alexanderstraße/Kastanienstraße/SP	Neue Neustadt	Spielplatz	A
SP010	Morgenstraße/Heinrichstraße/SP	Neue Neustadt	Spielplatz	A
SP011	Florapark/östl Holzweg/SP	Neustädter Feld	Spielplatz	A
SP012	Othrichstraße/Rollestraße/SP	Neustädter Feld	Spielplatz	A
SP014	Crucigerstraße/Othrichstraße/SP	Neustädter Feld	Spielplatz	A
SP015	Rathmannstraße/SP	Neustädter Feld	Spielplatz	A
SP019	Parkweg/SP	Neu Olvenstedt	Spielplatz	A

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 der Grünanlagensatzung
Grünanlagen, auf denen das Verbot des § 3 Abs. 4 Nr. 3 Grünanlagensatzung (Leinenzwang) gilt, sowie öffentliche Spielplätze, auf denen die Verbote des § 4 Abs. 2 der Grünanlagensatzung gelten

Objekt-nummer	Objektbezeichnung	Stadtteil	Art	Kate-gorie
SP021	St-Josef-Straße/SP	Neu Olvenstedt	Spielplatz	A
SP022	Olvenstedter Scheid/Johannes-Göderitz-Str/SP	Neu Olvenstedt	Spielplatz	A
SP023	Zur Tonkuhle/Auf der Grauwacke/SP	Alt Olvenstedt	Spielplatz	A
SP025	Sternbogen/SP	Neu Olvenstedt	Spielplatz	A
SP026	Fliedergrund/SP	Neu Olvenstedt	Spielplatz	A
SP027	Granitweg/SP	Alt Olvenstedt	Spielplatz	A
SP028	Rennebogen/Neuer Renneweg/SP	Neu Olvenstedt	Spielplatz	A
SP029	Telemannstraße/Schinkelstraße/SP	Alte Neustadt	Spielplatz	A
SP030	Haydnplatz/SP	Alte Neustadt	Spielplatz	A
SP031	Harsdorfer Straße/SP	Stadtfeld West	Spielplatz	A
SP032	Vogelbreite/SP	Stadtfeld West	Spielplatz	A
SP033	Motzstraße/SP	Stadtfeld Ost	Spielplatz	A
SP034	Hohepfortewall/Walter-Rathenau-Str/SP	Altstadt	Spielplatz	A
SP035	Kreipestraße/SP	Diesdorf	Spielplatz	A
SP036	Am Neuber/SP	Diesdorf	Spielplatz	A
SP037	Steinbergstraße/SP	Stadtfeld West	Spielplatz	A
SP038	Europaring/an der Schrote/SP	Stadtfeld West	Spielplatz	A
SP039	Goethestraße/SP	Stadtfeld Ost	Spielplatz	A
SP040	Annastraße/Große Diesdorfer Str/SP	Stadtfeld Ost	Spielplatz	A
SP041	Max-Otten-Straße/SP	Altstadt	Spielplatz	A
SP042	Schleinufer/Knochenhauerufer/SP	Altstadt	Spielplatz	A
SP043	Mittelstraße/SP	Werder	Spielplatz	A
SP044	Lindhorster Straße/SP	Rothensee	Spielplatz	A
SP045	Heinrich-Mundlos-Ring/Lübecker Straße/SP	Neue Neustadt	Spielplatz	A
SP046	Wedringer Straße/SP	Neue Neustadt	Spielplatz	A
SP047	Helmholtzstraße/SP	Leipziger Straße	Spielplatz	A
SP048	Robert-Mayer-Straße/SP	Neue Neustadt	Spielplatz	A
SP049	Hugo-Junkers-Allee/Ostrowskistraße/SP	Nordwest	Spielplatz	A
SP050	Große Diesdorfer Straße/SP	Stadtfeld Ost	Spielplatz	A
SP051	Beimsstraße/Pappelallee/SP	Stadtfeld West	Spielplatz	A

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 der Grünanlagensatzung
Grünanlagen, auf denen das Verbot des § 3 Abs. 4 Nr. 3 Grünanlagensatzung (Leinenzwang) gilt, sowie öffentliche Spielplätze, auf denen die Verbote des § 4 Abs. 2 der Grünanlagensatzung gelten

Objekt-nummer	Objektbezeichnung	Stadtteil	Art	Kate-gorie
SP052	Fröbelstraße/SP	Stadtfeld West	Spielplatz	A
SP053	Schellheimerplatz/SP	Stadtfeld Ost	Spielplatz	A
SP054	Adelheidring/Glacis/SP	Stadtfeld Ost	Spielplatz	A
SP056	Etgersleber Weg/Hohendodeleber Weg/SP	Diesdorf	Spielplatz	A
SP057	Wormser Platz/Wolfenbütteler Straße/SP	Sudenburg	Spielplatz	A
SP058	Langer Weg/SP	Sudenburg	Spielplatz	A
SP059	Schneidersgarten/SP	Sudenburg	Spielplatz	A
SP060	Carl-Miller-Straße/SP	Leipziger Straße	Spielplatz	A
SP061	Hegelstraße/Leibnizstraße/SP	Altstadt	Spielplatz	A
SP062	An der Kanonenbahn/Zuckerbusch/SP	Brückfeld	Spielplatz	A
SP063	Neupresterweg/SP	Zipkeleben	Spielplatz	A
SP064	Herweghstraße/Mehringstraße/SP	Cracau	Spielplatz	A
SP065	Möwenweg/Seestraße/SP	Cracau	Spielplatz	A
SP066	Pechauer Platz/SP	Cracau	Spielplatz	A
SP067	Klusdamm/Hans-Fallada-Weg/SP	Prester	Spielplatz	A
SP068	Lemsdorfer Weg/Klinke/SP	Sudenburg	Spielplatz	A
SP069	Porsestraße/Porse-Privatweg/SP	Buckau	Spielplatz	A
SP070	Strubepark/SP	Leipziger Straße	Spielplatz	A
SP071	Norbertstraße/SP	Buckau	Spielplatz	A
SP072	Bernburger Straße/Grüne Mitte Buckau/SP	Buckau	Spielplatz	A
SP073	Schönebecker Straße/Knochenpark Buckau/SP	Buckau	Spielplatz	A
SP074	Stadtpark/SP	Werder	Spielplatz	A
SP075	Stadtpark/Am Aussichtsturm/SP	Werder	Spielplatz	A
SP076	Ilse-Voigt-Straße/SP	Prester	Spielplatz	A
SP077	Fabriciusstraße/SP	Sudenburg	Spielplatz	A
SP078	Sonnenallee/Hansapark/SP	Sudenburg	Spielplatz	A
SP079	Wernigeröder Straße/SP	Lemsdorf	Spielplatz	A
SP080	Am Sonnenanger/SP	Ottersleben	Spielplatz	A
SP081	Auf den Höhen/Lavendelweg/SP	Ottersleben	Spielplatz	A
SP082	Lentkestraße/SP	Ottersleben	Spielplatz	A

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 der Grünanlagensatzung
Grünanlagen, auf denen das Verbot des § 3 Abs. 4 Nr. 3 Grünanlagensatzung (Leinenzwang) gilt, sowie öffentliche Spielplätze, auf denen die Verbote des § 4 Abs. 2 der Grünanlagensatzung gelten

Objekt-nummer	Objektbezeichnung	Stadtteil	Art	Kate-gorie
SP083	Am Schraderhof/SP	Ottersleben	Spielplatz	A
SP084	Zum Wiesgen/SP	Ottersleben	Spielplatz	A
SP085	Am Birnengarten/Kürbisweg/SP	Ottersleben	Spielplatz	A
SP086	Auf den Höhen/Erdbeerweg/SP	Ottersleben	Spielplatz	A
SP087	Frankefelde/Knochenpark/SP	Ottersleben	Spielplatz	A
SP088	St-Maria-Hilf-Straße/SP	Ottersleben	Spielplatz	A
SP089	Hermann-Hesse-Straße/Apollostraße/SP	Reform	Spielplatz	A
SP090	Weinbrennerallee/Kretschmannstraße/SP	Reform	Spielplatz	A
SP091	Neptunweg/Planetenweg/SP	Reform	Spielplatz	A
SP092	Otternweg/SP	Hopfengarten	Spielplatz	A
SP093	Alt Fermersleben/Denkmalsplatz/SP	Fermersleben	Spielplatz	A
SP094	Till-Eulenspiegel-Ring/SP	Hopfengarten	Spielplatz	A
SP095	Beyendorfer Straße/Wolfsfelde/SP	Salbke	Spielplatz	A
SP096	Gröninger Straße/SP	Salbke	Spielplatz	A
SP097	Sandgrubenweg/Am Spionskopf/SP	Salbke	Spielplatz	A
SP098	Am See/SP	Pechau	Spielplatz	A
SP099	Am Mittelteich/SP	Pechau	Spielplatz	A
SP100	Müllerbreite/SP	Randau-Calenberge	Spielplatz	A
SP101	Calenberger Dorfstraße/SP	Randau-Calenberge	Spielplatz	A
SP102	Hans-Grade-Straße/SP	Neu Olvenstedt	Spielplatz	A
SP104	Untere Siedlung/SP	Beyendorf/Sohlen	Spielplatz	A
SP105	Dodendorfer Weg/SP	Beyendorf/Sohlen	Spielplatz	A
SP106	Borner Weg/SP	Westerhüsen	Spielplatz	A
SP107	Junoweg/Planetenweg/SP	Reform	Spielplatz	A
SP108	Pfirsichweg/SP	Ottersleben	Spielplatz	A
SP109	Eckernförder Straße/SP	Westerhüsen	Spielplatz	A
SP110	Berliner Chaussee/Käseglocke/SP	Brückfeld	Spielplatz	A
SP111	Kirschweg/Fort II/SP	Reform	Spielplatz	A
SP112	Müllerbreite/Steinzeitdorf Randau/SP	Randau-Calenberge	Spielplatz	A
SP113	Sieverstorstraße/SP	Alte Neustadt	Spielplatz	A

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 der Grünanlagensatzung
Grünanlagen, auf denen das Verbot des § 3 Abs. 4 Nr. 3 Grünanlagensatzung (Leinenzwang) gilt, sowie öffentliche Spielplätze, auf denen die Verbote des § 4 Abs. 2 der Grünanlagensatzung gelten

Objekt-nummer	Objektbezeichnung	Stadtteil	Art	Kate-gorie
SP114	Umfassungsstraße/SP	Neue Neustadt	Spielplatz	A

Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 der Grünanlagensatzung
Grünanlagen, die teilweise von dem Verbot des
§ 3 Abs. 4 Nr. 3 Grünanlagensatzung (Leinenzwang) ausgenommen sind

Num-mer	Objekt-nummer	Objektbezeichnung	Beschreibung	Stadtteil
1	GA0286	Klosterwuhne/Durchgang zum Fort VII		Neue Neustadt
2	GA0557	Magdeburger Ring/Olvenstedter Graseweg		Neustädter Feld
3	P020	Florapark/Holzweg		Neustädter Feld
4	GA0552	Lerchenwuhne/Ulnerstraße		Neustädter Feld
5	GA1021	Lerchenwuhne/am Fort VI		Neustädter Feld
6	GA0259	Rathmannstraße/Thietmarstraße		Neustädter Feld
7	GA0452	Sternsee/Olvenstedter Chaussee		Neu Olvenstedt
8	P004	Herrenkrugpark		Herrenkrug
9	GA0581	Robert-Koch-Straße/Rennetal		Nordwest
10	P021	Nordpark/Hohepfortestraße		Alte Neustadt
11	GA0358	Askananischer Platz/Südwestseite		Altstadt
12	GA0036	Niederndodeleber Straße/Döllweg		Diesdorf
13	P011	Schroteanlage		Stadtfeld West
14	P016	Glacis/Herbert-Stauch-Str bis Albert-Vater-Str	nördl. und südl. Maybachstraße	Stadtfeld Ost
15	P016	Glacis/Herbert-Stauch-Str bis Albert-Vater-Str	Platz des 17. Juni	Altstadt
16	P019	Stadtpark Rotehorn	Am Winterhafen/südl. Kaiser-Otto-Brücke	Werder
17	P019	Stadtpark Rotehorn	Kleiner Stadtmarsch/nördl. Hubbrücke	Werder
18	P019	Stadtpark Rotehorn	südl. Stadtion Seilerwiesen	Werder
19	P019	Stadtpark Rotehorn	Südl. Sternbrücke	Werder
20	GA0094	Jahn-Sportplatz/AMO/Erich-Weinert-Str		Altstadt
21	GA1691	Wiener Straße/Am Fuchsberg		Leipziger Straße
22	GA0174	Kirschweg/Fort II		Reform
23	GA0653	Hopfengarten/Grünzug/Carnotstraße		Hopfengarten
24	GA1620	Kroatenwuhne/südl Neuer Sudenburger Frdh		Sudenburg
25	GA1396	Bebelstraße/Unter der Georgshöhe		Ottersleben

Anlage 3 zu § 2 Abs. 3 der Grünanlagensatzung
Landschaftsgrün, das durch andere Gesetze
(z.B. BauGB, BNatSchG, NatSchG-LSA, LWaldG) in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt ist. Hier gilt das Verbot des § 3 Abs. 4 Nr. 3 der Grünanlagensatzung (Leinenzwang) nur eingeschränkt.

Objekt-nummer	Objektbezeichnung	Stadtteil	Art	Kate-gorie
GA0118	Große Sülze/LSG/Koppelanger	Neustädter See	Landschaftsgrün	B
GA0119	Barrosee/LSG	Neustädter See	Landschaftsgrün	B
GA0148	Oebisfelder Straße/LSG/Am Schöppensteg	Neustädter See	Landschaftsgrün	B
GA0149	Metrize/LSG	Gewerbegebiet Nord	Landschaftsgrün	B
GA0156	Kelterer Teich/LSG	Gewerbegebiet Nord	Landschaftsgrün	B
GA0368	Erdkuhle Rothensee/LSG/Niegripper Str	Gewerbegebiet Nord	Landschaftsgrün	B
GA0401	An der Schrote/LSG/beidseitig Schrote	Gewerbegebiet Nord	Landschaftsgrün	B
GA0821	Am Thauberg/LSG/Streuobstwiese	Ottersleben	Landschaftsgrün	B
GA0955	Grünzug Große Sülze/LSG	Sülzegrund	Landschaftsgrün	B
GA0956	Klusdamm/LSG/Radweg	Pechau	Landschaftsgrün	B
GA0957	Pechauer See/LSG	Pechau	Landschaftsgrün	B
GA0959	Gewässerkette Lieschenkolk Prinzenkolk/LSG	Pechau	Landschaftsgrün	B
GA0960	An der Alten Elbe/LSG/Lehrpfad	Kreuzhorst	Landschaftsgrün	B
GA0961	Alte Elbe/LSG/Schilfgürtel	Kreuzhorst	Landschaftsgrün	B
GA0962	An der Alten Elbe/LSG/Südabschnitt	Randau-Calenberge	Landschaftsgrün	B
GA0963	Alte Elbe/LSG/südl Calenberge	Randau-Calenberge	Landschaftsgrün	B
GA0964	An der Elbaue/LSG/Radweg nach Calenberge	Randau-Calenberge	Landschaftsgrün	B
GA0965	Greifenwerder/LSG/Radweg	Randau-Calenberge	Landschaftsgrün	B
GA0967	Prinzenwiese/LSG/Zimpelwiese/am Deich	Randau-Calenberge	Landschaftsgrün	B
GA0970	Zur Kreuzhorst/LSG	Randau-Calenberge	Landschaftsgrün	B
GA0973	Zipkeleber Gutsteich/LSG/Zipkeleber Weg	Zipkeleben	Landschaftsgrün	B
GA0974	Frohser Berg/LSG/Zuwegung	Westerhüsen	Landschaftsgrün	B
GA0975	Sohlener Berge/LSG/Zuwegung	Salbke	Landschaftsgrün	B
GA0976	Karnipstraße/LSG/Elbufer	Westerhüsen	Landschaftsgrün	B
GA0978	Salbker See I und II/LSG	Fermersleben	Landschaftsgrün	B
GA0981	Puppendorf/LSG/Vogelschutzgehölz	Berliner Chaussee	Landschaftsgrün	B
GA0982	Puppendorfer Weg/LSG/am Schwanengraben	Berliner Chaussee	Landschaftsgrün	B
GA0984	Turmschanzenstraße/LSG	Brückfeld	Landschaftsgrün	B
GA0985	Großer Werder/LSG	Werder	Landschaftsgrün	A
GA0986	Steinwiese/LSG	Herrenkrug	Landschaftsgrün	B

Anlage 3 zu § 2 Abs. 3 der Grünanlagensatzung
Landschaftsgrün, das durch andere Gesetze
(z.B. BauGB, BNatSchG, NatSchG-LSA, LWaldG) in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt ist. Hier gilt das Verbot des § 3 Abs. 4 Nr. 3 der Grünanlagensatzung (Leinenzwang) nur eingeschränkt.

GA0987	Blumenthalswerder/LSG	Herrenkrug	Landschaftsgrün	A
GA0989	Ehle Umflutkanal/LSG/Schweinebrücke	Herrenkrug	Landschaftsgrün	B
GA0990	Große Sülze/LSG/Holzwegbrücke bis Ebendorfer Ch	Großer Silberberg	Landschaftsgrün	B
GA0991	Barleber Grund/LSG	Großer Silberberg	Landschaftsgrün	B
GA0995	Olvenstedter Röthe/LSG	Alt Olvenstedt	Landschaftsgrün	B
GA0996	Dreibrückenstraße/LSG/altes Schrotebett	Diesdorf	Landschaftsgrün	B
GA0997	Schrotestau/LSG	Diesdorf	Landschaftsgrün	B
GA0999	Am Nordenfeld/LSG	Ottersleben	Landschaftsgrün	B
GA1003	Lausehoch/LSG/Königstr/an den Hängelsbergen	Ottersleben	Landschaftsgrün	B
GA1050	Schafanger/LSG/Herrmannstraße	Fermersleben	Landschaftsgrün	B
GA1144	Kulkweg/LSG/an der Osterweddinger Ch	Ottersleben	Landschaftsgrün	B
GA1150	Dreibrückenstraße/LSG/bis Hohendodeleber Weg	Diesdorf	Landschaftsgrün	B
GA1151	Diesdorfer Wuhne/LSG	Diesdorf	Landschaftsgrün	B
GA1168	Luisenthaler Straße/LSG/An der Alten Elbe	Prester	Landschaftsgrün	B
GA1336	Schwarzkopfweg/LSG/südl Gübser Damm	Berliner Chaussee	Landschaftsgrün	B
GA1344	Ottersleber Weg/LSG	Diesdorf	Landschaftsgrün	B
GA1345	Hohendodeleber Weg/LSG/Junkerberg	Diesdorf	Landschaftsgrün	B
GA1355	Grün an der A2/LSG/Wendeschleife bis Schrote	Gewerbegebiet Nord	Landschaftsgrün	B
GA1393	Wiesenpark/LSG/nördl Herrenkrugpark	Herrenkrug	Landschaftsgrün	B
GA1395	Der zweite Wiesenberg/LSG	Diesdorf	Landschaftsgrün	B
GA1424	Ottersleber Chaussee/LSG/östl und westl der Bahn	Hopfengarten	Landschaftsgrün	B
GA1446	Greifenwerder/LSG/Streuobstwiese	Randau-Calenberge	Landschaftsgrün	B
GA1475	Weizengrund/LSG/An den Röthen	Alt Olvenstedt	Landschaftsgrün	B
GA1502	Hohendodeleber Weg/LSG/Ausgleichsflächen	Diesdorf	Landschaftsgrün	B
GA1538	Salbker Chaussee/LSG/am kleinen Wiesengraben	Beyendorfer Grund	Landschaftsgrün	B
GA1602	Glindenberger Weg/LSG	Gewerbegebiet Nord	Landschaftsgrün	B
GA1694	Zum Anker/LSG/Ausgleichsfläche	Beyendorf/Sohlen	Landschaftsgrün	B
GA1729	Reinhard-Mannesmann-Weg/LSG	Ottersleben	Landschaftsgrün	B
GA1730	Nachtweide/LSG/AundE	Neue Neustadt	Landschaftsgrün	B
GA1734	Gübser Weg/LSG/AundE	Berliner Chaussee	Landschaftsgrün	B

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 13.12.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 13.12.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Satzung über die Gebühren für die Benutzung und den Schutz von Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagengebührensatzung)

Auf Grund des § 8 Absatz 1 Satz 1 und des § 45 Absatz 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), und auf Grund der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 17.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Benutzungsgebühren

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt für die besondere Benutzung der Grünanlagen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Besondere Benutzung im Sinne von Absatz 1 ist jede Benutzung, die einer Ausnahmebewilligung nach § 3 der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagensatzung) bedarf.

(3) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob die besondere Benutzung durch Ausnahmebewilligung förmlich erlaubt wurde.

(4) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn

1. die besondere Benutzung der Durchführung von Aufgaben des eigenen oder des übertragenen Wirkungskreises dient,

2. die besondere Benutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient,

3. politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände, während der letzten sechs Wochen vor und bis zu zwei Woche nach dem Wahltag aufstellen, oder

4. ein besonderes öffentliches Interesse an der besonderen Benutzung besteht.

Spielplatzpaten sind für die Durchführung und Veranstaltung von Spielplatzfesten im Rahmen ihrer Patenschaftsaufgaben von der Benutzungsgebühr befreit.

(5) Das Recht, für die Erteilung oder Ablehnung von Erlaubnissen über die besondere Benutzung von Grünanlagen, Verwaltungsgebühren entsprechend der geltenden Verwaltungskostensatzung zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2
Grünanlagenkategorien und Höhe der Gebühren

(1) Die Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg werden in folgende zwei Kategorien unterschieden:

1. Grünanlagen der Kategorie A (besondere Grünanlagen):

   - Parkanlagen und Grünflächen mit hohem gestalterischen Wert und intensivem Pflegeaufwand

   - Öffentliche Spielplätze gemäß § 4 der Grünanlagensatzung

2. Grünanlagen der Kategorie B (sonstige Grünanlagen):

   - alle (sonstigen) Grünanlagen auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, die nicht der Kategorie A angehören.

(2) Die Gebühren für die Sondernutzung werden wie folgt erhoben:

Gebühren-klasse	Benutzungsart	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in Euro auf Basis der Kategorie	
				A	B
1.	**Flächeninanspruchnahme für Veranstaltungen**				
1.1.	Schaustell-, Vergnügungs- und Informationsveranstaltungen	m²	Tag	0,27	0,18
1.2.	Sonstige Veranstaltungen (Wanderzirkus, Festzelte, etc.)	m²	Tag	1,50	1,00
1.3.	Laufveranstaltungen	km	Tag	20,00	15,00
2.	**Flächeninanspruchnahme für Baumaßnahmen und Materiallagerungen**				
2.1.	Baustelleneinrichtungen, Baustraßen, Zufahrten zu Baustellen, Container, Materiallager, Gerüste, Baumaschinen, Aufgrabungen, Schacht- und Leitungsarbeiten u.ä.	m²	Tag	0,27	0,18
		m²	ab 28 Tage	0,40	0,27
3.	**Sonstige Flächeninanspruchnahmen**				
3.1.	Sonstige besondere Benutzung (Verkaufsstände, Werbe- und Informationsschilder etc.)	m²	Tag	0,30	0,25
3.2.	Boulevardeinrichtungen	m²	Tag	0,12	0,10
4.	**Mindestgebühr je besondere Nutzung**				
4.1.	Mindestgebühr	-	-	20,00	15,00

(3) Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt in jedem Fall eine Mindestgebühr nach Gebührenklasse 4.1. pro besonderer Benutzung, sofern keine höhere Gebühr zu erheben ist. § 1 Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Sollte der Antrag auf Ausnahmebewilligung im Sinne des § 7 Abs. 1 der Grünanlagensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg nicht fristgerecht eingehen, kann unbeschadet von § 1 Absatz 4 eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben werden.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Ausnahmebewilligung für die besondere Benutzung erteilt wird oder von dem an eine besondere Benutzung unerlaubt ausgeübt wird.

§ 4
Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Gebühr kann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblicher Härte verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.

§ 5
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist der Inhaber der Ausnahmebewilligung oder derjenige, der eine besondere Benutzung ohne Erlaubnis ausübt. Wird eine Ausnahmebewilligung an mehrere Personen erteilt oder übt eine Mehrheit von Personen eine besondere Benutzung unerlaubt aus, haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Übernimmt jemand eine erlaubte oder unerlaubte besondere Benutzung, haftet er neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.

§ 6
Gebührenberechnung

Die im § 2 nach Tagen bemessenen Gebühren werden für jeden angefangenen Tag voll berechnet.

§ 7
Gebührenerstattung

(1) Endet die besondere Benutzung vor Ablauf des beantragten Zeitraumes, befindet sich die genutzte Fläche in einem ordnungsgemäßen Zustand und wurde dies der Landeshauptstadt Magdeburg schriftlich angezeigt, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig ab Eingang der schriftlichen Anzeige zurückerstattet. Gebühren für angefangene Zeiteinheiten werden nicht zurückerstattet.

(2) Die Erstattung entfällt, wenn der Rückzahlungsbetrag 10,00 Euro unterschreitet.

§ 8
Sicherheitsleistung und sonstige Kosten

(1) Neben der Gebühr für die besondere Benutzung von Grünanlagen hat der Inhaber der Ausnahmebewilligung alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Ausnahmebewilligung für die besondere Benutzung zusätzlich entstehen.

(2) Die Landeshauptstadt Magdeburg kann die Erteilung der Ausnahmebewilligung für die besondere Benutzung von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn

1. Beschädigungen an den Grünanlagen durch die besondere Benutzung zu befürchten sind,

2. begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen wird oder die erforderliche Zuverlässigkeit nicht gegeben ist,

3. die besondere Benutzung einen größeren Umfang einnimmt und länger als drei Monate dauert, oder

4. eine besonders hohe Belastung für die Grünfläche zu erwarten ist.

(3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen beziehungsweise nach der Höhe der Kosten, die bei einer Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

(4) Entstehen der Stadt durch die besondere Benutzung von Grünanlagen Kosten, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beendigung der Ausnahmebewilligung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes feststeht, dass der Stadt durch die besondere Benutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

(6) Wurde die Erteilung der Ausnahmebewilligung nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht und kam es gleichwohl zu einer Beschädigung der Grünanlage, die eine Erneuerung (auch teilweise) derselben erforderlich macht, so haftet der Erlaubnisnehmer nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 9
Unerlaubte besondere Benutzung

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte besondere Benutzung von Grünanlagen entsteht kein Anspruch auf Ausnahmebewilligung.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte besondere Benutzung besteht unabhängig von der Möglichkeit, in der gleichen Sache ein Bußgeldverfahren durchzuführen.

§ 10
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnung gelten für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers)

§ 11
Übergangsvorschriften

Bereits abgeschlossene privatrechtliche Verträge über ein Benutzungsentgelt behalten ihre Gültigkeit (z.B. für Baustelleneinrichtungen).

§ 12
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagengebührensatzung) vom 30. Mai 2002, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 3. Juni 2002, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 13.12.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 13.12.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Krematorium der Landeshauptstadt Magdeburg vom 31.03.2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 09. April 2009

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mail 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), der Paragrafen § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBL. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBL. LSA S. 136, 148), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Krematorium der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen.

Artikel 1

1. In § 2 (Gebührenpflicht/Gebührenhöhe) wird der Absatz 4 geändert und wie folgt neu gefasst:

(4) Einäscherung (einschl. Lieferung einer Aschekapsel und max. 5 Tage Kühlraumnutzung)

	Netto	Brutto (inkl. 19% USt)
- Erwachsene	180,00 EUR	214,20 EUR
- Kinder bis zu 10 Jahren	83,00 EUR	98,77 EUR
Für jeden weiteren Tag Kühlraumnutzung fallen pro Tag an		
- jeder weitere Kühlraumtag	8,80 EUR	10,47 EUR

Im Bruttobetrag ist die derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer von 19% enthalten.

2. Absatz 5 wird nachfolgend geändert und neu gefasst:

(5) Urnenversand	Netto	Brutto (inkl. 19% USt)
- Urnenversand Stadt	48,00 EUR	57,12 EUR
- Urnenversand Umland	78,00 EUR	92,92 EUR

Im Bruttobetrag ist die derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer von 19% enthalten.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Krematorium der Landeshauptstadt Magdeburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 13.12.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 13.12.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Bekanntmachung der Satzung der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 157-1 „Neustädter See“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 05.12.2024 die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 157-1 „Neustädter See“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom August 2024 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum geänderten einfachen Bebauungsplan wird gebilligt.

2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 09.12.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 09.12.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 157-1 „Neustädter See“
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 157-1 „Neustädter See“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	**von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr**
dienstags	**von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr**
mittwochs	**von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr**
donnerstags	**von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr**
freitags	**von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr**

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 09.12.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:
„Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.”

Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

einfacher Bebauungsplan Nr. 157 - 1, 1. Änderung

Bezeichnung: "Neustädter See" DS0214/24 Anlage 1 (Seite 1)

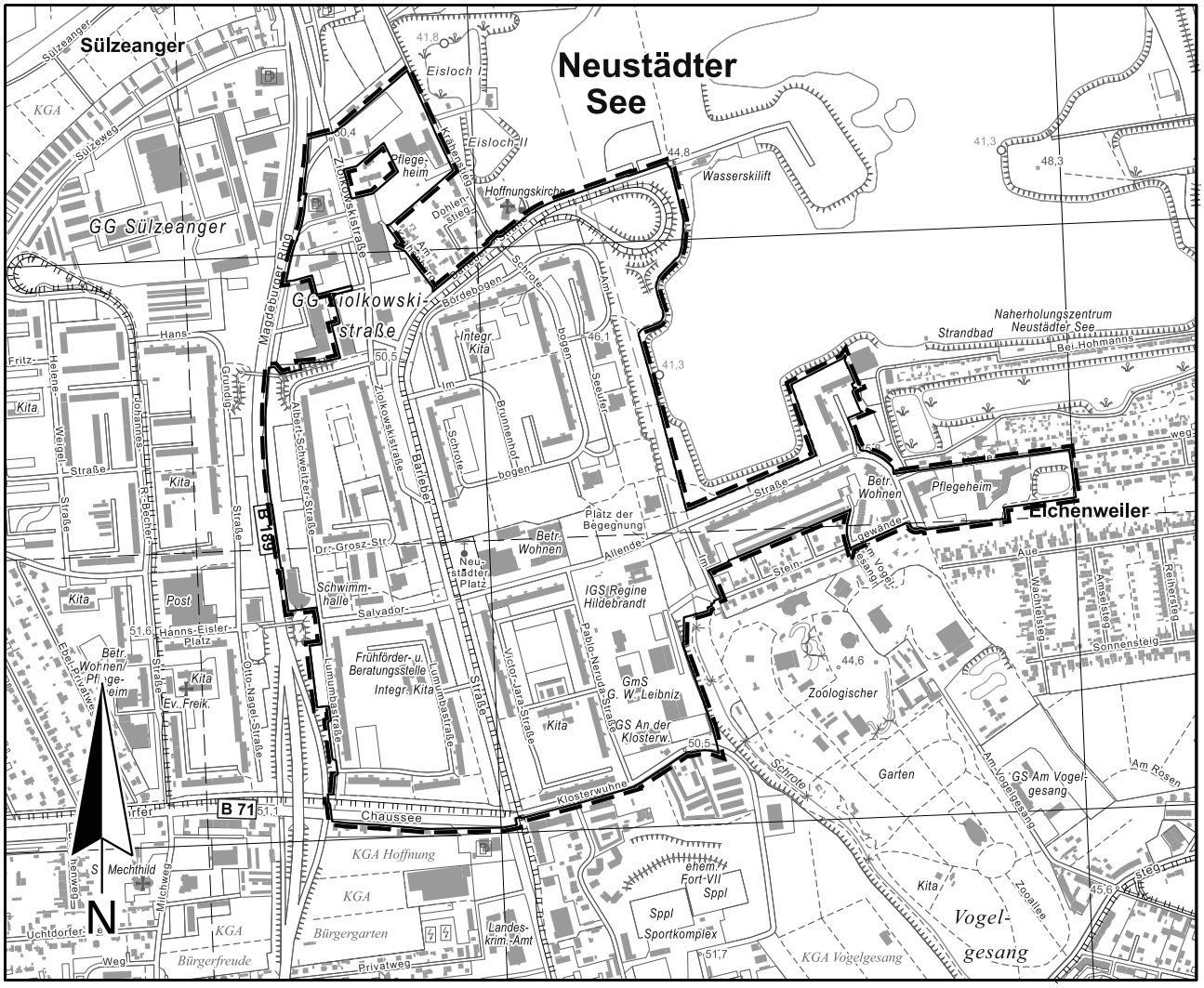

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 08/2024

Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 157-1 wird umgrenzt (Fortsetzung Seite 2):

- im Norden: von der Nordgrenze der Flurstücke 10059, 10060, 370 und der östlichen Verlängerung der Nordgrenze 370 (Flur 286), weiter von der Nordgrenze der Flurstücke 10041 und 10042 (beide Flur 288);

- im Osten: von der Westgrenze des Krähenstieges (Ostgrenze Flurstück 10033, von der Nord-, West- und Südgrenze des Bebauungsplanes Nr. 156-1A „Am Krähenberg“, der Nordseite der Barleber Straße (Nord- und Ostgrenze Flurstück 10038), der Ostgrenze des Flurstücks 10089, der West- und Südgrenze des Neustädter Sees (Flurstück 10801), von der Ostgrenze des Flurstücks 10123, der Ost- und Südgrenze des Flurstücks 10126, der Ostgrenze des Flurstücks 10127, von der Nordostgrenze der Salvador-Allende-Straße (Flurstück 10133), weiter von der Nordgrenze des Heideweges (Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 10457) und der Ostgrenze des Flurstücks 10455 (alle Flurstücke Flur 208);

- im Süden: von der Südgrenze des Flurstücks 10455, der Ost- und Südgrenze des Flurstücks 10452 (alle Flur 208), von der Nordgrenze der Flurstücke 10433, 10427 und 10430 (Flur 277), von der Westgrenze der Straße Am Vogelgesang (Flurstück 10136 der Flur 208), der Südgrenze der Flurstücke 10137, 10359, 10141, 10142 und 10143 (Flur 208), der Ostgrenze der Straße Im Steingewände (Flurstück 10146 der Flur 208), von der Südgrenze der Flurstücke 1465/40, 10147 und 10151, von der Westgrenze des Flurstücks 10373 der Flur 208, der Südgrenze der Straße Klosterwuhne (Flurstücke 10169, 10932 und 10785 der Flur 208), von der Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2136 der Flur 208 und von der Südgrenze der Ebendorfer Chaussee (Flurstücke 423 und 434 der Flur 286);

- im Westen: von der Ostgrenze des Magdeburger Ringes (Ostgrenze des Flurstücks 429 der Flur 286 und deren südliche Verlängerung), von der Ostgrenze des Flurstücks 10074 bis zur Südgrenze des B-Plan-Gebietes Nr. 156-2.1 „Dienstleistungszentrum für Autokunden Ziolkowskistraße 11“, weiter von der Ost- und Nordgrenze des B-Plan-Gebietes Nr. 156-2.1, von der Ostgrenze des Magdeburger Ringes (Ostgrenze der Flurstücke 10074, 10062 und 10057 der Flur 286).

Vom Geltungsbereich ausgenommen ist die Fläche des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 153-1.1 "Ziolkowski-Straße 15 f,g".

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 407-4 „Universitätsklinikum"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 beschlossen:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 1 Abs. 3 Satz sowie § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 407-4 „Universitätsklinikum“.

2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 52 ha und ist begrenzt

   im Norden: von der Südgrenze der Straße Fermersleber Weg (Flurstück 5015/1 der Flur 354);
   im Osten: von der Westgrenze der Leipziger Straße (Flurstücke 222, 10109 und 10110 der Flur 438);
   im Süden: von der Südgrenze des Universitätsklinikums (Flurstücke 10183, 3476, 10080, 61/12, 10078 und 10079 der Flur 438)
   im Westen: von der Westgrenze des Universitätsklinikums (Flurstücke 10079, 10073, 10124, 10125, 5061, 10041, 10061, 37/2 und 37/1 der Flur 438 sowie das Flurstück 5061 der Flur 354 querend).

   Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Lageplan dargestellt (Anlage 1).

3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

   Ausweisung eines Sondergebiets „Campus Universitätsklinikum“

4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg, und durch eine Informationsveranstaltung vor Ort erfolgen.

Magdeburg, 09.12.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 09.12.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung

Bebauungsplan Nr. 407-4 DS0456/24 Anlage 1

Bezeichnung: "Universitätsklinikum"

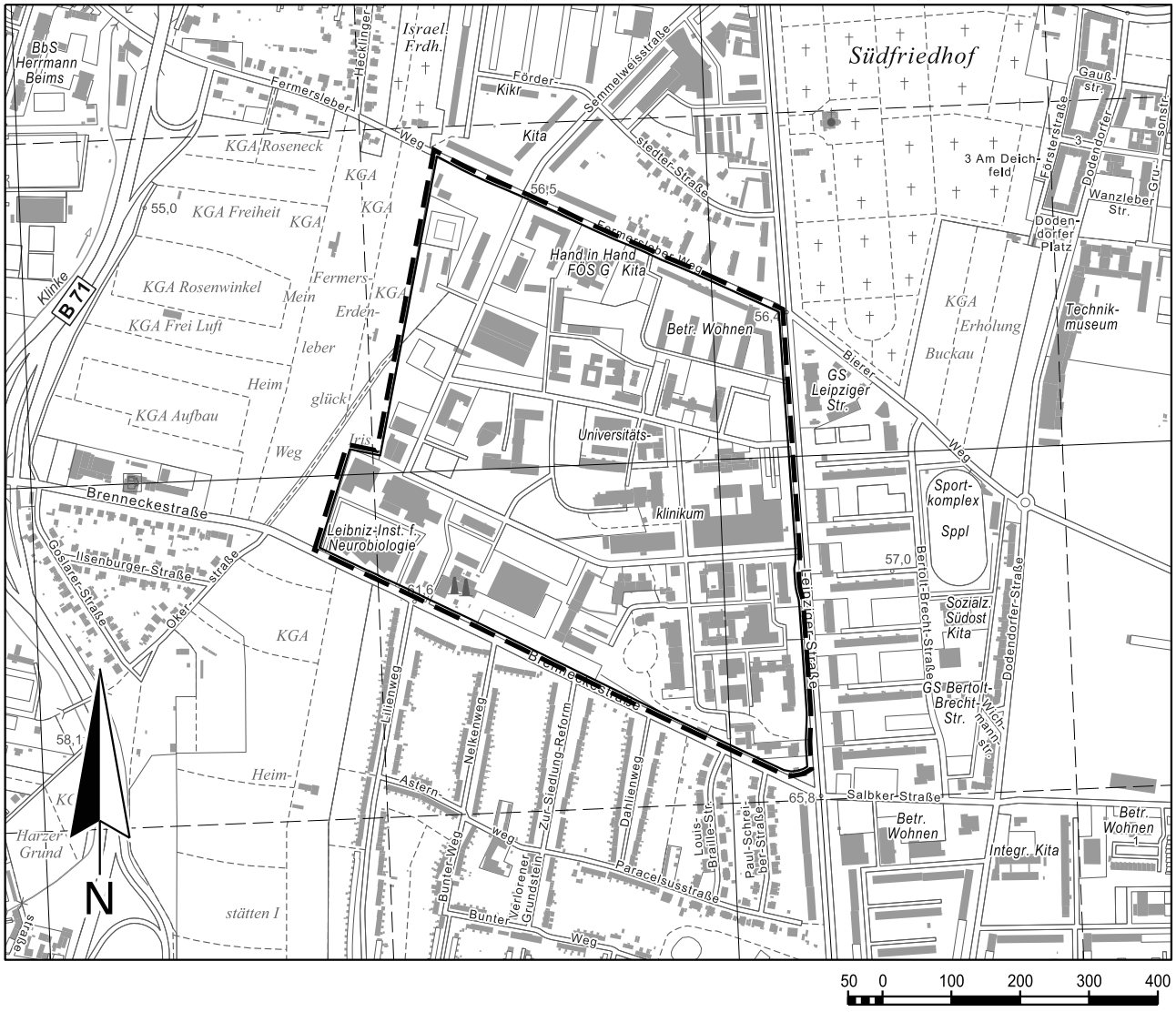

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 08/2024

Räumlicher Geltungsbereich

Der Räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 407-4 wird umgrenzt:

- im Norden: von der Südgrenze der Straße Fermersleber Weg (Flurstück 5015/1 der Flur 354);
- im Osten: von der Westgrenze der Leipziger Straße (Flurstücke 222, 10109 und 10110 der Flur 438);
- im Süden: von der Südgrenze des Universitätsklinikums (Flurstücke 10183, 3476, 10080, 61/12, 10078 und 10079 der Flur 438);
- im Westen: von der Westgrenze des Universitätsklinikums (Flurstücke 10079, 10073, 10124, 10125, 10041, 10061, 37/2 und 37/1 der Flur 438 sowie das Flurstück 5061 der Flur 354).

Bekanntmachung der Weiterführung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 453-1 „Budenbergstraße“ als Verfahren gemäß § 13a BauGB, Änderung des Geltungsbereichs, Anpassung der Planungsziele und Erarbeitung des 3. Entwurfs

---

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13a BauGB soll für das im Folgenden abgegrenzte Gebiet des Bebauungsplans Nr. 453-1 „Budenbergstraße“ unter Berücksichtigung klima- und umweltrelevanter Belange das Bebauungsplanverfahren als beschleunigtes Verfahren fortgeführt werden.

2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 453-1 „Budenbergstraße“ wird geändert.
   Der neue Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

   - im Norden: von den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 118/1 und 10607;
   - im Osten: von der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 306/1 und deren nördlicher Verlängerung;
   - im Süden: von den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1524/315, 10367, 10337 und deren östlicher Verlängerung, 309/1, 309/2 und deren östlicher Verlängerung;
   - im Westen: von den östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 315/1 sowie 326/8 und deren nördlicher Verlängerung.

   Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

3. Es ist ein 3. Entwurf zum Bebauungsplan zu erarbeiten. Die neuen Planungsziele sind:

   - Schaffung eines Nahversorgungsstandortes
   - Entwicklung von Geschosswohnungsbau anknüpfend an die Strukturen der näheren Umgebung
   - Sicherung der städtebaulichen Ordnung
   - Sicherung von Räumen für Grün- und Freizeitangebote sowie einer öffentlichen Durchwegung

   Im Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet als Wohnbaufläche dargestellt.
   Aufgrund der angestrebten Durchführung des Verfahrens gemäß als § 13a BauGB ist keine Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg notwendig. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

4. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

5. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg und durch eine Bürger*innenversammlung erfolgen. Der Öffentlichkeit wird innerhalb dieser 14-tägigen Offenlage die Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Magdeburg, 09.12.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 09.12.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Änderung des Geltungsbereiches / zum Entwurf

Bebauungsplan Nr. 453-1 DS0310/24 Anlage 1

Bezeichnung: Budenbergstraße

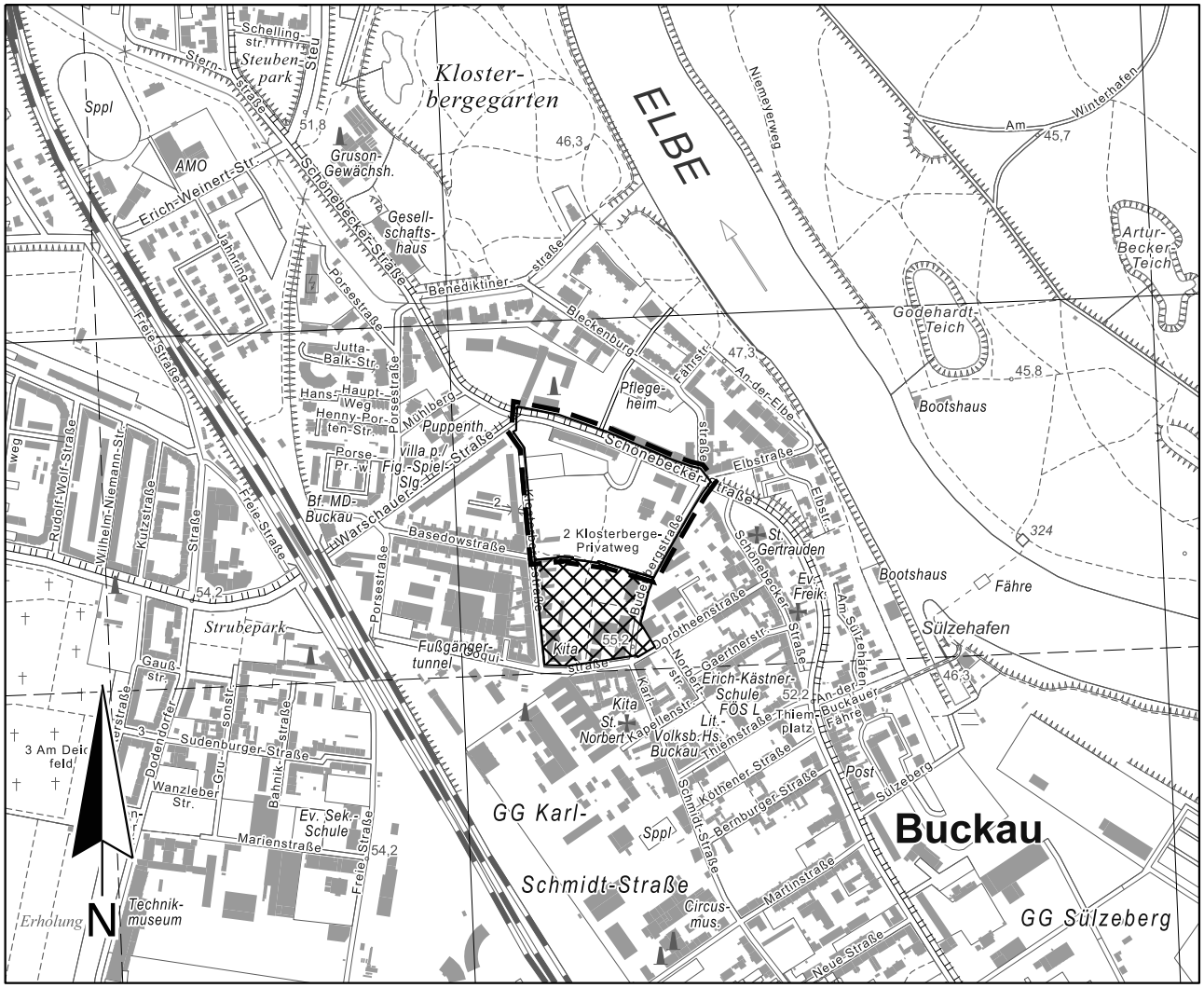

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 07/2024

entfallender Teilbereich

neuer räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans 453-1 wird umgrenzt:

- im Norden: von den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 118/1 und 10607;
- im Osten: von der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 306/1 und deren nördlicher Verlängerung;
- im Süden: von den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1524/315, 10367, 10337 und deren östlicher Verlängerung, 309/1, 309/2 und deren östlicher Verlängerung;
- im Westen: von den östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 315/1 sowie 326/8 und deren nördlicher Verlängerung.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 440.

Information zum Antrag für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Erlaubnis einer straßenrechtlichen Sondernutzung für das Abstellen von E-Scootern im öffentlichen Straßenraum

1. Hintergründe

Seit Markteintritt der Anbieter für elektrische Tretroller (E-Scooter) im Jahr 2019 haben diese elektrischen Tretroller (E-Scooter) einen zunehmenden Einfluss auf den öffentlichen Raum genommen. Dabei wird insbesondere der innenstädtische Fußgängerverkehr erheblich beeinträchtigt. Trotz bereits erreichter Erfolge, um die von elektrischen Tretrollern (E-Scootern) störenden Einflüsse auf den Verkehr, das Stadtbild und die Stadtgesellschaft zu verringern, herrscht Handlungsbedarf nach Regulierung.

Dazu können auch privat betriebene Sharingsysteme und damit auch elektrische Tretroller (E-Scooter) einen Beitrag leisten. Insbesondere müssen die Sharingsysteme der elektrischen Tret-roller (E-Scooter), im Übrigen auch andere Sharingsysteme (z.B. Bike- und Carsharingsysteme), daher eng mit dem öffentlichen Personennahverkehr verzahnt werden. Hierbei sollte der Grundsatz gelten, je nahtloser die elektrischen Tretroller (E-Scooter) in den ÖPNV integriert werden, desto eher besteht die Chance, dass ÖPNV-Kunden diese als neue Option auf der ersten und letzten Meile wahrnehmen.

Dies ist aber nur möglich, wenn die Systeme in der Bevölkerung akzeptiert werden sowie sicher betrieben werden können und zu anderen Verkehrsmitteln des Umweltverbundes kompatibel sind. Besonderer Handlungsbedarf nach Regulierung besteht im Gebiet der Innenstadt.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat ein Konzept der Landeshauptstadt Magdeburg für elektrische Tretroller (E-Scooter) (in der Fassung vom Juni 2023 (gemäß Stadtratsbeschluss 5720-067(VII)23) beschlossen und somit die Verwaltung ermächtigt, dieses Konzept mit definierten Abstellplätzen in Teilgebieten umzusetzen. Das Konzept (siehe Anlage) kann unter https://www.magdeburg.de/Magdeburg_EScooter_Konzept eingesehen werden.

Das Konzept geht davon aus, dass das Abstellen bzw. die Nutzung von E-Scooter-Vermietungssystemen den öffentlichen Straßenraum über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch nehmen und damit Sondernutzungen nach § 18 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt darstellen.

Zur Umsetzung des Konzeptes soll mit einem Anbieter ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden, der entsprechende Vorgaben enthält, um die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums zu ordnen und die Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs der anderen Verkehrsteilnehmer auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

Die mit der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu erteilende Sondernut-zungserlaubnis wird für die Dauer von drei Jahren erteilt. Die Laufzeit ist nicht verlängerbar.

Die Benutzung des öffentlichen Straßenraumes ist gebührenpflichtig. Die Höhe der in der Vereinbarung zu regelnden Gebühren richtet sich nach den Vorgaben der Sondernutzungs-gebührensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

2. Standortvorgaben

Das Konzept sieht insbesondere die Einrichtung stationsbasierter Sammelparkplätze vor. Es beruht dabei auf der Einteilung des Stadtgebietes in drei Gebiete – Das E-Scooter-Gebiet A erstreckt sich demnach über den Stadtteil Altstadt. In diesem Gebiet ergibt sich eine bereits bestehende, besondere Inanspruchnahme des öffentlichen Raums. Die Stadtteile Stadtfeld-Ost, Stadtfeld-West, Sudenburg, Leipziger Straße, Buckau, Werder (Nord-Ostteil), Cracau, Brückfeld, Alte Neustadt und Neue Neustadt bilden das E-Scooter-Gebiet B. Die anderen Stadtteile bilden das E-Scooter-Gebiet C (Außenbezirke).

Im Gebiet A (Altstadt) und Gebiet B werden 60 feste Standorte für jeweils 5 elektrische Tretroller (E-Scooter) mit Reserve festgelegt. Im Gebiet C sind wie in den Gebieten A und B feste Standorte als mögliche Abstellzonen festzulegen. Free-floating wird ausgeschlossen.

Das Gebiet A beinhaltet ausschließlich die Altstadt. Aufgrund der hohen Nutzungsdurchmischung sowie einer geringen Flächenverfügbarkeit wird dort das Abstellen von elektrischen Tretrollern (E-Scootern) nur an ausgewiesenen Sammelparkplätzen möglich sein. Entscheidend für die Anzahl der Sammelplätze ist das für die Altstadt vorgeschlagene 300m-Raster mit dem Ausschlussbereich Fußgängerzone. Der 300 m-Radius ergibt sich einerseits aus den Erfahrungen des zielnahen Abstellens und andererseits aus dem maßvollen Umgang mit dem knappen öffentlichen Raum. In einem Abstand von 300 m können auf einer Fläche von ca 4,0 km² (abzüglich der von der Deutschen Bahn AG beanspruchten Fläche) ca. 25 Sammelparkplätze eingerichtet werden. Die Einrichtung der Sammelparkplätze erfolgt auf Flächen, die bisher als Stellplätze für PKWs genutzt wurden, oder auf sonstigen Flächen im öffentlichen Raum. Um den Eingriff in den Parkraum möglichst gering zu halten, sollen im Regelfall ein bis zwei Stellplätze umgewidmet werden. Die Sammelparkplätze werden abmarkiert und mit einer entsprechenden StVO-konformen Beschilderung gekennzeichnet. Pro Sammelparkplatz können 5 E-Scooter (mit einer Reserve von 3 E-Scooter) geordnet abgestellt werden. An Orten mit besonders hoher Nachfrage sollen auch zwei Sammelparkplätze nebeneinander ausgewiesen werden.

3. Begrenzung der Anzahl der Fahrzeuge

Der öffentliche Straßenraum bietet wegen der vielfältigen sonstigen Nutzungen insbesondere im Gebiet der Innenstadt für das Abstellen von E-Scootern durch gewerbliche Vermieter nur begrenzt Raum. Ein sachgerechter Ausgleich der gegenläufigen Interessen, vor allem die angemessene Berücksichtigung der Belange der Fußgänger, lässt sich nur erreichen, wenn das Abstellen geordnet und die Gesamtzahl der E-Scooter begrenzt wird.

Auf der Grundlage des unter 1. wiedergegebenen Konzepts und der dort genannten Zahl an Sammelparkplätzen wird für insgesamt 600 Fahrzeuge die Sondernutzungserlaubnis erteilt.

4. Verfahrensablauf

Jeder interessierte Anbieter von E-Scooter-Verleihsystemen kann in der Zeit vom **07.01.2025** bis zum **31.01.2025 12:00 Uhr** einen Antrag auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Abstellen bzw. die Nutzung von E-Scootern im öffentlichen Straßenraum stellen. Zudem umfasst der Antrag die Bereitschaft zum Abschluss einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Der Antrag ist unter dem Stichwort „E-Scooter-Angebot für Magdeburg“ schriftlich bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich 64 Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, einzureichen. Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden. Durch die Antragstellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Auswahlkriterien

Der Antrag soll insbesondere zu folgenden Punkten aussagekräftige Ausführungen und Unterlagen enthalten:

- Darstellung des Unternehmens und einschlägige Referenzen. Von besonderem Interesse sind Informationen über die technischen und organisatorischen Möglichkeiten, um die gestellten Aufgaben zu erfüllen. Hier soll insbesondere auch auf das Konzept der „letzten Meile“ näher eingegangen werden.

- E-Scooter-Angebote als Baustein der Mobilitätsangebote in Magdeburg z.B. Integration der Mikromobilität in Gebieten von Mobilitätsstationen und Haltestellen des ÖPNVs.

- Bereitschaft zur Integration des Sharingsystemes der E-Scooter in ein ABO-Modell des ÖPNVs und Finanzierung durch den Anbieter des Sharingsystems.

- Maßnahmen zur Verhinderung einer Überbelegung der Sammelparkplätze. Je nach Standortgröße können zwischen 8 und 16 E-Scooter auf einem Sammelparkplatz abgestellt werden. Tägliche Umverteilungsmaßnahen des Anbieter müssen gewährleisten, dass die Sammelparkplätze von den Nutzerinnen und Nutzern nicht überbelegt werden. Es muss dezidiert dargelegt werden, wie das Konzept der Sammelparkplätze umgesetzt wird.

- Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und sicheren Betriebes des E-Scooter-Vermietungsangebotes. Die E-Scooter müssen zu jedem Zeitpunkt verkehrssicher und funktionstüchtig sein. Sie dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden.

- Integration eines Beschwerdemanagements: Einrichtung einer telefonischen Hotline, lokaler Ansprechpartner, Bearbeitungsdauer von Beschwerden, Verantwortlichkeit für defekte und falsch geparkte Fahrzeuge, Bergung von Fahrzeugen aus schwer zugänglichen Gebieten etc. Beschwerden über behindernd abgestellte E-Scooter, die beim Anbieter eingehen, müssen innerhalb von 6 Stunden nach Meldung behoben werden.

- Möglichkeiten des Datenaustauschs, um die sichere Nutzung von E-Scootern sowie die Einhaltung der getroffenen Auflagen im Stadtgebiet nachzuweisen und sicherzustellen.

- Konzeptionelle Darstellung, wie die Kunden des Anbieters darüber informiert werden, dass die Verkehrsregeln einzuhalten sind, und welche Sanktionsmaßnahmen gegenüber den Kunden vorgesehen sind.

- Nachweis der Registrierung auf der offiziellen Meldeseite „www.scooter-melder.de“, um für abgestellte oder gefundene elektrische Tretroller (E-Scooter) eine schnelle Reaktion seitens des Anbieters zu gewährleisten.

- Bereitschaft zur Einrichtung zur Einrichtung eines Fonds (Unfall-Unterstützungsfonds), um „mobilitätseingeschränkte Personen“, die wegen verkehrswidrig abgestellter elektrischer Tretroller (E-Scooter) verunglückt sind, zu unterstützen. Für den Anbieter ist eine Summe von 100.000,00 € vorgesehen. Die Einrichtung ist der Landeshauptstadt Magdeburg ist bei Vertragsabschluss und später jährlich nachzuweisen. Die Verwendung der Mittel ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

6. Auswahlverfahren

Im Rahmen eines straßenrechtlichen Auswahlverfahrens soll der Antragsteller den Zuschlag zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erhalten, dessen sich aus den eingereichten Unterlagen und Darlegungen ergebendes Betriebskonzept in qualitativer Hinsicht am besten die Gewähr dafür bietet, dass die vorgegeben Kriterien unter Ziffer 5 eingehalten und den Anforderungen des Schutzes des öffentlichen Straßenraumes entsprochen wird.

Sollte das Auswahlverfahren zu dem Ergebnis kommen, dass mehrere Antragsteller die vorgegebenen Kriterien gleichwertig erfüllen, wird die Auswahl zwischen diesen Antragstellern im Losverfahren entschieden.

Anlage:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erlaubnis einer Sondernutzung für das Abstellen bzw. die Nutzung von E-Scootern im öffentlichen gewidmeten Straßenraum der Landeshauptstadt Magdeburg nebst Anlagen

Magdeburg, 12.12.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.12.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erlaubnis einer Sondernutzung für das Abstellen bzw. die Nutzung von E-Scootern im öffentlichen gewidmeten Straßenraum der Landeshauptstadt Magdeburg

zwischen der **Landeshauptstadt Magdeburg**

vertreten durch den Oberbürgermeisterin Simone Borris,
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

im Folgenden „LH MD“

und der **Firma …**

diese vertreten durch den Geschäftsführer

Herr/Frau Mustermann/Frau

Musterstraße 1
00000 Musterstadt

im Folgenden „Anbieter“

- gemeinsam auch „die Parteien“ -

Präambel

Die LH MD hat sich mit dem Verkehrsentwicklungsplan(VEP)2030*plus* (SR-Beschluss 1399-046(VII)22) das Ziel gestellt, die Verkehrsmittel des Umweltverbundes (Szenario I) zu fördern und insbesondere die städtische Mobilität ohne Kfz zu verbessern. Dazu sollen auch privat betriebene Sharingsysteme und damit auch E-Scooter einen Beitrag leisten. Dies ist aber nur möglich, wenn die Systeme in der Bevölkerung akzeptiert werden sowie sicher betrieben werden können und zu anderen Verkehrsmitteln des Umweltverbundes kompatibel sind.
Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, mögliche Konflikte zwischen den Fahrern von E-Scootern des Anbieters und anderen Verkehrsteilnehmern, u. a. durch ein übermäßige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Daher hat die LH MD mit Stadtratsbeschluss (SR-Beschluss 5720-067(VII)23) das Konzept der Landeshauptstadt Magdeburg für elektrische Tretroller (E-Scooter) (siehe Anlage 1) beschlossen.

Zur Umsetzung dieses Konzeptes wird die folgende Vereinbarung zur Erlaubnis einer Sondernutzung für das Abstellen bzw. die Nutzung von Fahrzeugen nach der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vom 06. Juni 2019 (im Folgenden „E-Scooter“) im öffentlichen Verkehrsraum der Landeshauptstadt Magdeburg geschlossen:

Entwurf

§ 1 Allgemeine Regelungen

1. Die LH MD gestaltet mit dem Anbieter in Magdeburg inen aktiven Kooperationsprozess und hat mit einem Auswahlprozess gewährleistet, dass gleichwertige Bedingungen für alle bewerbende Antragsteller vorhanden waren. Strategisches Ziel ist die Vermeidung von innerstädtischen Autofahrten zu Gunsten von multimobilen Angeboten, zu denen auch das E-Scooter-Sharing gehört.

2. Der Anbieter wird für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung durch die LH MD unterstützt. Dazu gehört insbesondere:
   a. die Benennung des Anbieters in den Medien der LH MD (u. a. Internetauftritt der LH MD) und Kooperation bei der Öffentlichkeitsarbeit,
   b. regelmäßiger, gemeinsamer Austausch, um das Verleihsystem weiterzuentwickeln, auftretende Probleme zu lösen und um auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können,
   c. Bereitstellung von Evaluierungsergebnissen des Mobilitätsverhaltens der Einwohnerschaft sowie der Besucher der LH MD unter Berücksichtigung von E-Scootern (z.B. Auswertung von Verkehrsdaten, Befragungen usw.)
   d. Bewertung der Verkehrssicherheitslage,
   e. Integration geeigneter Aspekte von E-Scootern in die strategische Verkehrsplanung der LH MD, insbesondere die Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplan(VEP)2030*plus*,
   f. Aktualisierung und Zuarbeit für die Vereinbarung erforderlicher Grundlagendaten,
   g. Koordinierung mit kommunalen Unternehmen insbesondere mit der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG.

3. Der Anbieter verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung beschriebenen Regelungen zu Betrieb (§ 4), Abstellung (§ 5) und Monitoring (§ 6) einzuhalten.

4. Der genaue Beginn der Betriebsaufnahme ist dem Ansprechpartner bei der LH MD mindestens zwei Wochen vor Aufnahme des Betriebes in geeigneter Form mitzuteilen.

   Der Anbieter beabsichtigt, die E-Scooter innerhalb des Betriebsgebietes auszubringen:

   Als verkehrlich und städtebaulich-verträgliche Obergrenze wird eine Anzahl von 600 Fahrzeugen für das gesamte Stadtgebiet vereinbart

§ 2 Erlaubnis der Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes

Die LH MD gestattet dem Anbieter das Abstellen bzw. die Nutzung von E- Scootern im öffentlichen gewidmeten Straßenraum des Stadtgebietes Magdeburg nach den Vorgaben dieser Vereinbarung.

Entwurf

§ 3 Gebührenpflicht

1. Das Abstellen bzw. die Nutzung von E-Scootern im öffentlichen Straßenraum ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Vorgaben der Sondernutzungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 22.11.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr.23/24).

2. Auf der Grundlage dieser Satzung wird dem Anbieter jährlich ein entsprechender Kostenfestsetzungsbescheid zugestellt.

§ 4 Regelungen zum Betrieb

1. Der Anbieter ist für den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb seines Systems und seiner Fahrzeuge sowie die Einhaltung der Regelungen insbesondere aus der Straßenverordnung (StVO), des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA), der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) sowie der Sondernutzungssatzung der LH MD in der jeweils gültigen Fassung verantwortlich. Die Fahrzeuge sind dafür in technisch einwandfreiem Zustand zu halten und dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden.

2. Die Nutzer müssen in geeigneter Weise über die geltenden verkehrlichen Regelungen informiert werden. Die Information des Nutzers ist zu dokumentieren. Besonders auf den Schutz von Fußgängern und das Nutzungsverbot von Gehwegen ist durch den Anbieter hinzuweisen.

3. Die Nutzer müssen nachweislich 18 Jahre alt sein. Das Tragen eines Helmes muss den Nutzern durch den Anbieter empfohlen werden.

4. In Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen ohne bauliche Radverkehrsanlagen, in Fußgängerzonen oder auf Gehwegen mit „Rad-frei-Regelung“ (Verkehrszeichen 242 oder Verkehrszeichen 239 mit Zusatzzeichen 1022-10) oder in verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325) ist durch technische Maßnahmen die Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf 6 km/h zu drosseln, wenn und sobald dies gesetzlich zulässig ist. Über die beabsichtigte gesetzliche Anpassung wird die LH MD den Anbieter grundsätzlich zwei Wochen vor der geplanten Änderung informieren und die entsprechenden Geodaten übergeben.

5. Bei genereller oder auch zeitweiser Einstellung des Betriebs sind alle Fahrzeuge durch den Anbieter einzusammeln.

6. Soweit Behinderungen des öffentlichen Verkehrs bekannt werden sind diese während der Betriebszeiten innerhalb von sechs Stunden bzw. außerhalb der Betriebszeit bis zum nächsten Morgen 6.00 Uhr zu beseitigen. Dies gilt auch für nicht betriebsfähige E-Scooter. Die Beseitigung ist fotografisch zu dokumentieren und unverzüglich an den Ansprechpartner der LH MD zu senden.

7. Der Anbieter sichert eine Verfügbarkeit von 80% aller E-Scooter während der Betriebszeit zu.

Paraphen

Entwurf

8. Das Betriebsgebiet umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg. Ausgehend von einer Einteilung des Stadtgebiets in verschiedene Zonen dürfen elektrische Tretroller (E-Scooter) innerhalb der Gebiete A, B und C nur auf den dafür vorgesehenen Stationen und Sammelparkplätzen abgestellt werden. Außerhalb dieser Stationen und Sammelparkplätze wird eine Parkverbotszone eingerichtet. Im Gebiet C, welcher sich auf die Stadtteile außerhalb der Gebiete A und B bezieht, kommt die Idee der „letzten Meile“ zum Tragen. Hier wird das Abstellen der elektrischen Tretroller (E-Scooter) sowohl auf Sammelparkplätzen in der Nähe des ÖPNVs als auch an Sammelplätzen im Übrigen öffentlichen Raum möglich sein. Das entsprechend in der Anlage definierte Betriebsgebiet (ggf. in Abhängigkeit zur Flottengröße vordefiniert) ist einzuhalten. Änderungen, die mehr als 10 Prozent der ursprünglichen vereinbarten Fläche umfassen, bedürfen einer erneuten Abstimmung mit der LH MD.

9. Für die Fahrten sind durch den Anbieter zeitlich gestaffelte Tarife zu erheben. Pauschaltarife sind möglich.

10. Alle E-Scooter des Anbieters müssen eindeutig seinen Firmennamen erkennen lassen. Auf den E-Scootern des Anbieters ist zudem die Service-Rufnummer des Anbieters mit anzubringen.

11. Werbung an den Fahrzeugen muss dem Verkehrszweck untergeordnet sein und sich auf die Lenkstange bzw. das Trittbrett beschränken. Fahnen oder andere werbetechnische Auf- oder Anbauten sind nicht zulässig.

12. Die Parteien benennen folgende Ansprechpartner:

LH MD
Name, Vorname
Dienst-/Funktionsbezeichnung
FB 68
Dienstsitz
Telefon, FAX
E-Mail-Adresse

Anbieter
Herr/Frau
Operationsmanager
Magdeburg
0123456789
vorname.nachname@anbieter.app

Der Anbieter stellt sicher, dass ein lokaler Ansprechpartner für die LH MD während der Betriebszeiten des Systems erreichbar und auf Anforderung, insbesondere bezüglich falsch abgestellter oder defekter Fahrzeugen, innerhalb von sechs Stunden handlungsfähig ist.

Entwurf

13. Der Anbieter muss für die Nutzer bei Fragen zum System neben der Online-Erreichbarkeit eine Telefon-Hotline einrichten, die während der Betriebszeiten des Systems gebührenfrei und in deutscher Sprache erreichbar ist und auf welche die LH MD verweisen kann.

14. Die geltenden Regeln des Datenschutzes müssen von dem Anbieter eingehalten werden.

15. Änderungen der Stationen und Sammelparkplätze nach der Anlage (Anlage 2 – 4) zu dieser Vereinbarung bedürfen des beiderseitigen Einvernehmens. Änderungen der Stationen und Sammelparkplätze kommen insbesondere dann in Betracht, wenn der Anbieter seine E-Scooter-Flotte (um mehr als fünf Prozent) vergrößern oder verkleinern möchte. Die Absicht zur Änderung der Flottenstärke hat der Anbieter gegenüber der LH MD mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen. In der Folge verpflichten sich die Parteien zur Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung zur Anpassung der Anlage (Anlage 2 – 4) zu dieser Vereinbarung.

16. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vereinbarung und insbesondere bei verkehrsrechtlichen Verstößen kann die LH MD E-Scooter des Anbieters auf dessen Kosten entfernen lassen oder selbst entfernen

§ 5 Regelungen zum Abstellen und Inverkehrbringen

1. Flächen für den fließenden Verkehr, Rettungswege, Durchgänge, Zufahrten, Haltestellen, Bahnsteige, Brücken, Spielplätze, Feuerwehraufstellflächen, Bordabsenkungen, Rampen, Behindertenleiteinrichtungen, Parkschein- und Fahrkartenautomaten und Aufzüge sind freizuhalten. Ein Abstand zu den vorgenannten Flächen von 10 m ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen einzuhalten.

2. Nicht-städtische aber öffentlich zugängliche Flächen wie z.B. Elbauenpark usw. sind freizuhalten, es sei denn, die Hausordnungen dort regeln etwas anderes.

3. Der Anbieter hat sicherzustellen, dass bei auf Gehwegen abgestellten E-Scootern stets eine freibleibende nutzbare Restbreite von 1,50 m gewährleistet bleibt.

4. In Bereichen, in denen besondere Gefährdungen für Fußgänger zu erwarten sind, oder wo dies aus verkehrlicher, denkmalpflegerischer, ökologischer oder stadtgestalterischer Sicht unerwünscht ist, hat der Anbieter durch geeignete Maßnahmen (Geofencing und Fotodokumentation zur ordnungsgemäßen Abstellung) sicherzustellen, dass E-Scooter in diesen Bereichen nicht abgestellt werden.

5. Bei Betriebsbeginn dürfen die Fahrzeuge an definierten Standorten aufgestellt werden. In den in der Anlage (Anlage 2 – 4) zu dieser Vereinbarung definierten Standorten dürfen zu Betriebsbeginn jeweils 5 E-Scooter aufgestellt werden. Dabei müssen die weiteren in § 43 definierten Abstellregeln eingehalten werden.

Entwurf

6. Die vereinbarten Regelungen, insbesondere zum Abstellen sind in den Tarifen und AGBs des Anbieters zu verankern und müssen durch die Nutzer ausdrücklich zur Kenntnis genommen werden.

§ 6 Monitoring

1. Durch die LH MD erfolgt ein Monitoring, für das quartalsweise aggregierte Daten durch den benannten Ansprechpartner des Anbieters der LH MD übergeben werden. Diese Angaben werden als vertrauliche Geschäftsgeheimnisse behandelt und nur nach Freigabe durch den Anbieter veröffentlicht. Dies sind im Einzelnen:

   a. Zahl der Ausleihen für mittlere Werktage, Samstage sowie Sonn- und Feiertage,
   b. die 100 nachfragestärksten Relationen mit Start, Ziel, mittlerer Dauer und Länge,
   c. die Verteilung die mittleren Wegelängen im Gesamtsystem,
   d. die minimale Verfügbarkeitsquote der eingesetzten Roller sowie
   e. Anzahl, Art und Ort von gemeldeten Unfällen mit E-Scooter des Anbieters.
   f. Laufleistung und Lebensdauer der in Magdeburg eingesetzten E-Scooter

2. Der Anbieter hinterlegt bei der LH MD zudem folgende Daten und hält diese selbstständig aktuell:

   a. Name des Systems sowie Name und Adresse des Anbieters inkl. E-Mail-Adresse
   b. gebührenfreie Telefonnummer nach § 4, Nr. 13,
   c. Anzahl und technische Spezifika der in Magdeburg eingesetzten Fahrzeuge,
   d. Betriebsgebiet, Tarife und Betriebszeiten,
   e. die ungefähre Anzahl der Fahrzeuge in den einzelnen Ausbringezonen sowie
   f. Name und Erreichbarkeit des Ansprechpartners nach § 4, Nr. 12.

3. Die Informationen nach § 6 Nummer 2 Punkte a. bis f. sowie die Telefonnummer nach § 4 Nr. 12 können durch die LH MD veröffentlicht werden. Die Daten des Ansprechpartners nach § 6 Absatz 2 Punkt f werden nicht veröffentlicht.

§ 7 Geltungsdauer / Kündigung

1. Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung beträgt 3 Jahre ab Vertragsabschluss. Die Geltungsdauer ist nicht verlängerbar.

2. Bei wiederholten Verstößen gegen die in dieser Vereinbarung geregelten Vorgaben kann die LH MD die in § 2 dieser Vereinbarung erteilte Erlaubnis widerrufen und die Vereinbarung fristlos kündigen.

Paraphen

Entwurf

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Die Parteien bekunden durch ihre Unterschrift Ihren gegenseitigen Willen zu einer vertrauensvollen, konstruktiven und dauerhaften Zusammenarbeit.

2. Bei Änderung der dem Vertrag zu Grunde liegenden rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere aus der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) aber auch bei Straßenverkehrsordnung (StVO) oder der Sondernutzungssatzung der LH MD, verpflichten sich die Parteien, eine Anpassung dieser Vereinbarung zu verhandeln.

3. Bei Problemen oder dem wiederholten Auftreten von groben Verstößen bemühen sich die Parteien nachweislich aktiv um eine kooperative Lösung der Probleme. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Kündigung durch jede Partei schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen möglich.

4. Der Gerichtsstand ist Magdeburg.

5. Die Anlagen:

   Anlage 1: Konzept der Landeshauptstadt Magdeburg für elektrische Tretroller (E-Scooter) (in der Fassung vom Juni 2023 (gemäß Stadtratsbeschluss 5720-067(VII)23) mit Betriebsgebiet
   Anlage 2: E-Scooter-Gebiete A
   Anlage 3: E-Scooter-Gebiete B
   Anlage 4: E-Scooter-Gebiete C
   Anlage 5: Langsamfahrbereiche (Bereiche mit Geschwindigkeitsbegrenzung)

   sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

6. Jede Partei hat jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.

Magdeburg, den :……., den

Landeshauptstadt Magdeburg Für den Anbieter

Anlagen

Paraphen

Entwurf

LANDESHAUPTSTADT MAGDEBURG

Konzept der Landeshauptstadt Magdeburg für elektrische Tretroller (E-Scooter) – Magdeburger E-Scooter-Konzept

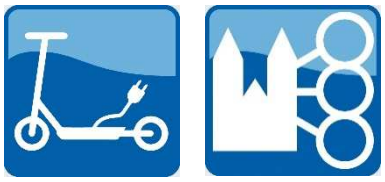

Landeshauptstadt Magdeburg
Dezernat für Umwelt und Stadtentwicklung
Stadtplanungsamt/Abteilung Verkehrsplanung
An der Steinkuhle 6
39128 Magdeburg

Stand: Juni 2023 (gemäß SR-Beschluss 5720-067(VII)23)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einführung/Anlass	3
2	Aktuelle Situation in der Landeshauptstadt Magdeburg	5
3	Anzahl der Beschwerden und Unfallstatistik	9
4	Konzept für das elektrische Tretroller (E-Scooter)-Angebot	11
5	Rechtliche Einschätzung und Umsetzung des Konzepts	18
6	Weiteres Vorgehen	25
7	Quellenverzeichnis	26
Impressum		27
Anlage		
Anlage 1 - Auswertung „Umfrage zu E-Scootern“ in Magdeburg		28
Anlage 2 - Flyer „Elektrokleinstfahrzeuge in Magdeburg“ (Stand 11/2019)		32

1 EINFÜHRUNG/ANLASS

Seit Markteintritt der Anbieter für elektrische Tretroller (E-Scooter) im Jahr 2019 haben diese elektrischen Tretroller (E-Scooter) einen zunehmenden Einfluss auf den öffentlichen Raum genommen. Dabei wird insbesondere der innenstädtische Fußgängerverkehr erheblich beeinträchtigt. Trotz bereits erreichter Erfolge, um die von elektrischen Tretrollern (E-Scootern) störenden Einflüsse auf den Verkehr, das Stadtbild und die Stadtgesellschaft zu verringern, herrscht akuter Handlungsbedarf.

Das übergeordnete Ziel des vorliegenden Konzepts liegt klar auf einem weiteren möglichst restriktiven Umgang zur deutlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Ordnung des öffentlichen Raums.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat sich mit dem Verkehrsentwicklungsplan 2030*plus* (SR-Beschluss-Nr. 1399-046(VII)22) das Ziel gestellt, die Verkehrsmittel des Umweltverbundes (Szenario I) zu fördern und insbesondere die städtische Mobilität ohne Kfz zu verbessern.

Im Masterplan 100% Klimaschutz (vgl. SR-Beschluss-Nr. 1770-050(VI)18) wird der Mobilität im Stadtgebiet eine besondere Rolle zugeschrieben, die sich daraus ergebenden Probleme und Ziele werden dort definiert.

Dazu können auch privat betriebene Sharingsysteme und damit auch elektrische Tretroller (E-Scooter) einen Beitrag leisten. Insbesondere müssen die Sharingsysteme der elektrischen Tretroller (E-Scooter), im Übrigen auch andere Sharingsysteme (z.B. Bike- und Carsharingsysteme), daher eng mit dem öffentlichen Personennahverkehr verzahnt werden. Hierbei sollte der Grundsatz gelten, je nahtloser die elektrischen Tretroller (E-Scooter) in den ÖPNV integriert werden, desto eher besteht die Chance, dass ÖPNV-Kunden diese als neue Option auf der ersten und letzten Meile wahrnehmen.

Dies ist aber nur möglich, wenn die Systeme in der Bevölkerung akzeptiert werden sowie sicher betrieben werden können und zu anderen Verkehrsmitteln des Umweltverbundes kompatibel sind.

Um es für den Nahverkehrsanbieter der Landeshauptstadt Magdeburg wirtschaftlich zu gestalten und die Kannibilisierungseffekte gering zu halten, müssen die Sharingsysteme der elektrischen Tretroller (E-Scooter) in ein ABO-Modell des ÖPNV integriert und durch den Anbieter des Sharingsystems finanziert werden. Als Beispiel kann dabei das Modell für die ABO-Kunden der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co.KG (MVB) dienen. Diese Kunden

sparen beim Carsharing Anbieter teilAuto für die Nutzung den Startpreis von 25,00 Euro. Auch die monatlichen 9,00 Euro Grundpreis und die 100,00 Euro Kaution entfallen für diesen Personenkreis. Eine ähnliche Integration gab es für einen Bikesharinganbieter in der Landeshauptstadt Magdeburg bis zu seinem Rückzug. Eine Nutzung der Angebote des Anbieters für elektrische Tretroller (E-Scooter) ist auch ohne ein ÖPNV-Ticket möglich.

Des Weiteren ist es erforderlich, mögliche Konflikte zwischen den Fahrern von elektrischen Tretrollern (E-Scootern) des Anbieters und anderen Verkehrsteilnehmern, u. a. durch eine übermäßige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Der Stadtrat hat mit Beschluss-Nr. 5720-067(VII)23 am 26.06.2023 das Konzept der Landeshauptstadt Magdeburg für elektrische Tretroller (E-Scooter) beschlossen und somit die Verwaltung ermächtigt, das Konzept mit definierten Abstellplätzen in Teilbereichen umzusetzen.

Beschluss-Nr. 5720-067(VII)23

1. Der Betrieb eines Verleihsystems für elektrische Tretroller (E-Scooter) im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) wird für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg grundsätzlich kritisch gesehen.

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das Konzept für elektrische Tretroller (E-Scooter) **Anlage 4,** mit definierten Abstellplätzen in der Landeshauptstadt Magdeburg in Teilbereichen umzusetzen. Als verkehrlich und städtebaulich verträgliche Obergrenze wird eine Anzahl von ca. 600 Fahrzeugen für das gesamte Stadtgebiet vereinbart.

3. Im Teilbereich A (Altstadt) und Teilbereich B werden ca. 60 feste Standorte für jeweils 5 elektrische Tretroller (E-Scotter) mit Reserve festgelegt. Im Teilbereich C sind wie in den Teilbereichen A und B feste Standorte als mögliche Abstellzonen festzulegen. Free-floating wird ausgeschlossen. Des Weiteren wird der Vermieter der elektrischen Tretroller verpflichtet, fehlerhaft abgestellte elektronische Tretroller binnen 48 Stunden wegzuräumen bzw. in mögliche Abstellzonen umzusetzen.

4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit den Anbietern für elektrische Tretroller (E-Scooter) auf der Basis der Konzepte vertragliche Regelungen zur Konzeptumsetzung zu verhandeln und zu treffen, dabei ist die Konzessionserteilung für einen Anbieter zu bevorzugen.

5. Die nötige Anpassung der Sondernutzungssatzung soll den zuständigen Ausschüssen sowie dem Stadtrat vorgelegt werden.

6. Sollte sich mit dem Anbieter keine vertragliche Regelung (Konzession) erreichen lassen, ist der Rechtsweg zu beschreiten, um die Ziele des Beschlusses zu sichern.

Auszug Niederschrift Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg vom 26.06.2023

2 AKTUELLE SITUATION IN DER LANDESHAUPTSTADT MAGDEBURG

Im IV. Quartal 2019 fand das erste Gespräch mit Vertretern eines Verleihsystems für elektrische Tretroller (E-Scooter) als Anbieter und Betreiber eines solchen Verleihsystems in der Landeshauptstadt Magdeburg statt (vgl. S0124/20 zur F0065/20 – E-Scooter-Sharing in Magdeburg). Neben einer kurzen Vorstellung des Unternehmens wurde auch die Möglichkeit der Ausbringung und des Betriebs (Betriebsmodell, Nachhaltigkeit usw.) innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg dargestellt. Seitens des Anbieters ist das Ziel, ein Komplettpaket für die Stadt zu schnüren und eine enge Verzahnung mit dem Öffentlichen Personennahverkehr einzugehen.

Ein weiterer Anbieter hatte sich im Herbst 2020 mit einem Angebot an die Landeshauptstadt Magdeburg gewandt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hatte mit Schreiben vom 01.12.2020 ihre Absage an das Angebot des Anbieters übermittelt und ihre damalige Position dargelegt. Eine Aktualisierung seines Angebotes gegenüber der Landeshauptstadt erfolgte dann nicht mehr.

Offensichtlich entsprach die Absage der Landeshauptstadt Magdeburg nicht den Vorstellungen des Anbieters. Der Anbieter wollte sich dann an die politischen Fraktionen wenden, um für sein Angebot zu werben und um Einfluss auf die Stadtverwaltung per Stadtratsbeschluss zu nehmen. Die Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg wurde hierzu lediglich informiert.

Eine erneute Anfrage des Anbieters wurde aufgrund der Ausführungen wiederum als Information an die Landeshauptstadt Magdeburg gewertet, da es offensichtlich wiederum um Werbung für sein Angebot bei den politischen Fraktionen ging.

Eine Reaktion seitens der Fraktionen liegt der Stadtverwaltung nicht vor (vgl. S0495/21 zur F0312/21).

Im Stadtgebiet von Magdeburg können seit dem 24.08.2022 elektrische Tretroller (E-Scooter) gemietet werden.

Die Anbieter eines Sharingsystems als Micro - Mobility Dienstleister möchten den Kunden überzeugen, mit ihnen die sogenannte erste und letzte Meile zu fahren. Das Ziel ist es, die Personenbeförderung so attraktiv zu gestalten, dass immer mehr Menschen auf den Einsatz und den Besitz eines Pkws verzichten können ohne dabei Einbußen in ihrer Flexibilität

befürchten zu müssen. Um die Akzeptanz der Bürger zu erhöhen und die medial bekannten Ängste zu zerstreuen, streben die Anbieter eines Sharingsystems einen Start mit einem zentralen Geschäftsgebiet an, welches kurzfristig in Abstimmung mit der Stadt angepasst und erweitert werden kann. Die Stadt wird daher versuchen, in den Vertragsverhandlungen sowie bei der Veränderung des Geschäftsgebiets Standorte zu benennen, an denen elektrische Tretroller (E-Scooter) den ÖPNV stärken können. Der Innenstadtbereich stellt den räumlichen Schwerpunkt der Geschäftsgebiete dar.

Das Konzept für den Umgang mit dem Sharing von elektrischen Tretrollern (E-Scootern) in der Landeshauptstadt Magdeburg soll unter Beteiligung weiterer Fachämter und Ordnungsbehörden entwickelt werden sowie unter Beachtung des Stadtratsantrages (A0207/22 (S0410/22)), der Anfragen (F0233/22 (S0409/22)) , F0238/22 (S0376/22)) und den dazugehörigen Stellungnahmen. Sämtliche Handlungsfelder und Maßnahmen müssen auf eine Integration in die Sondernutzungserlaubnis geprüft werden, um einen möglichst regulativen Umgang zu gewährleisten.

Die wesentlichen Eckpunkte der strategischen Vorgehensweise sind die Themen Gesamtflottenobergrenze, flächendeckende Parkverbotszone mit elektrischen Tretroller (E-Scooter)-Stationen im Innenstadtbereich, Kontrolle sowie Erhöhung der Sondernutzungsgebühren.

Als Ergebnis der rechtlichen Prüfung muss bei der weiteren Vorgehensweise grundsätzlich zwischen Maßnahmen unterschieden werden, die über die städtische Sondernutzungserlaubnis geregelt oder im Rahmen der Konzession vom Anbieter für elektrische Tretroller (E-Scooter) vertraglich festgehalten werden können.

Aktuell sind den Handlungsmöglichkeiten der Landeshauptstadt Magdeburg aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Gleichstellung von elektrischen Tretrollern (E-Scootern) mit Fahrrädern, Grenzen gesetzt. So würde beispielsweise ein Fahrverbot für elektrische Tretroller (E-Scooter) in bestimmten Bereichen gleichzeitig ein Fahrverbot für Fahrräder bedingen, dass nicht gewollt ist. Darüber hinaus gibt es auf Bundesebene dringenden Klärungsbedarf hinsichtlich verschiedener Rechtsgrundlagen. Wesentlich sind die Fragestellungen nach der Einführung einer Nutzungsvoraussetzung in Form der Führerscheinklasse M für Elektrokleinstfahrzeuge, die Möglichkeit einer differenzierten Ausschilderung für Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge sowie die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Umsetzung des sogenannten Geofencing, mit welchem das Befahren einzelner Bereiche wirksam verhindert werden könnte.

Da die Anbieter ihre Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis aufgestellt haben, kann die Landeshauptstadt Magdeburg als Trägerin der Straßenbaulast auf der Grundlage des Straßengesetzes deren Beseitigung verfügen. Vor dem Erlass einer Beseitigungsverfügung haben die betreffenden Anbieter Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern, insbesondere zu der nicht vorliegenden Sondernutzungserlaubnis. Es reicht nicht aus, dass ein Anbieter sich beispielsweise im Wege einer Selbstverpflichtungserklärung oder Qualitätsvereinbarung zu den von ihm bevorzugten Rahmenbedingungen äußert. Zwischenzeitlich wurden Abstimmungen mit den zwei Anbietern mit der Zielstellung getroffen, dass zeitlich befristete Sondernutzungserlaubnisse zeitnah unter Erteilung entsprechender Auflagen befristet bis zum 31.12.2023 erteilt werden.

Das Ziel ist es vielmehr, ein Konzept für elektrische Tretroller (E-Scooter) zu erarbeiten und auf der Grundlage dieses Konzepts eine Konzession zu vergeben. Sowohl das Konzept als auch die Konzessionsvergabe müssen zuvor im politischen Raum diskutiert und vom Stadtrat beschlossen werden.

Durchführung einer Befragung zum Thema elektrische Tretroller (E-Scooter) in der Landeshauptstadt Magdeburg

Gemäß der Information I0248/22 (Kenntnisnahme durch den Stadtrat erfolgte am 10.10.2022) erfolgte eine Befragung der Magdeburger Bürgerschaft mit dem Ziel zu erfahren wie das Meinungsbild zum Thema ausfällt. Gleichzeitig stellte die Bürgerumfrage eine Form der Bürgerbeteiligung dar.

In Bezug auf die DS0489/22 fand gem. § 2 Abs. 2 S. 1 der Befragungssatzung eine Befragung statt. Diese umfasste in der Stichprobe 2.000 Bürger*innen der Landeshauptstadt Magdeburg. Es handelte sich um eine Zufallsstichprobe von Magdeburger*innen ab 16 Jahren, eine weitere Differenzierung wurde nicht vorgenommen.

Es handelte sich bei der Befragung sowohl um sozioökonomische als auch um fahrtenbezogene Fragen, die von den Bürger*innen anonym beantwortet werden konnten.

Der Zeitraum der Bürgerbefragung im Online-Format umfasste 3 Wochen und endete am 21.10.2022. Die Auswertung liegt in der Anlage 1 der Drucksache DS0130/23 bei.

Die Ergebnisse der Befragung zeigten, dass generell die Einführung eines Sharing-Angebotes befürwortet wird, aber auch unter bestimmten Bedingungen, wie „Zentrale / festgelegte Abstellorte" von elektrischen Tretrollern (E-Scootern). Des Weiteren wird eine „Begrenzte Anzahl an Anbietern" bevorzugt sowie eine „Begrenzung der maximalen Anzahl der Geräte" auch die „Beschränkung der Nutzungsbereiche / Einsatzgebiete" wird genannt.

Negativ-Beispiele:

3 ANZAHL DER BESCHWERDEN UND UNFALLSTATISTIK

Wie der hiesigen Presse zu entnehmen ist, gingen zahlreiche Beschwerden über behindernd abgestellte elektrische Tretroller (E-Scooter) oder rücksichtsloses Fahren der Nutzer*innen ein. Darüber hinaus hat sich der Vorstand des Blinden- und Sehbehinderten Verbandes Sachsen-Anhalt (BSVSA) besorgt über das Auftauchen neuer elektrischer Tretroller (E-Scooter) in der Landeshauptstadt Magdeburg, insbesondere auf Gehwegen geäußert. Der Verband stellt dabei fest, dass die elektrischen Tretroller (E-Scooter) zu Hindernissen werden. Daher plant die Landeshauptstadt Magdeburg analog der Hansestadt Bremen einen sogenannten Unfallunterstützungsfond einzurichten.

Beispiel Bremen:

Unfall-Unterstützungsfonds aufgrund der Sondernutzungserlaubnisse für E-Scooter-Flotten

Allgemeines

Mit der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Fahrzeugverleihsysteme für E-Scooter ist auch die Einführung eines Unfall-Unterstützungsfonds für mobilitätseingeschränkte Personen verfügt worden. Für die Beantragung der Auszahlung der Gelder sind folgende Voraussetzungen und Verfahrenshinweise zu beachten:

Persönliche Voraussetzung

- Schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX mit Merkzeichen „H", „aG" oder „Bl" im Schwerbehindertenausweis **oder**
- Personen vor Vollendung des zehnten Lebensjahres **oder**
- Personen nach Vollendung des siebzigsten Lebensjahres, soweit diese aufgrund altersbedingter körperlichen oder geistiger Beeinträchtigungen im Verkehr besonders schutzbedürftig sind

Sachliche Voraussetzung

- Der Körper oder die Gesundheit einer Person, die die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wird durch ein nicht in Benutzung befindliches und nicht vermietetes Fahrzeug verletzt **und**
- der Person stehen deliktsrechtliche Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verantwortlichen zu, dieser kann jedoch nicht ermittelt werden.

Verfahren

Die Auszahlung aus dem Unfall-Unterstützungsfonds kann, unter zwingender Vorlage des **Polizeiberichts zum Unfallhergang**, bei dem

Senator für Inneres
Referat 21 – Staatsangehörigkeit und Ordnungsrecht
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen

ordnungsrecht@inneres.bremen.de

angefragt werden.

Die aktuellen Unfallzahlen wurden bei der Polizeiinspektion Magdeburg (Stand: 28.02.2023) abgefragt. Die statistische Erfassung von Elektrokleinstfahrzeugen wird seit Anfang 2020 vorgenommen. Da die Erfassung anonymisiert erfolgt, sind keine Daten zu den Fahrzeughaltern (Privatpersonen oder Verleih) bekannt.

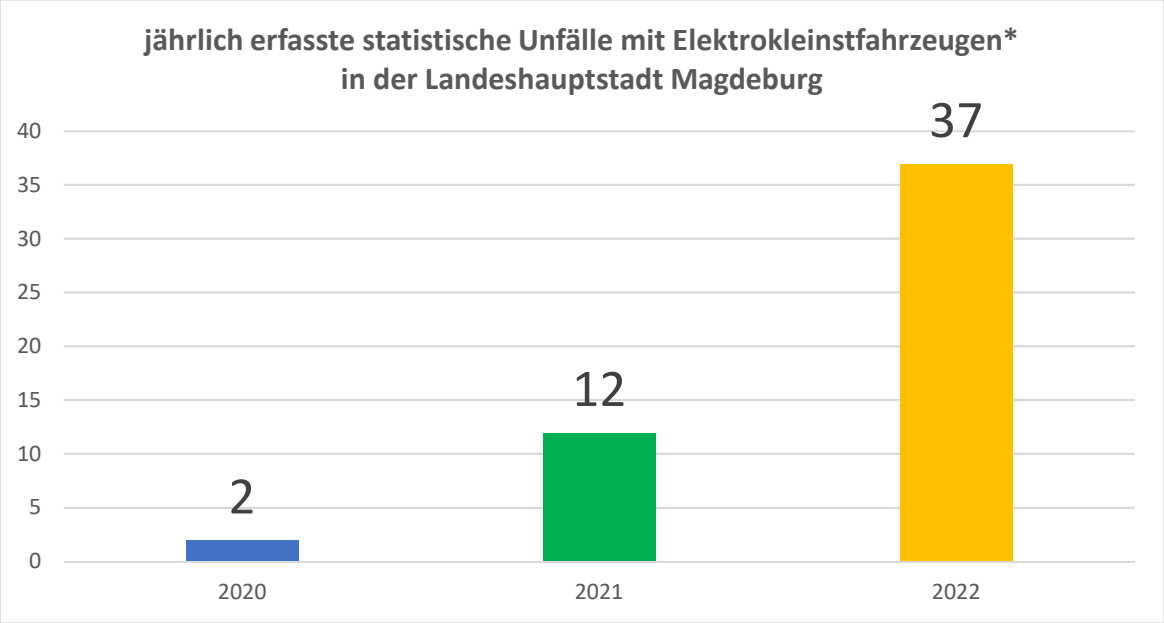

(Quelle: Polizeiinspektion Magdeburg (Stand: 28.02.2023))

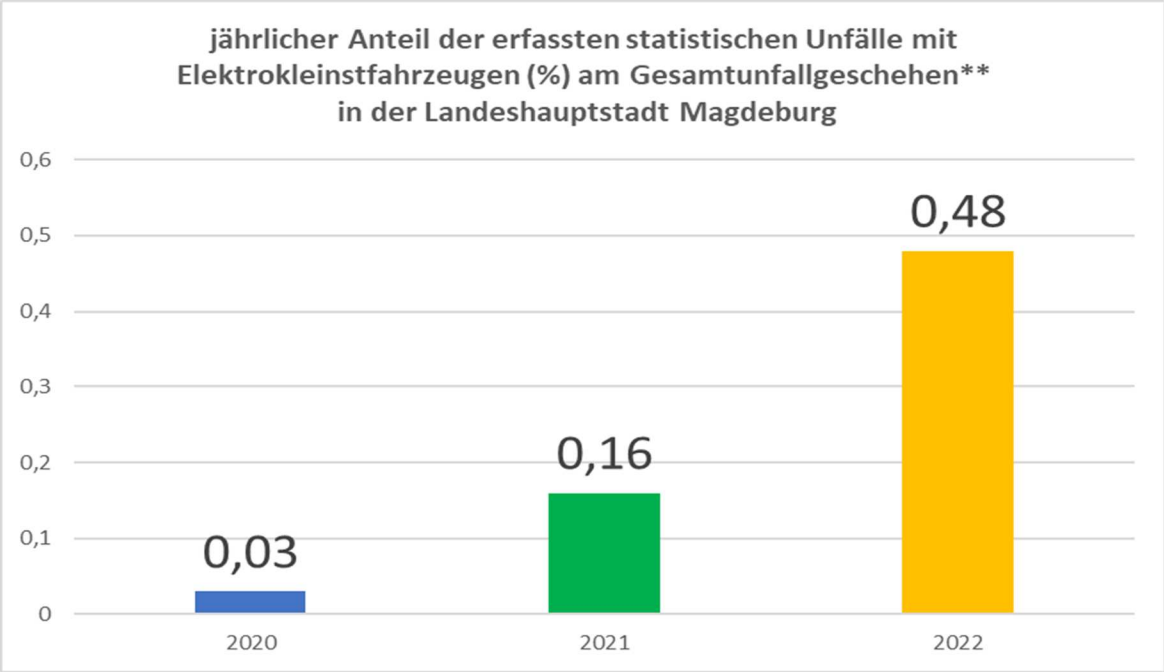

(Quelle: Polizeiinspektion Magdeburg (Stand: 28.02.2023))

* Unfälle, welche sich durch widerrechtlich abgestellte/abgelegte Elektrokleinstfahrzeugen ereigneten wurden in 2020, 2021 und 2022 nicht erfasst

** Der Anteil der Unfälle mit Elektrokleinstfahrzeugen kann im Gesamtunfallgeschehen als vergleichsweise gering bezeichnet werden

4 KONZEPT FÜR DAS ELEKTRISCHE TRETROLLER (E-SCOOTER)-ANGEBOT

Ausgehend vom dargestellten Ist-Zustand und den Befragungsergebnissen sieht das Konzept insbesondere die Einrichtung stationsbasierter Sammelparkplätze (Abb 3) im öffentlichen Raum vor, um zum einen das Abstellen im öffentlichen Raum zu ordnen und zum anderen durch die vorgegebene Anzahl an Sammelparkplätzen die Anzahl an zugelassenen elektrischen Tretrollern (E-Scootern) zu limitieren. Vor dem Hintergrund der Verkehrssicherheit soll im dichten Innenstadtbereich das flexible Abstellen an beliebigen Orten unterbunden werden.

Das Betriebsgebiet umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.

Das Konzept für den Umgang mit elektrischen Tretrollern (E-Scootern) beruht maßgeblich auf der Einteilung des Stadtgebiets in drei Gebiete, die sogenannten E-Scooter-Gebiete A, B und C (Abb.1). Grundlage bildet hierzu das Heft 113 „Bevölkerung & Demografie 2022 Landeshauptstadt Magdeburg" vom Amt für Statistik, Wahlen und demografische Stadtentwicklung (Redaktionsschluss: 8. August 2022) der darin enthaltenen Aussagen zur Bevölkerung und Einwohnerdichte.

Das E-Scooter-Gebiet A erstreckt sich demnach über den Stadtteil Altstadt. In diesem Bereich ergibt sich eine bereits bestehende, besondere Inanspruchnahme des öffentlichen Raums.

Die Stadtteile Stadtfeld-Ost, Stadtfeld-West, Sudenburg, Leipziger Straße, Buckau, Werder (Nord-Ostteil), Cracau, Brückfeld, Alte Neustadt und Neue Neustadt bilden das E-Scooter-Gebiet B.

Die anderen Stadtteile bilden das E-Scooter-Gebiet C (Außenbezirke).

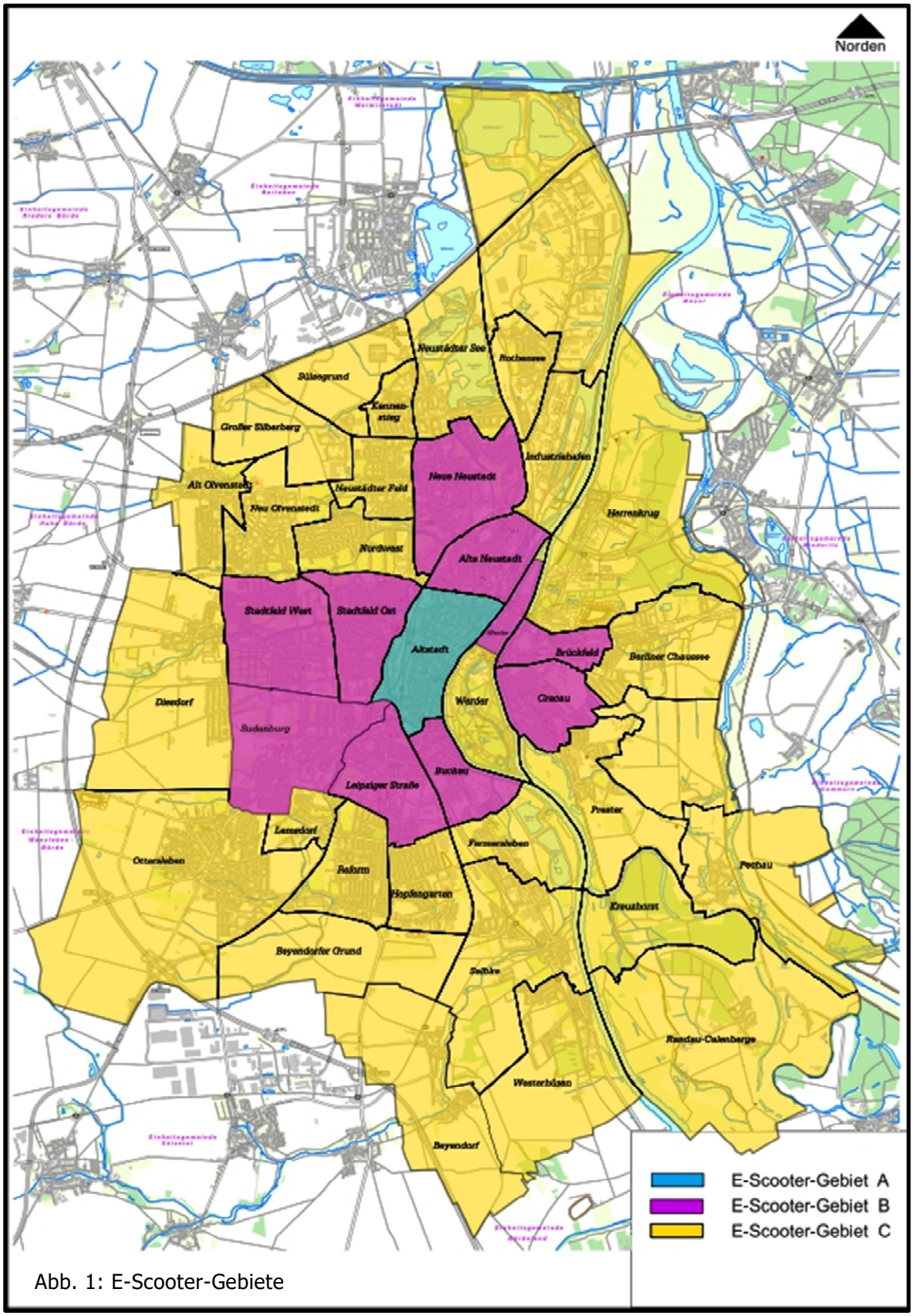

Abb. 1: E-Scooter-Gebiete

Für den Bereich des E-Scooter-Gebietes A und B ist die Einrichtung eines stationsbasierten Verleihsystems an ausgewiesenen Standorten vorgesehen. Im E-Scooter-Gebiet C (Außenbezirke) soll eine Kombination aus stationsbasiertem Verleihsystem an ausgewiesenen Standorten des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie an Sammelplätzen im Übrigen öffentlichen Raum angeboten werden. Es wird eingeschätzt, dass die Anzahl der ausgebrachten elektrischen Tretroller (E-Scooter) und die Nutzung deutlich geringer sind. Damit ist auch das Problem behindernd abgestellter elektrischer Tretroller (E-Scooter) deutlich geringer.

Erfahrungen anderer Städte haben gezeigt, dass Nutzer*innen von elektrischen Tretrollern (E-Scootern) nach Beendigung des Mietvorgangs die Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß abstellen. Darüber hinaus beheben die Anbieter, deren Pflicht es ist, die behindernd abgestellten elektrischen Tretroller (E-Scooter) umzustellen, in den meisten Fällen das Problem nicht zeitnah. Daraus leitet sich ein Handlungsbedarf ab, der rechtlich bindende Regelungen für das Abstellen von elektrischen Tretrollern (E-Scootern) im öffentlichen Raum vorsieht, insbesondere dort, wo Flächenknappheit herrscht, wie z.B. in der Altstadt (E-Scooter-Gebiet A) und in den dicht bebauten Wohngebieten (E-Scooter-Gebiet B).

Ein Registrierung des Anbieters von elektrischen Tretrollern (E-Scootern) auf der offiziellen Meldeseite „www.scooter-melder.de" (Abb. 2) muss daher erfolgen.

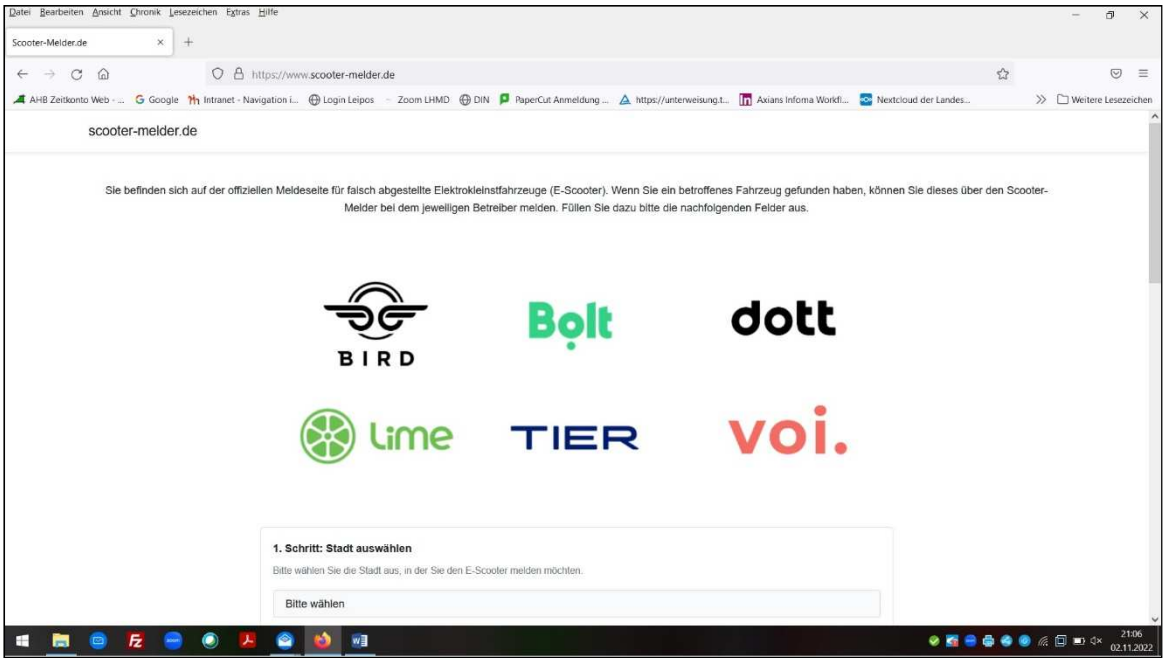

Abb. 2: https://www.scooter-melder.de (letzter Zugriff vom 02.11.2022)

Stationsbasiertes Abstellen in den E-Scooter-Gebieten A (Altstadt) und B (an das E-Scooter-Gebiet A angrenzende Stadtgebiete)

In den Gebieten A und B wird das Abstellen von elektrischen Tretrollern (E-Scootern) nur stationsbasiert möglich sein. Es werden festgelegte Stationen auf öffentlichen Parkflächen oder im öffentlichen Raum mit entsprechender Beschilderung, Markierung und Abstellanlagen errichtet. Die konkrete Umsetzung kann grundsätzlich unterschiedlich ausfallen und ein entsprechendes Angebot in Form von elektrischen Tretrollern (E-Scootern)-Stationen (hier ist ausschließlich das Abstellen von elektrischen Tretrollern (E-Scootern) gestattet), Sharingstationen (hier können darüber hinaus weitere Zweirad-Sharing-Angebote wie z.B. Leihfahrräder oder elektrische Tretroller (E-Scooter) abgestellt werden) oder Mobilität-Stationen (vgl. SR-Beschluß 1399-046(VII)22 zum VEP2030*plus*) entstehen.

Das Gebiet A beinhaltet ausschließlich die Altstadt. Aufgrund der hohen Nutzungsdurchmischung sowie einer geringen Flächenverfügbarkeit wird dort das Abstellen von elektrischen Tretrollern (E-Scootern) nur an ausgewiesenen Sammelparkplätzen möglich sein. Entscheidend für die Anzahl der Sammelplätze ist das für die Altstadt vorgeschlagene 300m-Raster mit dem Ausschlussbereich Fußgängerzone. Der 300 m-Radius ergibt sich einerseits aus den Erfahrungen des zielnahen Abstellens und andererseits aus dem maßvollen Umgang mit dem knappen öffentlichen Raum. In einem Abstand von 300 m können auf einer Fläche von ca. 4,0 km² (abzüglich der von der Deutschen Bahn AG beanspruchten Fläche) ca. 25 Sammelparkplätze eingerichtet werden.

Außerhalb dieser Standorte ist das Abstellen von elektrischen Tretrollern (E-Scootern) über eine sogenannte Parkverbotszone geregelt, d.h. die elektrischen Tretroller (E-Scooter) können in diesem Bereich nicht zurückgegeben werden und die Mietdauer läuft weiter. Die Einrichtung der Sammelplätze erfolgt auf öffentlichen Stellplätzen oder auf sonstigen Flächen im öffentlichen Raum. Um den Eingriff in den Parkraum möglichst gering zu halten, sollen im Regelfall ein bis max. zwei Stellplätze umgewidmet werden.

Die Flächen werden dementsprechend abmarkiert und sind mit einer entsprechenden StVO-konformen Beschilderung gekennzeichnet. Pro Stellplatz können ca. fünf (plus einer Reserve von drei) elektrische Tretroller (E-Scooter) geordnet abgestellt werden. An Orten mit besonders hoher Nachfrage sollen auch zwei Stellplätze nebeneinander ausgewiesen werden. Aus der Gesamtzahl der Standorte und der Kapazitätsobergrenze für elektrische Tretroller (E-

Scooter) auf einem Stellplatz ergibt sich für das Gebiet A der Altstadt eine Gesamtflottenobergrenze von ca. 200 Fahrzeugen.

Das Gebiet B bilden die an das E-Scooter-Gebiet A angrenzenden Stadtgebiete. Auch hier sollen stationsgebundene Sammelparkplätze in einem Radius von 300 m eingerichtet werden bei gleichzeitigem Verbot, elektrische Tretroller (E-Scooter) außerhalb dieser Sammelplätze abzustellen. Potentielle Standorte für Sammelparkplätze sind zum einen Standorte in unmittelbarer Nähe zu ÖPNV-Haltestellen und zum anderen Freiflächen innerhalb der Gebiete mit hohen Nutzerzahlen. Insgesamt sollen für den Bereich B ca. 35 Standorte mit einer Kapazität zwischen fünf (plus einer Reserve von drei) Fahrzeugen eingerichtet werden. Die Gesamtflottenobergrenze beläuft sich für den Bereich B auf ca. 200 Fahrzeuge.

Die Gesamtflottenobergrenze für die E-Scooter-Gebiete A und B beläuft sich auf ca. 400 Fahrzeuge.

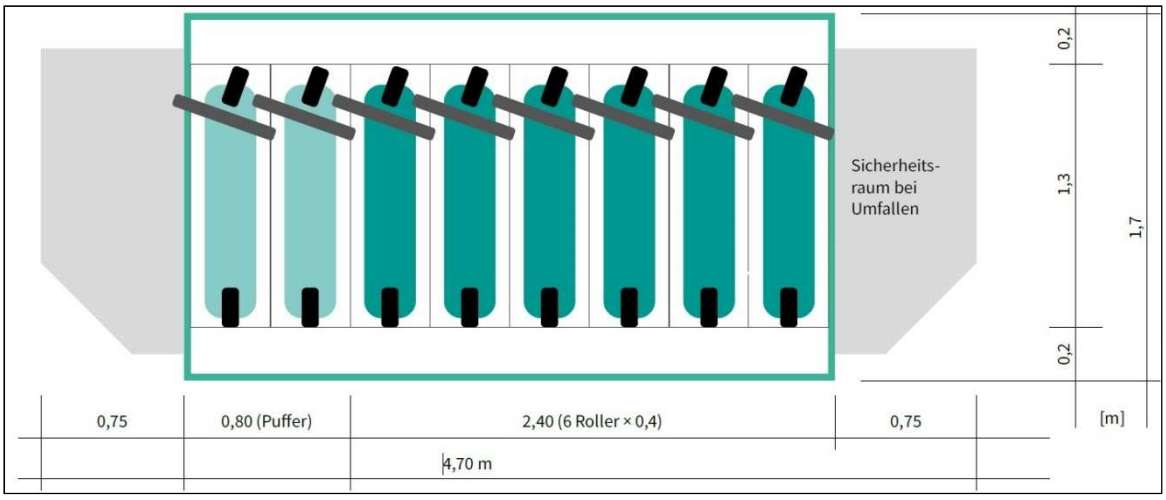

Abb. 3: Flächenbedarf für Abstellflächen von elektrischen Tretrollern (E-Scootern)

Quelle: nach Darstellung der Leipziger Verkehrsbetriebe („E-Tretroller in Städten – Nutzung, Konflikte und kommunale Handlungsmöglichkeiten" (DIFU-Deutsches Institut für Urbanistik 2022))

„Letzte Meile" im E-Scooter-Gebiet C

Das Gebiet C (alle Stadtteile außerhalb der Gebiete A und B) stellt eine Ausnahme dar. Hier wird das Abstellen der elektrischen Tretroller (E-Scooter) sowohl auf Sammelparkplätzen in der Nähe des ÖPNVs als auch an Sammelplätzen im Übrigen öffentlichen Raum möglich sein. Damit die Sammelparkplätze an ÖPNV- und SPNV-Haltestellen (Schienenpersonennahverkehr) gut angenommen werden, muss gleichzeitig die Einrichtung einer Parkverbotszone in unmittelbarer Nähe zum Standort erfolgen. Analog dazu sollen die Fahrten von Seiten der

Anbieter incentiviert werden, d.h. das Abstellen innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen wird für die Nutzenden mittels eines Bonussystems in Form von Freiminuten oder einem Rabattsystem belohnt. Nur so können Anreize geschaffen werden, die die Nutzung der Sammelparkplätze bzw. der E-Scooter auf der letzten Meile als Zubringer zum ÖPNV erhöht. Geplant sind Sammelparkplätze an Haltestellen des ÖPNVs und SPNVs mit einer Kapazität für ca. 200 Fahrzeuge, wobei die Zahl der Sammelparkplätze höher sein kann, da zu erwarten ist, dass elektrische Tretroller (E-Scooter) die Gebiete A und B verlassen.

Abb. 4: „Beispiel" des Anbieters „voi." in Köln für ein Bonussystem

Die Aufnahme eines free-floating-Prinzips im Gebiet C ist gemäß Stadtratsbeschluss dabei ausgeschlossen. Genau wie in den E-Scooter-Gebieten A und B ist das Abstellen von elektrischen Tretrollern (E-Scootern) nur an vorgesehenen Stationen und Sammelparkplätzen möglich.

Aus den Erfahrungen einzelner Anbieter in anderen Städten soll der Abstand zu Wasserflächen und Fließgewässern mindestens 150 m betragen.

Die Umsetzung der einzelnen Standorte erfolgt schrittweise und in Abstimmung mit dem Anbieter.

Integration in den ÖPNV

Im Mix aller Fahrzeugarten verursacht der ÖPNV im Vergleich zum PKW einen um mindestens 50 % geringeren CO_2-Ausstoß. In der Landeshauptstadt Magdeburg bildet auf den Linienverbindungen durch die Stadt die Straßenbahn das Hauptverkehrsmittel. Sie wird ohne unmittelbare CO_2-Emmissionen betrieben und ist dadurch in ihrem Betrieb emissionsfrei. Der Individualverkehr als Alternative zum ÖPNV sowie die Zubringerverkehre zum Straßenbahnnetz verursachen bislang maßgeblich den überwiegenden Teil der Emissionen der

Verkehre. E-Scooter oder andere Sharing-Systeme können hier helfen diese Mobilitätslücken zu und von den emissionsfreien Straßenbahnen (insbesondere an den Endhaltestellen) zu schließen. Hier greift das Prinzip der sogenannten „Ersten und Letzten Meile".

Ebenso kann der Nahverkehrsanbieter (MVB) der Landeshauptstadt Magdeburg hier als Mobilitätsdienstleister auftreten und somit den ÖPNV zukunftsfähig in der Landeshauptstadt Magdeburg weiterentwickeln. Neben den klassischen Bedienformen des ÖPNV-Angebotes (Straßenbahn und Bus) kann er dann als Anbieter von Sharing-Systemen (Fahrrad, elektrische Tretroller (E-Scooter) usw.) auftreten. Eine entsprechende Integration in das ÖPNV-Tarifsystem muss ebenfalls erfolgen.

Im Fokus steht aber ganz klar, die Erreichbarkeit des ÖPNVs- sowie des SPNV-Netzes und die Umsetzung des ersten und letzten Meile-Prinzips.

Eine Integration in die Informationssysteme zur Verfügbarkeit von elektrischen Tretrollern (E-Scootern) sollte in den Informationssystemen der Nahverkehrsanbieter (MVB, Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH) und marego) über entsprechende definierte Schnittstelle (API-Schnittstelle (kurz für application programming interface, Anwendungsprogrammierschnittstelle)) durch den Anbieter des Sharingsystems vorgesehen und finanziert werden. Es sollte ebenfalls eine Datenbereitstellung zur Landeshauptstadt Magdeburg gewährleistet werden.

<u>Miteinander im Verkehr</u>

Gemäß der Beschlusslage zum VEP2030*plus* und „Miteinander im Verkehr" (SR-Beschluss-Nr. 438-012(VII)20)) soll in einem ersten Schritt die Öffentlichkeit über wichtige Hinweise, Regeln und Tipps im Umgang mit den Elektrokleinstfahrzeugen informiert werden.

Magdeburg-Sharing Punkt

5 RECHTLICHE EINSCHÄTZUNG UND UMSETZUNG DES KONZEPTS

Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg sind derzeit zwei Anbieter aktiv. Eine einseitige Absichtserklärung oder Qualitätsvereinbarung zu grundlegenden Aspekten für einen stadtverträglichen und sicheren Betrieb eines elektrischen Tretroller (E-Scooter)-Verleihsystems werden festgehalten und sind rechtlich nicht bindend, so dass die Stadt keine Handhabe bei Verstößen gegen diese Vereinbarungen hat. Ein Beispiel hierfür ist die Überschreitung der „vereinbarten" Anzahl von elektrischen Tretrollern (E-Scootern), die das Unternehmen zum Ausleihen in der Stadt verteilt. Für die Umsetzung des nunmehrigen Konzepts sollten daher über die Absichtserklärungen bzw. Qualitätsvereinbarung hinausgehende rechtliche Bindungen erreicht werden. Zwischenzeitlich wurden Abstimmungen mit den zwei Anbietern mit der Zielstellung getroffen, dass zeitlich befristete Sondernutzungserlaubnisse zeitnah unter Erteilung entsprechender Auflagen befristet bis zum 31.12.2023 erteilt werden.

Leider hat der Gesetzgeber bisher jedoch keine eindeutigen Rechtsgrundlagen geschaffen, um die Nutzung des öffentlichen Raums durch elektrische Tretroller (E-Scooter) zu steuern. Für die Umsetzung des Konzepts ist daher ein Rückgriff auf allgemeine Grundsätze des Straßen- und Wegerechts erforderlich.

Die Rechtslage ist nur hinsichtlich des Fahrens mit elektrischen Tretrollern (E-Scootern) einigermaßen klar. Die Teilnahme am Straßenverkehr steht hier eindeutig im Vordergrund. Die maßgeblichen Regeln zur Nutzung des öffentlichen Raums ergeben sich daher insoweit ausschließlich aus dem Straßenverkehrsrecht. Eine straßen- und wegerechtliche Sondernutzung im fließenden Verkehr liegt nach einhelliger Auffassung nicht vor. Das Konzept setzt daher nicht beim Fahren, sondern beim Abstellen der elektrischen Tretroller (E-Scooter) an.

Für das Abstellen von elektrischen Tretrollern (E-Scootern) gelten gemäß § 11 Abs. 5 Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung. die Parkvorschriften für Fahrräder entsprechend. Dies bedeutet, dass die elektrischen Tretroller (E-Scooter) auf Gehwegen in nicht behindernder Weise abgestellt werden dürfen. Für das rechtliche Funktionieren des neuen Konzepts ist die Landeshauptstadt Magdeburg deshalb darauf angewiesen, die abgestellten elektrischen Tretroller (E-Scooter) zugleich als straßen- und wegerechtliche Sondernutzung zu behandeln.

Die Einstufung als Sondernutzung hat vor allem folgende Bedeutung:

- Die Sondernutzung bedarf einer Erlaubnis. Diese kann mit Auflagen versehen werden.
- Die Sondernutzung ist gebührenpflichtig, wenn es einen entsprechenden Beschluss des Stadtrats gibt.
- Bei straßenrechtlichen Missständen kommen eine Begrenzung der Fahrzeuge bzw. Abstellplätze und/oder Auswahlentscheidungen unter mehreren Anbietern in Betracht.

Die Umsetzung des Konzepts der Verwaltung stützt sich auf einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 20.11.2020. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass das Abstellen der Fahrzeuge überwiegend verkehrsfremden Zwecken dient und deshalb eine Sondernutzung nach Straßen- und Wegerecht darstellt. Begründet wird dies vor allem damit, dass die Fahrzeuge nicht nur parken, sondern auch dazu dienen, auf der Straße einen Mietvertrag abzuschließen. Die Entscheidung des OVG Münster ist allerdings nur in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangen und in der Rechtsliteratur teilweise umstritten. Es wird insbesondere ein Widerspruch zu einer Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.06.1982 gesehen, wonach das Abstellen von zugelassenen und betriebsbereiten Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Stellplätzen durch ein Vermietungsunternehmen als zulässiges Parken und damit nicht als Sondernutzung anzusehen ist.

Im Hinblick auf die nicht gesicherte Rechtslage sollten weiterhin konsensuale Lösungen präferiert werden. Frühzeitig müssen daher mit den Anbietern Gespräche geführt werden, da diesen durchaus ebenfalls an der damit erreichbaren Rechtssicherheit gelegen ist. Zur Umsetzung des Konzepts sollen jeweils öffentlich-rechtliche Verträge mit den Anbietern abgeschlossen werden.
Auf der Grundlage des Konzepts soll die Verwaltung daher damit beauftragt werden, mit den Anbietern rechtsverbindliche Verträge auszuhandeln. Ziel des Vertrags ist, vor dem Hintergrund der unklaren Rechtslage beiden Seiten gerecht werdende Lösungen zu schaffen und Rechtssicherheit zu erhalten.

Das Abstellen der elektrischen Tretroller (E-Scooter) im öffentlichen Straßenraum erfolgt vorrangig zu dem Zweck, den Abschluss eines Mietvertrags zu bewirken. Aus diesem Grund geht die Verwaltung bei der Frage, ob es sich bei dem betreffenden Verleihsystem um Gemeingebrauch oder um Sondernutzung i.S. des § 2 Abs. 2 Sondernutzungssatzung i.V.m. § 18 Abs. 1 StrG LSA

handelt, vom Vorliegen einer Sondernutzung aus. Diese Auffassung wird gestützt durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 20.11.2020.

Im Übrigen wird auf eine aktuelle Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Köln vom 11.01.2023 (Az. 21 K 4871/22) verwiesen. Diese bestätigt die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Betreibung eines E-Scooter-Verleihsystems. Dies setzt die Annahme des Vorliegens eines Sondernutzungstatbestandes voraus.

Folgende Punkte sollen Bestandteil des Vertrags werden:

Regelungen zum Betrieb:

- Ausgehend von einer Einteilung des Stadtgebiets in verschiedene Zonen dürfen elektrische Tretroller (E-Scooter) innerhalb der Bereiche A, B und C nur auf den dafür vorgesehenen Stationen und Sammelparkplätzen abgestellt werden. Außerhalb dieser Stationen und Sammelparkplätze wird eine Parkverbotszone eingerichtet. Im Bereich C, welcher sich auf die Stadtteile außerhalb der Gebiete A und B bezieht, kommt die Idee der „letzten Meile" zum Tragen. Hier wird das Abstellen der elektrischen Tretroller (E-Scooter) sowohl auf Sammelparkplätzen in der Nähe des ÖPNVs als auch an Sammelplätzen im Übrigen öffentlichen Raum möglich sein.
- Die Einrichtung der Sammelparkplätze erfolgt auf öffentlichen PKW-Stellplätzen und zur Verfügung stehenden Freiflächen im öffentlichen Raum. Die für die Bereiche A und B errechnete Anzahl von Standorten leitet sich von den zugrundeliegenden Rastern 300 Meter Raster ab und ist in der Ausgestaltung flexibel. Je nach Flächenverfügbarkeit können ein bis zwei PKW-Stellplätze für jeweils 5 bis 8 Fahrzeuge zu Sammelparkplätzen umgewidmet werden. Tägliche Umverteilungsmaßnahmen der Anbieter müssen gewährleisten, dass die Sammelparkplätze von den Nutzerinnen und Nutzern nicht überbelegt werden.
- Die im Konzept festgelegte und durch den Stadtrat beschlossene Obergrenze für die Anzahl der zugelassenen elektrischen Tretroller (E-Scooter), welche sich aus der Stationsdichte und der Stadtverträglichkeit ableitet, wird vertraglich fixiert und ist vom Verleihanbieter einzuhalten.
- Der Anbieter muss in festgelegten Abständen sicherstellen, dass die Verteilung der Fahrzeuge in den Teilbereichen A, B und C noch den Vorgaben der Landeshauptstadt Magdeburg entspricht.

- Der Anbieter ist für den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb seines Systems verantwortlich. Die elektrischen Tretroller (E-Scooter) müssen zu jedem Zeitpunkt verkehrssicher und funktionstüchtig sein. Sie dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden. Hierzu ist durch den Anbieter ein Konzept zum ordnungsgerechten Abstellen der elektrischen Tretroller (E-Scooter) und der Beseitigung von falsch abgestellten Fahrzeuge zu erarbeiten (z. B. schnellere Fristen zur Beseitigung, Fotos der abgestellten E-Scooter in Verbindung mit stichprobenartigen Prüfungen)
- Auch muss sich der Anbieter verpflichten, das Angebot nicht solitär, sondern als Baustein der Mobilitätsangebote in der Landeshauptstadt Magdeburg zu entwickeln und diese neue Form der Mikromobilität in Bereichen von später zu erreichenden Mobilitätsstationen und Haltestellen des ÖPNVs zu integrieren.
- Um es für den Nahverkehrsanbieter der Landeshauptstadt Magdeburg wirtschaftlich zu gestalten und die Kannibilisierungseffekte gering zu halten, müssen die Sharingsysteme der E-Scooter in ein ABO-Modell des ÖPNVs integriert und durch den Anbieter des Sharingsystems finanziert werden.
- Der Anbieter von elektrischen Tretrollern (E-Scootern) muss einen Fonds (Unfall-Unterstützungsfonds) einrichten, um „mobilitätseingeschränkte Personen", die wegen verkehrswidrig abgestellter elektrischer Tretroller (E-Scooter) verunglückt sind, zu unterstützen. Für den Anbieter ist eine Summe von 100.000,00 € vorgesehen. Die Einrichtung ist der Landeshauptstadt Magdeburg jährlich nachzuweisen und die Verwendung der Mittel ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
- Der Anbieter muss sich bei der offiziellen Meldeseite „www.scooter-melder.de" registrieren, um für abgestellte oder gefundene elektrische Tretroller (E-Scooter) eine schnelle Reaktion seitens des Anbieters zu gewährleisten.
- Empfehlenswert wäre auch ein Managementtool für die Landeshauptstadt Magdeburg zur Überprüfung und manuellen Regelung von falsch abgestellten elektrischen Tretrollern (E-Scootern) und derer Beseitigung (aus der Karte ausblenden und für andere Nutzer nicht auffindbar machen – indirekte Strafe für den Sharing-Anbieter)
- Eine Integration in die Informationssysteme zur Verfügbarkeit von elektrischen Tretrollern (E-Scootern) sollte in den Informationssystemen der Nahverkehrsanbieter (MVB, Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH

(NASA GmbH) und marego) über eine entsprechende definierte Schnittstelle (API-Schnittstelle (kurz für application programming interface, Anwendungsprogrammierschnittstelle)) durch den Anbieter des Sharingsystems vorgesehen und finanziert werden.

- Bereitstellung von Informationen zu den zukünftigen Abstellflächen in einem maschinenlesbaren Format (Geo-Koordinate, Adresse, Besonderheiten, Verwaltungszone etc.)
- Bereitstellung der Sharing-Informationen über eine offene, standardisierte Schnittstelle, ggf. kostenneutral für die Landeshauptstadt Magdeburg
- Bereitstellung einer ausführlichen Schnittstellenbeschreibung Magdeburg
- Benennung einer (technischen) Ansprechperson für die Informationsbereitstellung

Regelungen zum Fahren und Abstellen:

- Der Anbieter ist verantwortlich dafür, dass die Nutzung der Fahrzeuge nur auf dafür vorgesehenen Straßen und Wegen erfolgt. Nutzerinnen und Nutzer müssen vor Fahrtbeginn über die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen informiert werden und diese auch einhalten.
- Eine telefonische Hotline ist von Seiten der Anbieter einzurichten, die während der Betriebszeiten gebührenfrei und für alle Bürgerinnen und Bürger erreichbar ist. Beschwerden über behindernd abgestellte elektrische Tretroller (E-Scooter), die bei den Anbietern eingehen, müssen innerhalb von sechs Stunden nach Meldung behoben werden. Darüber hinaus ist der Anbieter verpflichtet, seine Fahrzeuge auch aus schwer zugänglichen Gebieten fachgerecht zu bergen. Ansonsten behält sich die Landeshauptstadt Magdeburg vor, auf Kosten des Erlaubnisinhabers tätig zu werden.
- Der Anbieter wird verpflichtet, fehlerhafte abgestellte elektrische Tretroller (E-Scooter) binnen 48 Stunden wegzuräumen bzw. in mögliche Abstellzonen umzusetzen. Ansonsten behält sich die Landeshauptstadt Magdeburg vor, auf Kosten des Erlaubnisinhabers tätig zu werden.

Auswahlverfahren und Restriktionen:

- Zur Umsetzung des Konzepts ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In einem ersten Schritt wird ein Interessensbekundungsverfahren eingeleitet. Im Zuge dessen hat jeder interessierte Anbieter die Möglichkeit, sein Angebot der Landeshauptstadt Magdeburg vorzustellen. Sollten sich mehrere Anbieter bewerben, muss in einem zweiten Schritt ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren durchgeführt werden. Das Verfahren und die Auswahlkriterien müssen im Vorfeld bekannt gemacht werden (z.B. Bekanntmachung auf der städtischen Internetseite, im Amtsblatt oder Bundesanzeiger etc.). Der genaue Ablauf des Verfahrens ist noch zu erarbeiten. Die ausgestellten Sondernutzungserlaubnisse sind zeitlich befristet und gelten z.B. 3 Jahre mit Verlängerungsoption.
- Es sind Vereinbarungen über die Höhe der Sondernutzungsgebühren zu treffen. Die Höhe der Gebühren richtet sich auch danach, inwieweit die anderen Regelungen die Belastung des öffentlichen Raums beschränken können. Die Sondernutzungsgebührensatzung ist danach entsprechend anzupassen; hierfür ist - wie bei jeder Satzungsänderung - ein gesonderter Beschluss des Stadtrats erforderlich.
- Darüber hinaus stellen die Anbieter der Landeshauptstadt Magdeburg in regelmäßigen Abständen Daten zur Verfügung, um die sichere Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen sowie die Einhaltung der getroffenen Auflagen im Stadtgebiet nachzuweisen und sicherzustellen. Dies betrifft die Bereitstellung von Statistiken durch den Anbieter --> monatliche Statistiken, die der Landeshauptstadt Magdeburg zur Verfügung gestellt werden (im Detail an jeder Abstellzone, bspw. Auslastung jeder Abstellzone, Anzahl/Orte falsch abgestellter elektrischer Tretroller (E-Scooter))
- Beide Seiten sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, insbesondere im Falle grober oder wiederholter Pflichtverletzungen oder bei veränderten Rahmenbedingungen, die dazu führen, dass sich die Fortführung des Betriebes als extrem unwirtschaftlich erweist.
- Sollte ein Vertrag nicht zu Stande kommen, muss die Landeshauptstadt Magdeburg entscheiden, ob sie ihre Rechtsauffassung, dass der Anbieter mit dem Abstellen der elektrischen Tretroller (E-Scooter) den Tatbestand einer Sondernutzung verwirklicht, mit verwaltungsrechtlichen Maßnahmen

durchsetzt. Gegen entsprechende Bescheide könnten Anbieter rechtliche Schritte einleiten. Sollte es zu einem Gerichtsverfahren kommen, muss dieses, aufgrund der noch nicht ausreichend durch obergerichtliche Urteile abgesicherten Rechtslage, als offen angesehen werden. Diese rechtlichen Risiken sind jedoch in Kauf zu nehmen, da die nicht nachlassende Problemlage mit einer immer größeren Zahl von Marktteilnehmern nicht allein dem „freien Spiel der Kräfte" überlassen werden darf.

- Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung aus dieser Erlaubnis trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nach, so ist die Landeshauptstadt Magdeburg berechtigt:
  - die Erlaubnis zu widerrufen (z.B. Unterlassungsverfügung) oder
  - das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers (z.B. Beseitigungsverfügung)

  zu veranlassen.

6 WEITERES VORGEHEN

Nach Bestätigung der DS0130/23 werden die zur Umsetzung erforderlichen Aktivitäten durch die Landeshauptstadt Magdeburg veranlasst. Ziel ist es, das Konzept und die Konzessionsvergabe im Stadtrat bis zum III. Quartal 2023 beschließen zu lassen. Wobei in Abhängigkeit von externen Einflüssen wie z.B. notwendige Genehmigungen zeitliche Verzögerungen nicht grundsätzlich auszuschließen sind.

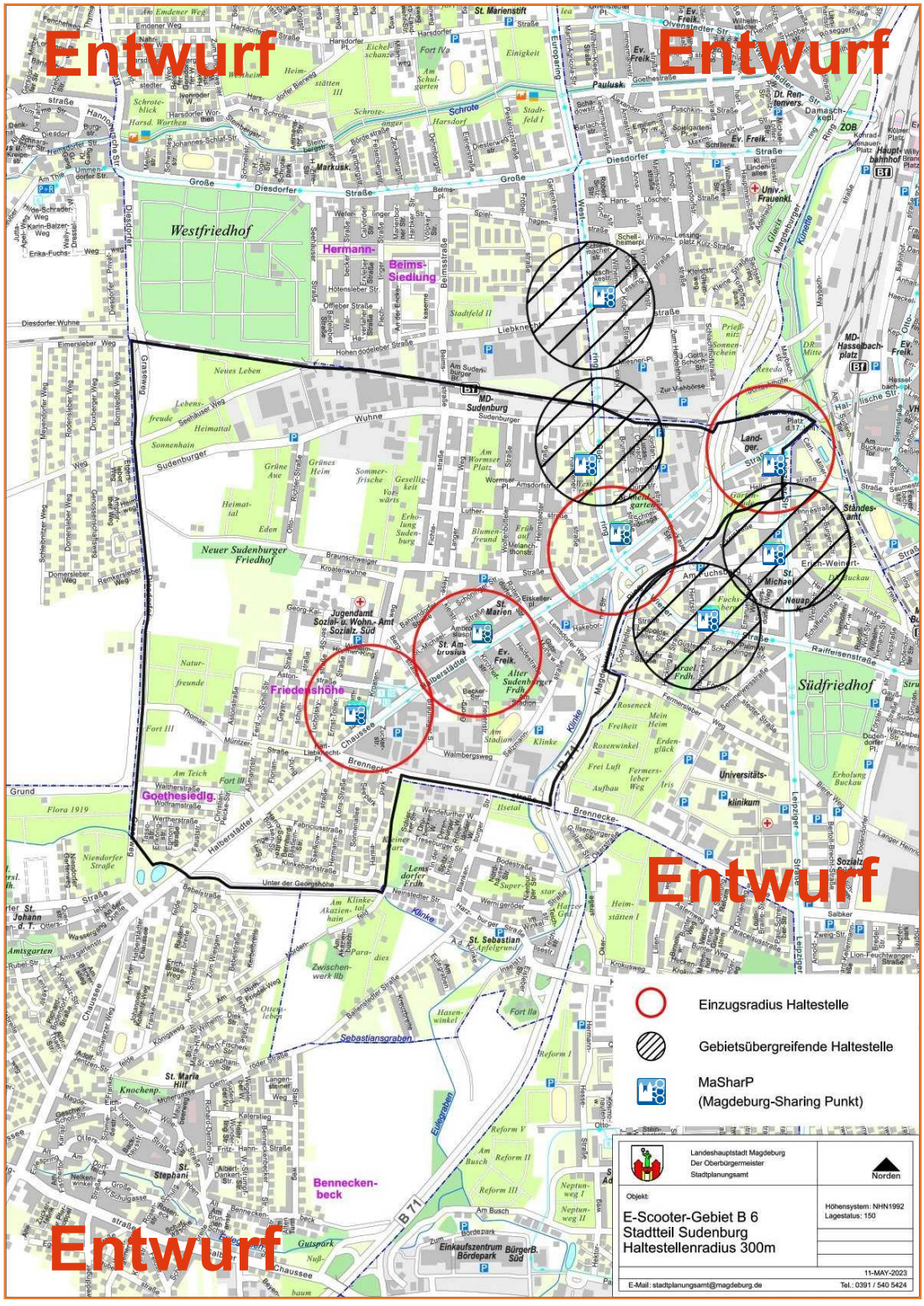

Abb. 5: E-Scooter-Gebiet B 6 Stadtteil Sudenburg (Entwurf)

7 QUELLENVERZEICHNIS

Bundesministerium der Justiz:	Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung – eKFV) Bundesministerium der Justiz, Berlin, 06.06.2019
difu-Deutsches Institut für Urbanistik:	E-Tretroller in Städten difu-Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, 2023
Deutscher Städtetag:	Diverse Veröffentlichungen
Landeshauptstadt Magdeburg:	Verkehrsentwicklungsplan(VEP)2030plus (SR-Beschluss 1399-046(VII)2022) Landeshauptstadt Magdeburg, 2022
Landeshauptstadt Magdeburg:	Masterplan 100% Klimaschutz (SR-Beschluss 1770-050(VI)2018) Landeshauptstadt Magdeburg, 2018
Landeshauptstadt Magdeburg:	Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2018 (SR-Beschluss 1970-056(VI)2018) Landeshauptstadt Magdeburg, 2018
Landeshauptstadt Magdeburg:	Rahmenplan Innenstadt (SR-Beschluss 4311-055(VII)2022 Landeshauptstadt Magdeburg, 2022
Landeshauptstadt Magdeburg:	Elektromobilitätskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg (SR-Beschluss 5725-067(VII)23) Landeshauptstadt Magdeburg, 2023
Landeshauptstadt Magdeburg:	Konzept der Landeshauptstadt Magdeburg für elektrische Tretroller (E-Scooter) (SR-Beschluss 5720-067(VII)23) Landeshauptstadt Magdeburg, 2023

Impressum

erarbeitet durch:

Landeshauptstadt Magdeburg
Dezernat für Umwelt und Stadtentwicklung
Stadtplanungsamt/Abteilung Verkehrsplanung
An der Steinkuhle 6
39128 Magdeburg
Fon 0391 / 540 54 24
Fax 0391 / 540 52 92
www.magdeburg.de
stadtplanungsamt@magdeburg.de

Stand: Juni 2023 (gemäß SR-Beschluss 5720-067(VII)23)

Anlage

Anlage 1 – Auswertung „Umfrage zu E-Scootern" in Magdeburg

E-Scooter, Umfrage zu E-Scootern in Magdeburg

Umfrage zu E-Scootern in Magdeburg

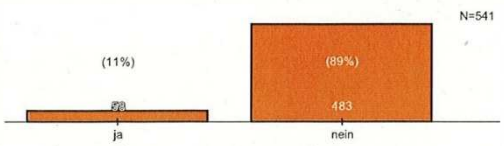

Haben Sie die bereits vorhandenen E-Scooter in der Landeshauptstadt Magdeburg schon einmal genutzt?

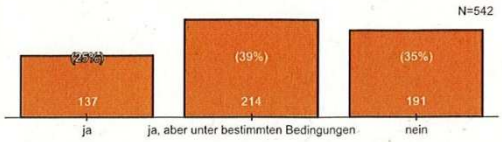

Aktuell wird überlegt, inwieweit Sharing-Angebote für E-Scooter in der Landeshauptstadt Einzug halten sollen.
Befürworten Sie Sharing-Angebote von E-Scootern in Magdeburg?

Die nächste Frage bitte nur beantworten, wenn Sie bei Frage 2 "ja, aber unter bestimmten Bedingungen" angekreuzt haben.

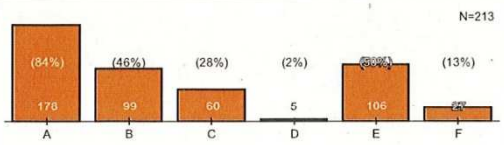

Unter welchen Bedingungen befürworten Sie Sharing-Angebote von E-Scootern?
A Zentrale / festgelegte Abstellorte (178)
B Begrenzung der maximalen Anzahl der Geräte (99)
C Beschränkung der Nutzungsbereiche / Einsatzgebiete (60)
D Beschränkung der Nutzungszeiten (5)
E Begrenzte Anzahl an Anbietern (106)
F Sonstiges (27)

Die nächste Frage bitte nur beantworten, wenn Sie bei Frage 2 "nein" angekreuzt haben.

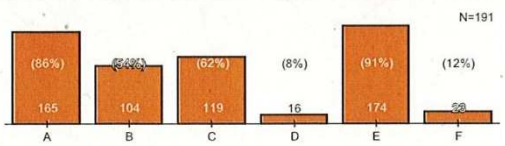

Aus welchen Gründen möchten Sie keine Sharing-Angebote von E-Scootern?
A Erhöhte Unfallgefahr (165)
B Umweltverschmutzung durch Missbrauch (104)
C Unvorteilhaftes Stadtbild (119)
D Roller in Privatbesitz (16)
E Hindernisse auf Geh- und Fahrradwegen (174)
F Sonstiges: (23)

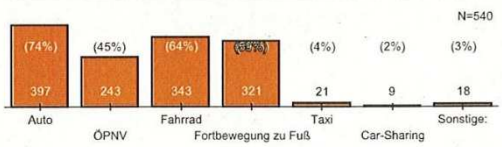

Welche Fortbewegungsmittel nutzen Sie für gewöhnlich?

Die nächsten 3 Frage bitte nur beantworten, wenn Sie bei Frage 2 "ja" oder "ja, aber unter bestimmten Bedingungen" angekreuzt haben.

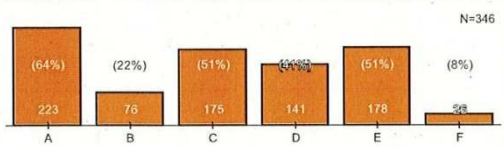

Was spricht, Ihrer Meinung nach, für den Gebrauch eines E-Scooters?
A Zeitersparnis (223)
B Kostenersparnis (76)
C Umweltschutz (175)
D Weniger anstrengend als alternative Fortbewegungsmittel (141)
E Fahrspaß (178)
F Sonstiges: (26)

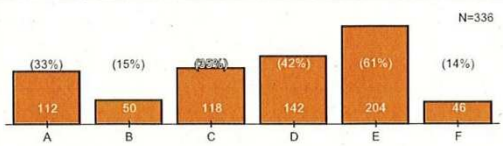

Zu welchem Zweck würden Sie einen E-Scooter nutzen?
A Fahrt zum Arbeits- / Ausbildungsort (112)
B Einkaufen (50)
C Stadtrundfahrt / Sightseeing (118)
D Zubringer zum ÖPNV (142)
E Freizeitgestaltung (204)
F Sonstiges: (46)

– 1 –

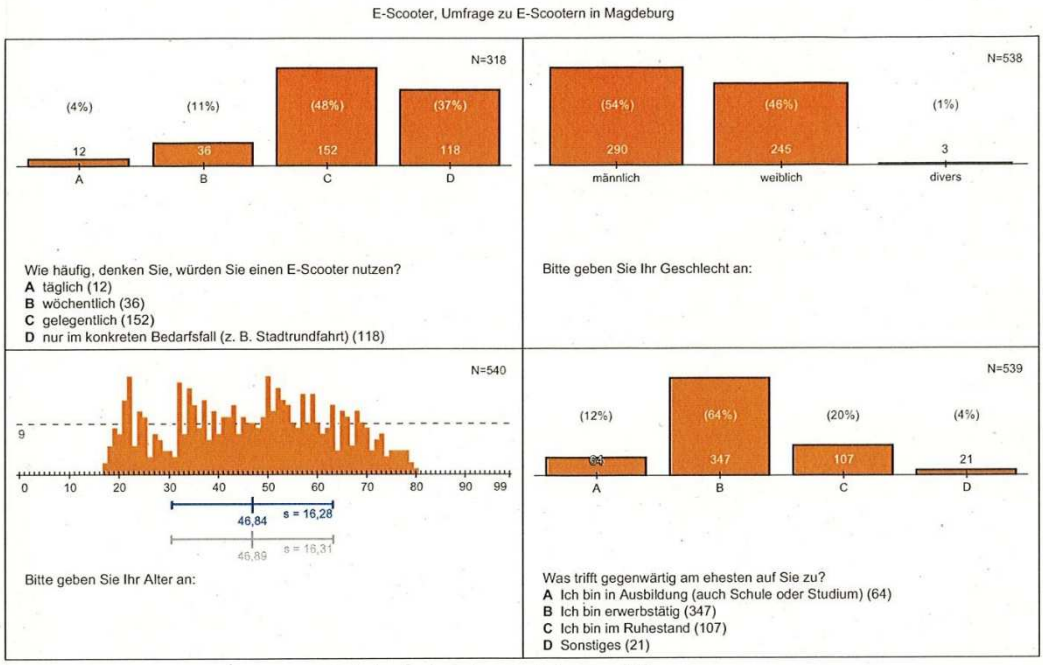

Freie Antworten bei Auswahlfragen

Sonstiges-Antworten zur Frage "Unter welchen Bedingungen befürworten Sie Sharing-Angebote von E-Scootern?"

- Abstellregeln für Nutzer, so dass der Verkehr/Fussgänger nicht behindert werden.
- Anbieter sollten die abgestellten zu einer bestimmten Zeit wieder einsammeln und durch Stichproben kontrollieren, wie die E-Scooter abgestellt sind. Die wilde Anstellung ist zu vermeiden
- Anschlussfähigkeit an Nahverkehr
- Das Abstellen muss sicher , nicht verkehrsgefährdend und ordentlich im nicht öffentlichen Raum erfolgen! Der Geräteanbieter muss eine gewisse Lizenz/Gebühr an die Stadt zahlen, so wie jeder Gewerbetreibende der den öffentlichen Raum zur Ausübung seines Gewerbes nutzt!
- Das Anbieter dafür zur Kasse gebeten werden, wenn die E-Scooter wild und unkontrolliert rumstehen!
- Der Anbieter muss abgestellte Geräte Zeitnah zum Ausgangspunkt zurückbringen
- E-Scooter sollten die Fahrradwege benutzen
- Ein gutes Collecting System, d.h. wenn der Akku der Scooter leer ist und sie irgendwo abgestellt werden müssen, sollten sie schnellstmöglich eingesammelt werden.
- E Scooter sollten nicht überall rumstehen, liegen
- Es muss sichergestellt sein, dass diese nicht missbraucht zb in der Elbe versenkt werden. Wie leider in anderen Städten.
- Es sollte eine möglichkeit geben die E-scooter so ordentlich abzustellen das sie nicht stören oder beschädigt werden. Es klingt böse aber das soll es nicht wenn man sagt man sollte das überwachen. Ich meine damit wenn die Roller umkippen oder absichtlich im weg abgestellt werden das diese dann einen alarm auslösen bis der Roller an seinem richtigen Platz wieder steht. Heißt nicht im Weg und am Rande von wegen.
- Es sollte Verboten werden sie mitten auf dem Fußweg abzustellen! Straßenrand od. Grünflächenrand , währe eine Möglichkeit!
- gesicherter Zugang nur für "Befugte"
- Hauptsache, die E-Scooter bleiben nicht mittig auf dem Gehweg oder der Straße stehen oder auf Rasenflächen und Ecken. Zentrale Abstellorte!
- Ich fände es gut, wenn die Scooter dann nicht mitten auf dem Gehweg stehen oder im Gebüsch liegen, sondern am Gehwegrand stehen
- Ich wohne in Diesdorf Süd und kann das Angebot deshalb eher weniger nutzen, da die Reichweite nicht bis zu mir reicht Bzw. Ich die Geräte nicht hier abstellen kann. Wäre das möglich wäre es sicher eine Option zur Uni zu kommen.
- Kein Abstellen der Roller auf Fußwegen
- massiver Ausbau der Parkraumüberwachung, deutlich verstärkter Ausbau des Fahrradnetzes, mehr Verkehrsraumtrennung, regelmäßige Aufklärung z. B. über Leitinfrastruktur für Sehbehinderte und Blinde bei E-Scooter-Nutzenden, Ausbau polizeilicher Verkehrskontrollen gegenüber jeglichen Verkehrsteilnehmenden, örtliche automatische Geschwindigkeitsdrosselung (insb. Parks und Straßen mit Geschwindigkeitsbegrenzungen unter 25 km/h, z. B. Nordabschnitt Breiter Weg), Festlegung von Abstellverbotszonen, Erarbeitung von allgemeingültigen Abstellkonzepten in engen Straßen (z. B. zentrale Abstellplätze auf einem umgewidmeten Kfz-Stellplatz)
- Mietpreis an Firma für Flächennutzung
- Ordnungsgeld für Flaschparker
- Spezifisch die Stadt als Anbieter
- Ständige Kontrolle der Abstellort, ob diese auch eingehalten werden und das ordentliche Abstellen der Geräte.
- Verpflichtung der Anbieter dass diese bei entstandene Schäden haftbar sind, z.B. Wenn diese von Nutzern in die Elbe geschmissen werden.
- Vor allem Ausbau der Radwege
- Vorkehrungen und klare Regeln für die Verkehrssicherheit
- Wenn das abstellen der Roller keine Behinderung der Fußgänger darstellt.
- Zeitnahes Abholen der Scooter am Abstellort

Sonstiges-Antworten zur Frage "Aus welchen Gründen möchten Sie keine Sharing-Angebote von E-Scootern?"

E-Scooter, Umfrage zu E-Scootern in Magdeburg

- Beispiele in Köln zeigten das E Scooter einfach in den Rhein geworfen wurden
- Da es Straßenbahn gibt und ich Auto fahre
- Die Roller liegen und stehen überall herum. Die Nutzer sind meist als verkehrsrowdy unterwegs. Auf Fußweg, Radweg und Straße. Die share-Roller liegen ebenfalls als Verkehrshindernis in der Gegend. Oftmals über mehrere Tage.
- Ein Leihrad System wäre umweltfreundlicher und günstiger
- Erhöhte Rücksichtslosigkeit, fehlende Kenntnisse der Regeln
- Fahrweise der Nutzer. Die Mehrzahl der Nutzer der E-Roller halten sich bisher in keinster Weise an die StVO.
- Fördern die Bewegungsunlust, nur sehr eingeschränkt für die Mitnahme von Gepäck(Einkauf) geeignet.
- Geld für öffentlichen Nahverkehr nutzen
- Hindernisse auf Straßen, Parkplätzen und vor Autos
- Ich denke, dass durch die E-Scooter mehr CO^2 produziert wird als ohne sie
- Ich habe in andere Stadt das feheln von GPS system erfahren und schlechte Überraschungen bekommen mit Geld und Verletzungen
- Kein Interesse
- Ligen überall rum
- Magdeburg ist mit dem Straßenbahnnetz super erreichbar. In der Nacht steigt die Gefahr durch den Konsum von Betäubungsmitteln(Studentenstadt).
- mieße abzoge die fick teile
- Roller werden irgendwo und ohne Konsequenzen abgestellt
- Rücksichtsloses Fshren
- Schwul
- unsachgemäßer Gebrauch, hohe Unfallgefahr
- Was macht man mit abgestellten Roller vor eigenem Haus, aber öffentlicher Straße?
- werden achtlos irgendwo abgestellt und zu preis intensiv
- Werden einfach irgendwo abgestellt, auch auf Privatflächen
- Zu teuer

Sonstiges-Antworten zur Frage "Welche Fortbewegungsmittel nutzen Sie für gewöhnlich?"

- Ab und an das Auto wenn es wirklich notwendig ist.
- Bus und Bahn
- E-Rollstuhl
- E-Scooter *(2 Mal)*
- eigener E-Roller
- Eigener E-Scooter
- Elektro Roller
- Habe selber einen E-scooter
- mein eigenen E-Scooter
- Motorboot
- Motorrad *(3 Mal)*
- Motorroller
- Privaten Scooter mir Straßenzulassung
- Straßenbahn
- Taxis in der Nacht nicht vorhanden in MD

Sonstiges-Antworten zur Frage "Was spricht, Ihrer Meinung nach, für den Gebrauch eines E-Scooters?"

- Besonders nach Partys oder anderen Events spät abends müssten keine anderen Menschen belastet werden (z.B. Taxi- oder Busfahrende).
- E-Scooter sind unwichtige Spielzeuge.
- Ersatz für Ausfälle der ÖPNV
- Flexibel da man sich nicht nach Zeiten richten muss, sofern verfügbar.
- Flexibilität *(2 Mal)*
- Flexible Erreichung des Zielortes
- Flexibler zum Zielort gelangen
- Förderung des Tourismus
- Für Ausbau Tourismus
- Gehört ganz einfach in die heutige Zeit.
- gute Alternative zum ÖPNV innerhalb der Stadt
- Keine Idee
- Mithalten mit anderen deutschen Großstädten
- Nichts.
- Nutze ich nicht
- spontane Benutzung bei Bedarf
- Tourismus, großartig für one-way Touren
- Touristenattraktionen
- Umweltschutz, nur wenn dafür das Auto stehen gelassen wird. Wenn e-Scooter anstelle von öpnv genutzt wird, finde ich die e-Scooter schlecht
- Unabhängigkeit vom ÖPNV, insbes. nachts
- unterwegs schnelle Nutzungsentscheidung möglich
- Verminderte Ansteckungsgefahr
- Vielleicht mal zur Spaß an der Freude, mehr nicht
- Weniger Verkehr auf den zu vollen Straßen in der Stadt, da zu viele Baustellen.
- Zeitgemäß für eine Landeshauptstadt

Sonstiges-Antworten zur Frage "Zu welchem Zweck würden Sie einen E-Scooter nutzen?"

E-Scooter, Umfrage zu E-Scootern in Magdeburg

- Abends nach einer Party oder einen Barabend.
- Ausfall / Verspätung ÖPNV
- Aus gesundheitlichen Gründen nie
- Bei Stau
- ErgänzungwWenn der ÖPNV keine guten Verbindungen bieten kann
- Ersatz zum Nachtverkehr der MVB
- Ersatz zum ÖPNV
- Fahrt von/zur Innenstadt/ Taxialternative
- falls es einmal zeitlich mit dem ÖPNV zu eng wird und kein Fahrrad bereitsteht
- Für unseren Teenager
- Gar nicht *(4 Mal)*
- gar nicht *(2 Mal)*
- Garnicht
- Gar nicht, da ich zu alt bin
- Geführte Sightseeing Touren mit dem E-Scooter wäre ein tolles Marketing für die Stadt.
- Ich garnicht. Trotzdem stören sie nicht
- Ich persönlich würde den Roller nutzen wenn ich mal zu Freunde fahre oder in die Stadt möchte und das mal anders als Auto, Fahrrad, oder Straßenbahn.
- Ich werde ihn nicht nutzen.
- Ich würde e-scooter nicht nutzen.
- Ich würde es nicht nutzen
- Ich würde ihn nicht nutzen
- Ich würde kein benutzen
- Ich würde sie nie benutzen.
- Kaum, für mich zu anstrengend
- Keinem
- Nein *(2 Mal)*
- Nie *(2 Mal)*
- Nur im Ausnahmefall
- Nur zum Spaß
- Nutze ich nicht
- Schnell spontan von A nach B kommen wenn man zu Fuß unterwegs ist
- Schnellstmöglich von A nach B zu kommen.
- um spontan von a nach b zu kommen
- Wann immer ein Fahrrad zu umständlich ist
- Wir haben schon einen E-Skooter
- Würde ich nicht nutzen
- Würde keinen E-Scooter mir anschaffen
- Zeitersparnis
- Zum an und weg fahren wenn das e-Auto an der ladesäule steht
- ÖPNV verpasst, alternative Strecken

Anlage 2 – Flyer „Elektrokleinstfahrzeuge in Magdeburg“ (Stand 10/2023)

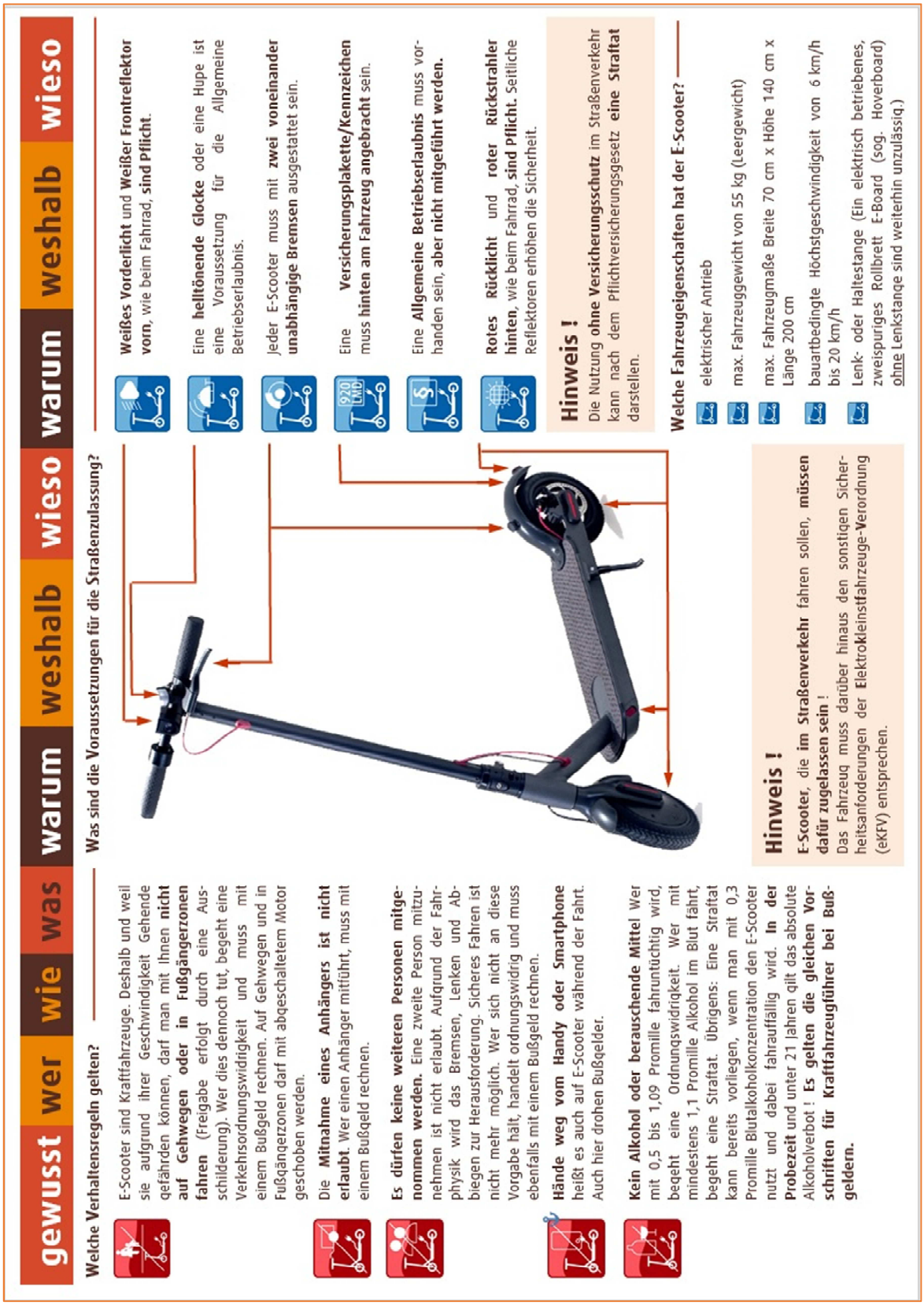
gewusst wer wie was warum weshalb wieso
gewusst wer wie was warum weshalb wieso
Welche Verhaltensregeln gelten?
E-Scooter sind Kraftfahrzeuge. Deshalb und weil sie aufgrund ihrer Geschwindigkeit Gefahrende gefährden können, darf man mit ihnen **nicht auf Gehwegen oder in Fußgängerzonen fahren** (Freigabe erfolgt durch eine Ausschilderung). Wer dies dennoch tut, begeht eine Verkehrsordnungswidrigkeit und muss mit einem Bußgeld rechnen. Auf Gehwegen und in Fußgängerzonen darf mit abgeschaltetem Motor geschoben werden.
Die **Mitnahme eines Anhängers ist nicht erlaubt**. Wer einen Anhänger mitführt, muss mit einem Bußgeld rechnen.
Es dürfen keine weiteren Personen mitgenommen werden. Eine zweite Person mitzunehmen ist nicht erlaubt. Aufgrund der Fahrphysik wird das Bremsen, Lenken und Abbiegen zur Herausforderung. Sicheres Fahren ist nicht mehr möglich. Wer sich nicht an diese Vorgabe hält, handelt ordnungswidrig und muss ebenfalls mit einem Bußgeld rechnen.
Hände weg vom Handy oder Smartphone heißt es auch auf E-Scooter während der Fahrt. Auch hier drohen Bußgelder.
Kein Alkohol oder berauschende Mittel Wer mit 0,5 bis 1,09 Promille fahruntüchtig wird, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Wer mit mindestens 1,1 Promille Alkohol im Blut fährt, begeht eine Straftat. Übrigens: Eine Straftat kann bereits vorliegen, wenn man mit 0,3 Promille Blutalkoholkonzentration den E-Scooter nutzt und dabei fahrauffällig wird. **In der Probezeit** und unter 21 Jahren gilt das absolute Alkoholverbot ! **Es gelten die gleichen Vorschriften für Kraftfahrzeugführer bei Bußgeldern.**
Was sind die Voraussetzungen für die Straßenzulassung?
Weißes Vorderlicht und **Weißer Frontreflektor vorn**, wie beim Fahrrad, **sind Pflicht**.
Eine **helltönende Glocke** oder eine Hupe ist eine Voraussetzung für die Allgemeine Betriebserlaubnis.
Jeder E-Scooter muss mit **zwei voneinander unabhängige Bremsen** ausgestattet sein.
Eine **Versicherungsplakette/Kennzeichen** muss **hinten am Fahrzeug angebracht** sein.
Eine **Allgemeine Betriebserlaubnis** muss vorhanden sein, **aber nicht mitgeführt werden.**
Rotes Rücklicht und **roter Rückstrahler hinten**, wie beim Fahrrad, **sind Pflicht.** Seitliche Reflektoren erhöhen die Sicherheit.
Hinweis !
Die Nutzung **ohne Versicherungsschutz** im Straßenverkehr kann nach dem Pflichtversicherungsgesetz **eine Straftat** darstellen.
Hinweis !
E-Scooter, die **im Straßenverkehr** fahren sollen, **müssen dafür zugelassen sein** !
Das Fahrzeug muss darüber hinaus den sonstigen Sicherheitsanforderungen der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) entsprechen.
Welche Fahrzeugeigenschaften hat der E-Scooter?
elektrischer Antrieb
max. Fahrzeuggewicht von 55 kg (Leergewicht)
max. Fahrzeugmaße Breite 70 cm x Höhe 140 cm x Länge 200 cm
bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h bis 20 km/h
Lenk- oder Haltestange (Ein elektrisch betriebenes, zweispuriges Rollbrett E-Board (sog. Hoverboard) ohne Lenkstange sind weiterhin unzulässig.)

Einzugsradius Haltestelle

Gebietsübergreifende Haltestelle

MaSharP
(Magdeburg-Sharing Punkt)

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Norden

Objekt:

Anlage 2

E-Scooter-Gebiet A -
Stadtteil Altstadt
Haltestellenradius 300m

Höhensystem: NHN1992
Lagestatus: 150

20-NOV-2023

E-Mail: stadtplanungsamt@magdeburg.de

Tel: 0391 / 540 5424

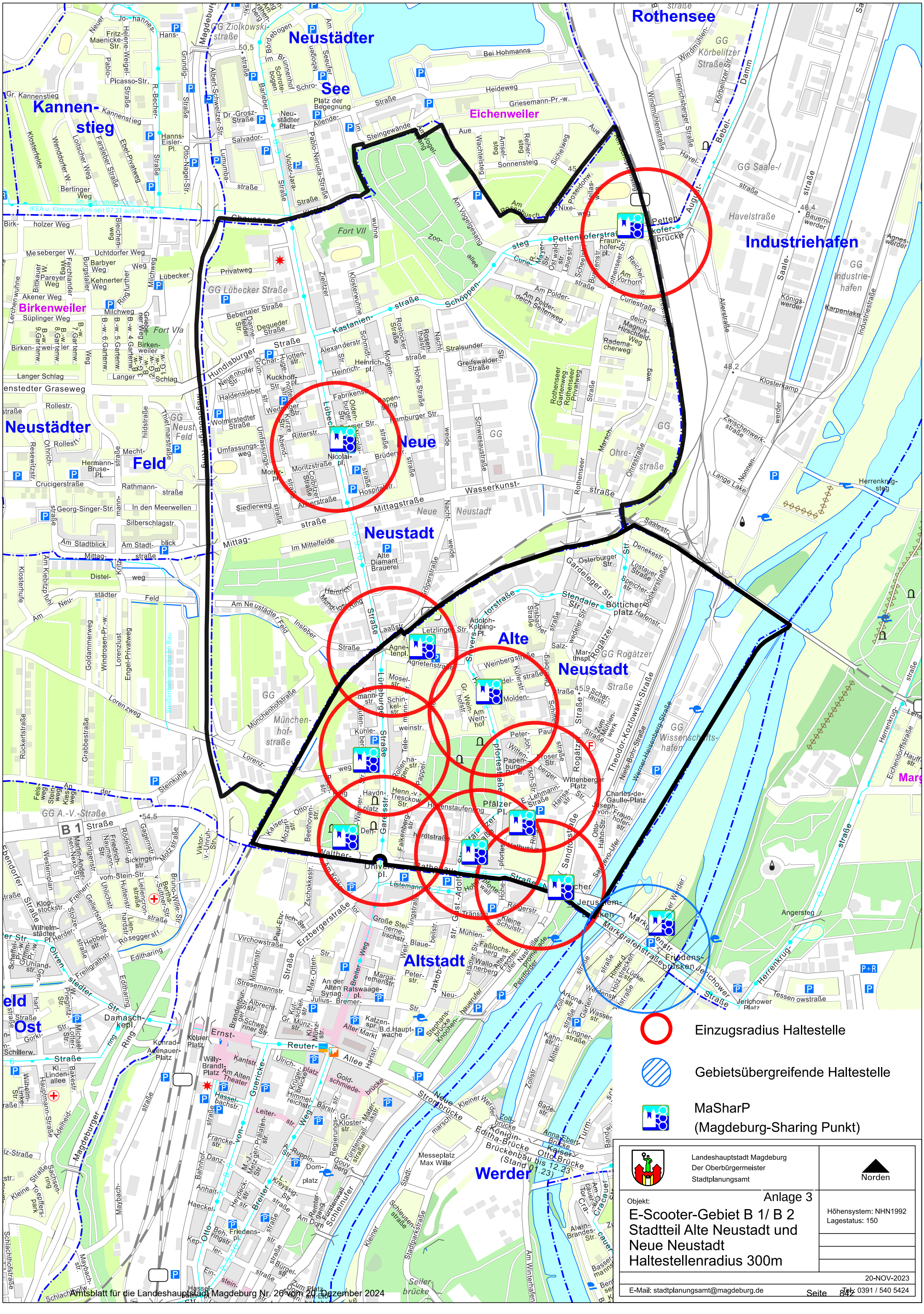
Einzugsradius Haltestelle
Gebietsübergreifende Haltestelle
MaSharP
(Magdeburg-Sharing Punkt)
Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Norden
Objekt:
Anlage 3
E-Scooter-Gebiet B 1/ B 2
Stadtteil Alte Neustadt und
Neue Neustadt
Haltestellenradius 300m
Höhensystem: NHN1992
Lagestatus: 150
20-NOV-2023
E-Mail: stadtplanungsamt@magdeburg.de
Tel: 0391 / 540 5424

Einzugsradius Haltestelle

Gebietsübergreifende Haltestelle

MaSharP
(Magdeburg-Sharing Punkt)

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Norden

Objekt:

Anlage 3

E-Scooter-Gebiet B 3
Stadtteil Cracau und Brückfeld
Haltestellenradius 300m

Höhensystem: NHN1992
Lagestatus: 150

18-OCT-2023

E-Mail: stadtplanungsamt@magdeburg.de

Tel: 0391 / 540 5424

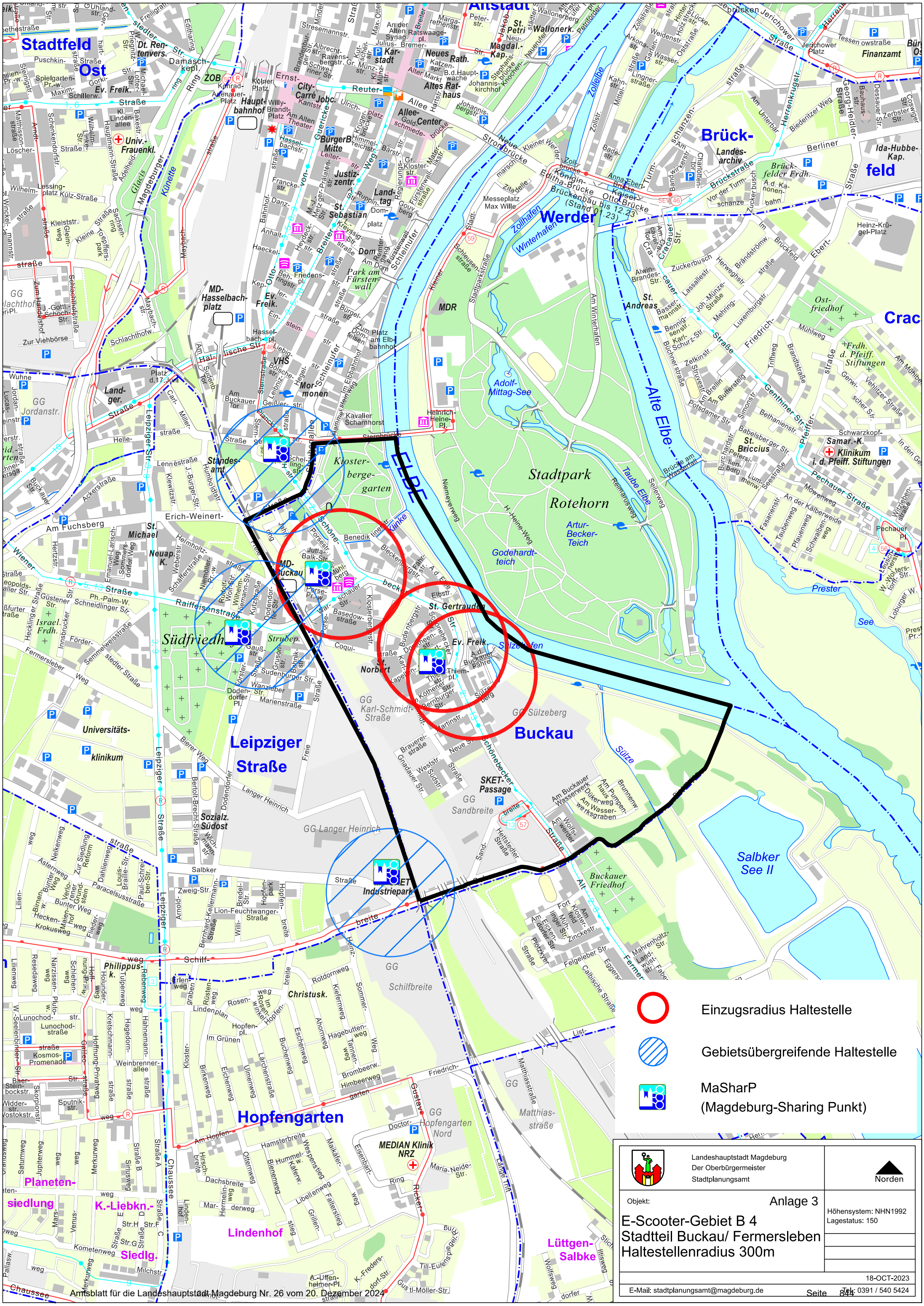

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Norden

Objekt: Anlage 3

E-Scooter-Gebiet B 4
Stadtteil Buckau/ Fermersleben
Haltestellenradius 300m

Höhensystem: NHN1992
Lagestatus: 150

18-OCT-2023

E-Mail: stadtplanungsamt@magdeburg.de Tel: 0391 / 540 5424

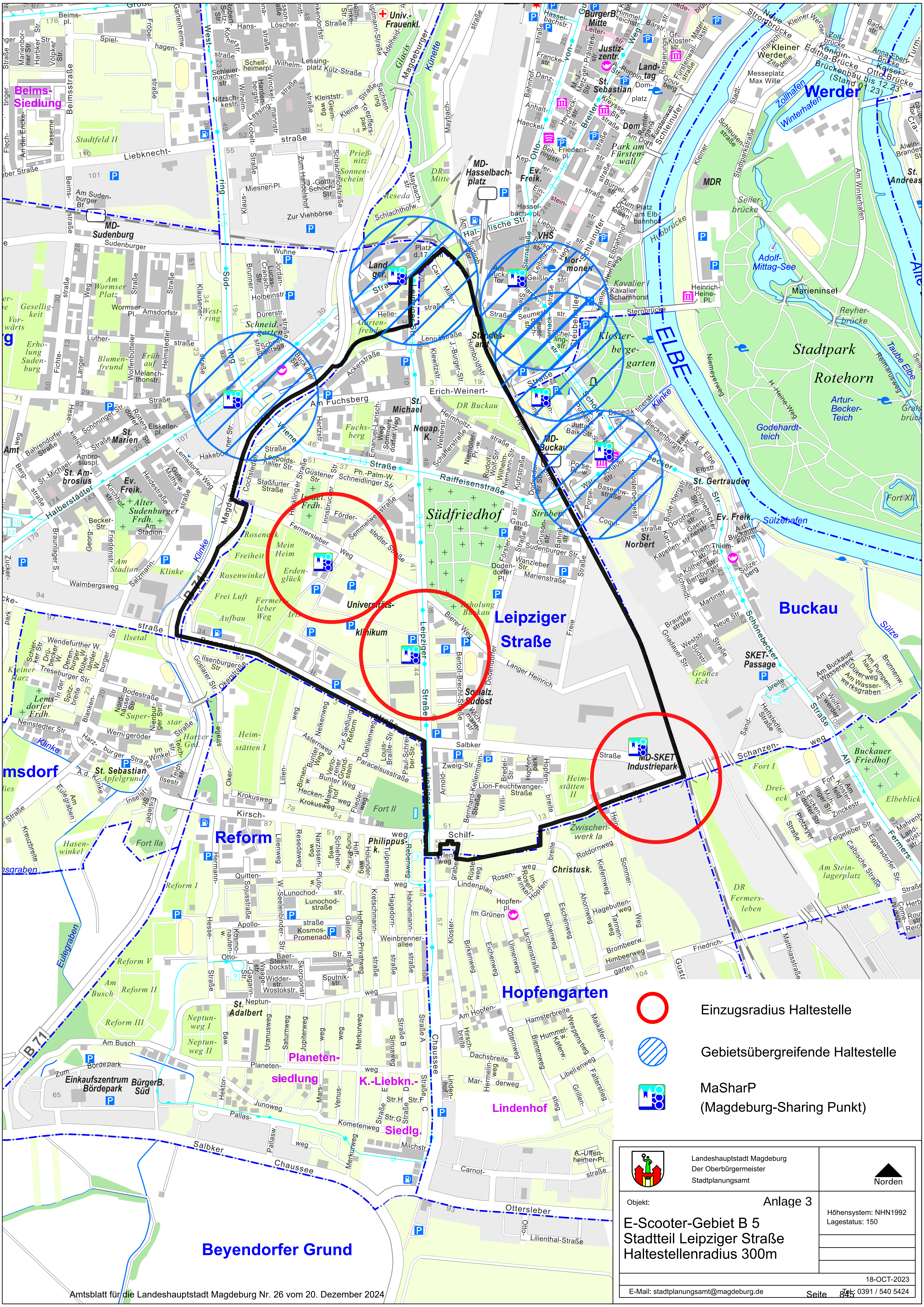
Einzugsradius Haltestelle
Gebietsübergreifende Haltestelle
MaSharP
(Magdeburg-Sharing Punkt)
Leipziger Straße
Buckau
Werder
Reform
Hopfengarten
Beyendorfer Grund
Südfriedhof
Stadtpark
Rotehorn
ELBE
Universitäts-
klinikum
MD-SKET
Industriepark
MD-Buckau
MD-Hasselbach-
platz
MD-
Sudenburg
Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Norden
Objekt:
Anlage 3
E-Scooter-Gebiet B 5
Stadtteil Leipziger Straße
Haltestellenradius 300m
Höhensystem: NHN1992
Lagestatus: 150
18-OCT-2023
E-Mail: stadtplanungsamt@magdeburg.de
Tel.: 0391 / 540 5424

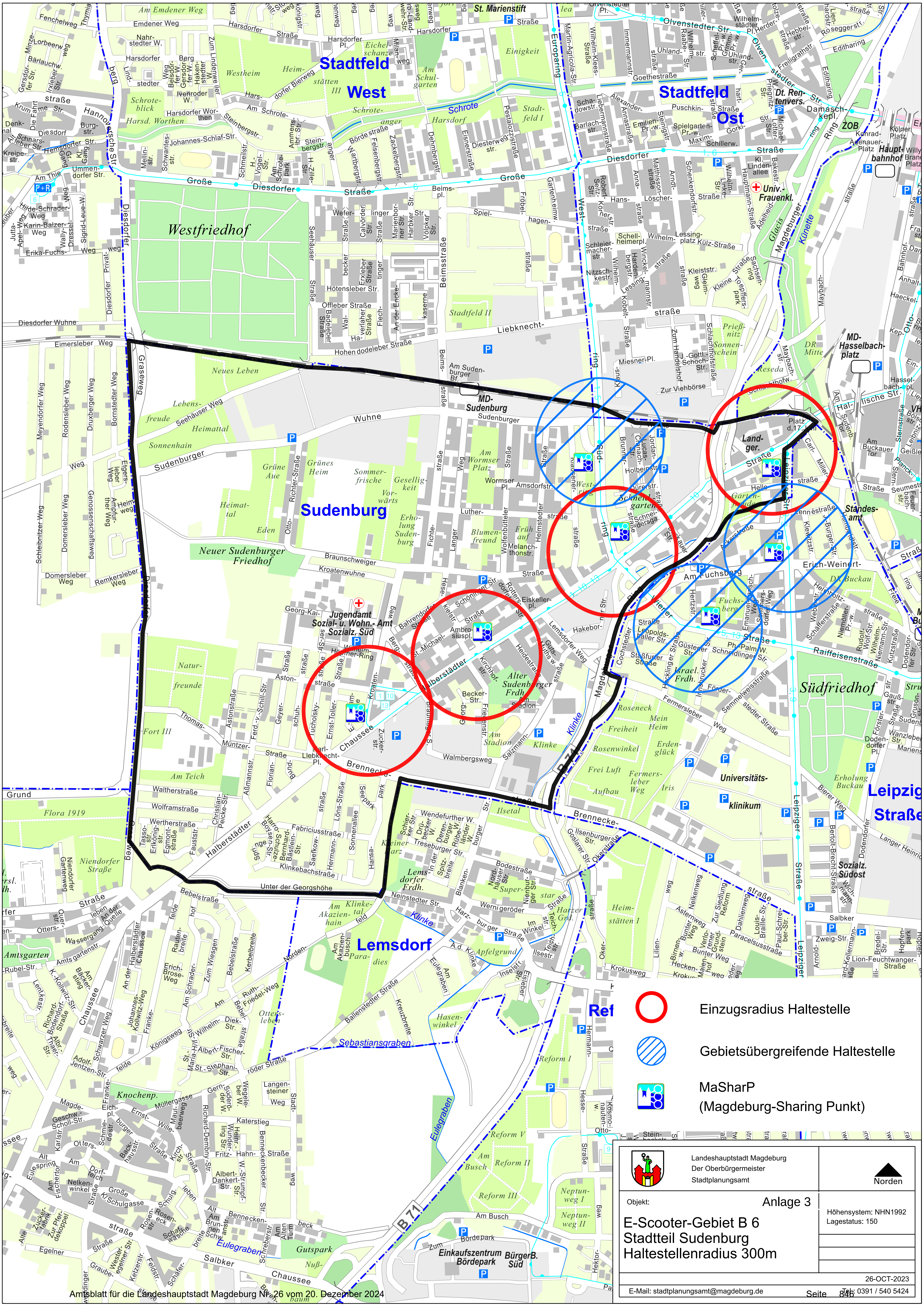
Stadtfeld West
Stadtfeld Ost
Sudenburg
Lemsdorf
Leipziger Straße
Westfriedhof
Südfriedhof
MD-Sudenburg
MD-Hasselbachplatz
Hauptbahnhof
Einzugsradius Haltestelle
Gebietsübergreifende Haltestelle
MaSharP
(Magdeburg-Sharing Punkt)
Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Norden
Objekt:
Anlage 3
E-Scooter-Gebiet B 6
Stadtteil Sudenburg
Haltestellenradius 300m
Höhensystem: NHN1992
Lagestatus: 150
26-OCT-2023
E-Mail: stadtplanungsamt@magdeburg.de
Tel.: 0391 / 540 5424

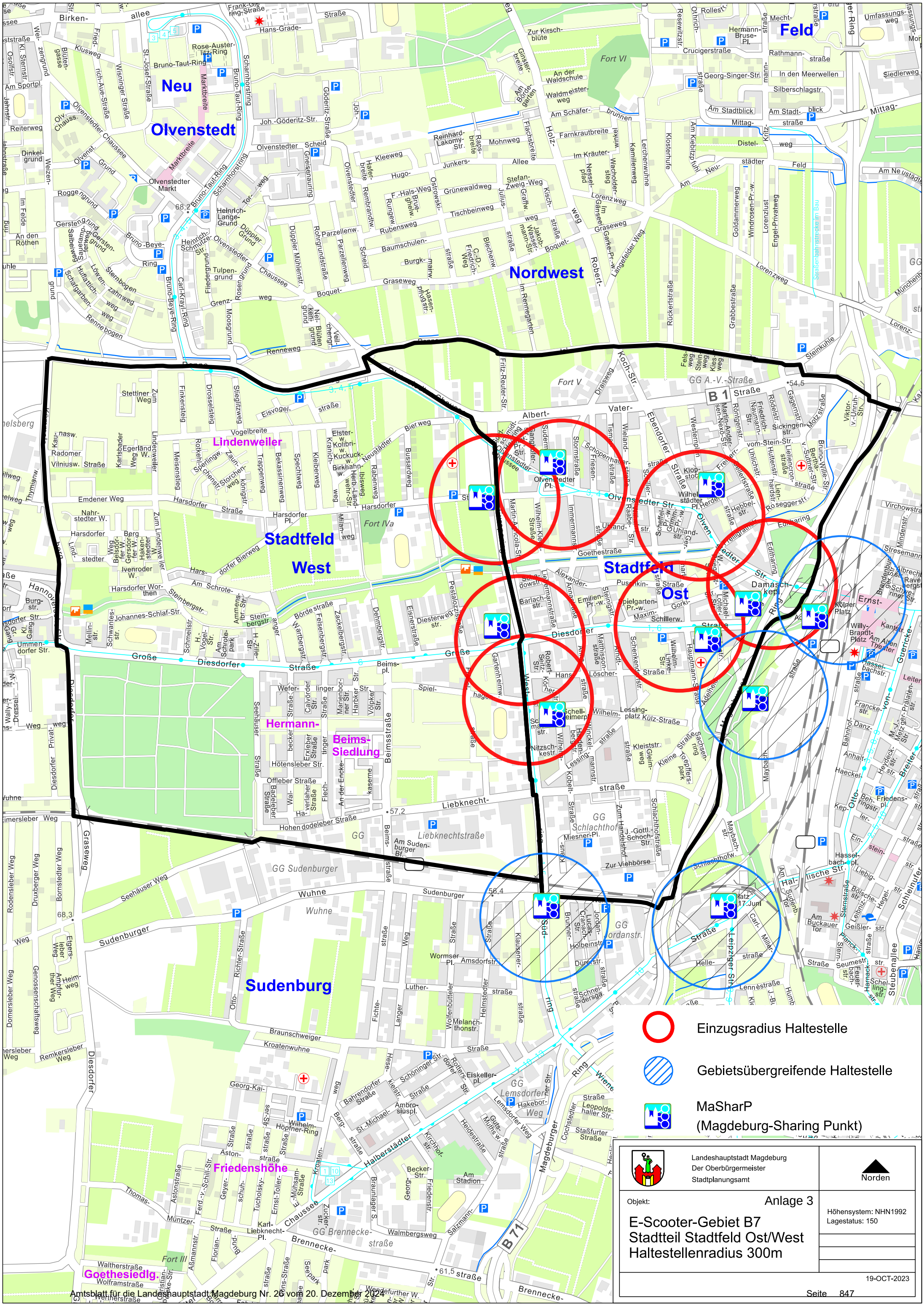
Neu
Olvenstedt
Nordwest
Feld
Lindenweller
Stadtfeld West
Stadtfeld Ost
Hermann-Beims-Siedlung
Sudenburg
Friedenshöhe
Goethesiedlg.
Fort VI
Fort V
Fort IVa
Fort III
Einzugsradius Haltestelle
Gebietsübergreifende Haltestelle
MaSharP (Magdeburg-Sharing Punkt)
Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Norden
Objekt:
Anlage 3
E-Scooter-Gebiet B7
Stadtteil Stadtfeld Ost/West
Haltestellenradius 300m
Höhensystem: NHN1992
Lagestatus: 150
19-OCT-2023

Norden

Einheitsgemeinde Wolmirstedt
Einheitsgemeinde Barleben
Einheitsgemeinde Niedere Börde
Einheitsgemeinde Möser
Einheitsgemeinde Hohe Börde
Einheitsgemeinde Biederitz
Einheitsgemeinde Gommern
Einheitsgemeinde Wanzleben - Börde
Einheitsgemeinde Sülzetal
Einheitsgemeinde Bördeland

Neustädter See
Rothensee
Sülzegrund
Kannen-stieg
Großer Silberberg
Industriehafen
Neue Neustadt
Alt Olvenstedt
Neustädter Feld
Neu Olvenstedt
Herrenkrug
Nordwest
Alte Neustadt
Stadtfeld West
Stadtfeld Ost
Altstadt
Brückfeld
Berliner Chaussee
Werder
Cracau
Diesdorf
Sudenburg
Buckau
Leipziger Straße
Prester
Lemsdorf
Fermersleben
Pechau
Ottersleben
Reform
Hopfengarten
Kreuzhorst
Beyendorfer Grund
Salbke
Randau-Calenberge
Westerhüsen
Beyendorf

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Norden

Objekt: Anlage 4

E-Scooter-Gebiet C

Höhensystem: NHN1992
Lagestatus: 150

E-Mail: stadtplanungsamt@magdeburg.de
Tel.: 0391 / 540 5424

Anlage 5 (Stand:25. März 2020)

Langsamfahrbereiche (Bereiche mit Geschwindigkeitsbegrenzung auf 6 km/h zu § 4, Nummer 4:

1. „Blauer Bock“ (Platzfläche)
2. Domplatz
3. Hundertwasser-Haus
4. Kleine Münzstraße
5. Kloster
6. Konrad-Adenauer-Platz
7. Martin-Luther-Hain
8. Park am Fürstenwall (Fürstenwall)
9. Schleinufer
10. ZOB

Entwurf

Paraphen